

Die Entstehung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923

Von Werner Danielsmeyer

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	93
Erster Teil: Voraussetzungen	94
Von der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens zur Evangelischen Kirche der altpreußischen Union ..	94
1. Die Auseinandersetzung um die Ausübung der Kirchengewalt in Preußen	94
2. Die Auseinandersetzung um die Einberufung der General- synode	99
3. Die siebte außerordentliche Generalsynode	103
4. Die verfassunggebende Kirchenversammlung	104
5. Die Organisation der evangelischen Kirche der altpreußischen Union	106
 Zweiter Teil: Die Entstehung der Kirchenordnung für die evan- gelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinpro- vinz vom 6. November 1923	108
1. Die Information durch die Amtsblätter	108
2. Die außerordentlichen Provinzialsynoden vom März 1919 ..	111
3. Der Entwurf zur Umarbeitung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung (Entwurf I)	118
4. Die Diskussion um den Entwurf	123
5. Der Entwurf zur Umgestaltung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz (Entwurf II)	131
6. Die außerordentlichen Provinzialsynoden vom November 1919	133
7. Aus der Diskussion um die Provinzialsynoden	151
8. Die Verhandlungen der Generalsynode über den Entwurf zur Umgestaltung der Kirchenordnung	156
9. Die Provinzialsynoden im Herbst 1920	166
10. Die Verhandlungen der verfassunggebenden Kirchenver- sammlung über rheinisch-westfälische Kirchenfragen	

(Umgestaltung der Kirchenordnung; § 10 der Generalsynodalordnung)	170
11. Die Arbeit an einer erneuerten Kirchenordnung	175
12. Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923	186

Vorwort

Daß die „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen vom 6. März 1835“ für das Verfassungsrecht des deutschen Protestantismus maßgeblich gewesen ist, ist ein kirchenrechtsgeschichtliches Faktum. Naturgemäß beeinflußte sie vor allem das Recht der preußischen Landeskirche, zu der die beiden Provinzen mit ihren Gemeinden gehörten. So fußte die „Kirchengemeinde- und Synodalordnung“ für die sieben östlichen Provinzen Preußens vom 10. September 1873 z. T. auf der Kirchenordnung und dem nicht genehmigten Revisionsentwurf von 1851. Insofern ihre Bestimmungen der Kirchenordnung gegenüber als zweckmäßiger erschienen, wurde sie der östlichen Ordnung Zug um Zug angeglichen.

Das Grundgesetz der landeskirchlichen Verfassung Preußens bildete dann die Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876. In § 10 sicherte sie den Provinzialsynoden des Rheinlands und Westfalens das Recht zur Fortbildung ihrer Kirchenordnung und das Recht, durch übereinstimmende Beschlüsse beider Synoden landeskirchliche Gesetze, die eine Änderung der Kirchenordnung enthielten, abzuwehren.

Während bislang die Kirchenordnung durch bloße Zusätze abgeändert worden war, stellten die Provinzialsynoden des Jahres 1905 einen übersichtlichen, zusammenhängenden Text her, der am 5. Januar 1908 als „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen vom 6. März 1835 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. Januar 1908“ veröffentlicht wurde.

Nach der Aufhebung des Summepiskopats 1918/1919 versuchten die Provinzialsynoden der beiden Westprovinzen, die Kirchenordnung im streng presbyterialsynodalen Sinne auszugestalten, zumindest aber, falls das nicht erreichbar war, in die Verfassung der Landeskirche das mögliche Maß der im Westen vorgetragenen Verfassungsgedanken einzubringen. Letzteres gelang in der „Verfassungsurkunde der evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922“, während um der Einheit der Landeskirche willen auf die geplante völlige Umgestaltung der Kirchenordnung verzichtet werden mußte. Rückwirkungen der Verfassungsurkunde führten zur „Kirchenord-

nung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923¹. Sie blieb nur ein Jahrzehnt in Kraft, dann wurde sie im Kirchenkampf der Dreißiger Jahre zu großen Teilen um ihre Wirkungsmöglichkeit gebracht.

Abgelöst wurde sie erst durch die Kirchenordnungen der rheinischen und der westfälischen Kirche aus dem Jahre 1953.

Trotz der verhältnismäßig kurzen Lebensdauer der Kirchenordnung von 1923 ist ihre Entstehungsgeschichte interessant, weil es

1. staatskirchenrechtlich um die Konstituierung der ehemaligen preußischen Landeskirche als völlig staatsunabhängige Kirche,
2. kirchenrechtlich um die Verfassungsbildung der preußischen Kirche und ihrer Provinzen unter den neuen Verhältnissen und um die entsprechende Umbildung der alten Kirchenordnung von 1835 ging.

Erster Teil: Voraussetzungen

Von der Evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preussens zur Evangelischen Kirche der altpreußischen Union

1. Die Auseinandersetzung um die Ausübung der Kirchengewalt in Preußen

Am 9. November 1918 gab Reichskanzler Prinz Max von Baden amtlich bekannt: „Der Kaiser und König hat sich entschlossen, dem Thron zu entsagen.“

Mit dem Thronverzicht Wilhelm II. verlor die evangelische Landeskirche Preußens ihr Oberhaupt¹.

Nach dem Zusammenbruch des monarchischen Systems und der Flucht des Kaisers beauftragten die Arbeiter- und Soldatenräte die Sozialdemokraten Friedrich Ebert, Hugo Haase, Philipp Scheidemann und die Unabhängigen Otto Landsberg, Wilhelm Dittmann, Ernst Barth mit der Regierungsbildung im Reich. Scheidemann rief von einem Fenster des Reichstags aus am 9. November 1918 die „Freie deutsche Republik“ unter sozialdemokratischer Führung aus. Es zeigte sich schnell, daß die neue Regierung eine arbeitsfähige politische Realität war².

Die Befürchtung, daß der Untergang der Monarchie den Zusammenbruch der preußischen Landeskirche zur Folge haben würde, schien sich zunächst zu bestätigen³.

¹ Danielsmeyer, W., Die evangelische Kirche von Westfalen, zweite Auflage, Bielefeld 1978, S. 165.

² G. Köhler, Die Auswirkung der Novemberrevolution von 1918 auf die altpreußische Landeskirche, Diss. theol., Berlin 1967, S. 17.

³ J. Jacke, Kirche zwischen Monarchie und Republik, Hamburg 1976, S. 45.

Zwar enthielt der erste Aufruf der vorläufigen Reichsregierung (Rat der Volksbeauftragten) an das deutsche Volk vom 12. November noch keine konkreten Stellungnahmen zur Kirchenfrage, stellte nur unter 5) des in neun Punkten formulierten sozialistischen Programms fest: „Die Freiheit der Religionsausübung wird gewährt. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden“, überließ aber den Landesregierungen die Präzisierung der vagen Verlautbarungen⁴.

In Preußen wurde ebenfalls eine provisorische Regierung aus Sozialisten und Unabhängigen gebildet. Hier wehte ein anderer Wind. Am 13. November richtete die preußische Regierung eine Kundgebung an das preußische Volk, in der es hieß, daß das alte, von Grund auf reaktionäre, Preußen so rasch wie möglich in einen völlig demokratischen Bestandteil der einheitlichen Volksrepublik verwandelt werden sollte.

Unter den zukünftigen Aufgaben der Regierung wurden zwei erwähnt, die die Kirche unmittelbar berührten: Befreiung der Schule von jeglicher kirchlicher Bevormundung und Trennung von Staat und Kirche⁵.

Die Regierung hatte das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unter die kollegiale Leitung von Haenisch (SPD) und Hoffmann (USPD) gestellt⁶.

Konrad Haenisch, 1876 in Greifswald geboren, hatte als Buchhändler in Leipzig Geschichte, Nationalökonomie und Statistik gehört, war seit 1898 Redakteur an sozialistischen Zeitungen, verbüßte etwa ein Jahr Gefängnis wegen Preßvergehen und erhielt außerdem zahlreiche Geldstrafen. Seit 1891 lebte er als freier Schriftsteller in Berlin⁷.

Adolph Hoffmann, 1858 in Berlin geboren, war zunächst Maler und Vergolder, dann Redakteur und zuletzt Buchhändler in Berlin. Auch er verbüßte Gefängnisstrafen wegen Preßvergehen. Er hatte zahlreiche Schriften geschrieben, darunter: Die zehn Gebote und die besitzende Klasse. Hoffmann bezeichnete sich als freireligiös⁸.

Aufgrund seiner angeblich „notorischen Feindseligkeit“ gegen Christentum und Kirche war er als „Zehn-Gebote-Hoffmann“ abgestempelt, und jeder seiner Schritte als Kultusminister wurde deshalb von kirchlicher Seite nicht ohne Grund mit grundsätzlichem Mißtrauen aufgenommen⁹. Am 16. November wurde von der Regierung

⁴ Jacke, S. 45.

⁵ Staatsanzeiger Nr. 270 v. 19. 11. 1918; G S 1918 Nr. 38, S. 187; Jacke, S. 45.

⁶ Jacke, S. 45.

⁷ J. V. Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. Zweiter Teil: Die Rechtslage nach 1918, Berlin 1922, S. 16.

⁸ Bredt, S. 16.

⁹ Jacke, S. 46; Kreuzzeitung Nr. 638 v. 15. 12. 1918.

die Zuständigkeit der Krone in Anspruch genommen¹⁰. Die Frage war, ob diese Regelung auch für den Aufgabenbereich des *summus episcopus* galt, der der König kraft Kirchenrecht „nicht aber nach dem Staatsrecht“ war.

Bredt meint glaubwürdig berichten zu können, daß Hoffmann eigenhändig den Entwurf eines kurzen Gesetzes verfaßte, nach dem Staat und Kirche getrennt wurden, die Bereitstellung von Staatsmitteln deswegen für den kommenden Etat nicht mehr vorgesehen war¹¹, und die laufenden Zahlungen am 1. April 1919 eingestellt wurden¹². Da der Entwurf von Haenisch nicht gegengezeichnet wurde, konnte er der Regierung nicht vorgelegt werden¹³.

Wenn auch Entstaatlichung der Kirche und Entkirchlichung des Staates grundlegende Forderungen beider sozialistischer Parteien waren, ergaben sich zwischen den Kultusministern dennoch erhebliche Differenzen über Art und Weise des Vorgehens. Haenisch veranschlagte die innenpolitischen Schwierigkeiten hoch und behandelte die Frage dilatorisch, Hoffmann drängte auf sofortige Maßnahmen und beschwor durch Erlasse zur religiösen Schulerziehung geradezu einen Kulturkampf herauf¹⁴. Jedenfalls verhinderte Haenisch durch seinen Einspruch, daß die vorgesehene Trennung auf dem Verordnungswege durchgeführt wurde; stattdessen wurde im Ministerium eine besondere Kommission gebildet, die jedoch keinen wesentlichen Einfluß gewann¹⁵. Die Organe der Landeskirche: Evangelischer Oberkirchenrat (EOK) und Generalsynodalvorstand (GSV) hatten einigen Grund, der Zukunft der Landeskirche besorgt entgegen zu sehen.

Unter dem 23. November 1918 richteten sie eine Ansprache an die Gemeinden, in der der Beschluß der Einberufung einer Vertrauensmännerkonferenz zur Sicherung des ruhigen Fortbestandes des kirchlichen Gemeindelebens, zur Vertretung des guten Rechtes der Landeskirche und ihrer Diener und zur umsichtigen Vorbereitung der noch unsicheren Zukunft der Landeskirche mitgeteilt wurde¹⁶.

Unter dem 20. Dezember wurde bekanntgegeben, daß der Vertrauensmännerrat am 29./30. November erstmalig zusammengetreten war¹⁷. Seine Zusammensetzung wurde bekanntgegeben¹⁸.

¹⁰ Staatsanzeiger Nr. 272; H. G. Oxenius, Die Entstehung der Verfassung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union, Diss. phil., Köln 1959, S. 49.

¹¹ Bredt, S. 17.

¹² Kölnische Volkszeitung Nr. 912 v. 19. 12.; Oxenius, S. 49.

¹³ Bredt, S. 18.

¹⁴ Jacke, S. 46.

¹⁵ Jacke, S. 47.

¹⁶ Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt (KGVBl) 1918, S. 47, s. S. 118.

¹⁷ KGVBl 1918, S. 56.

¹⁸ Mitglieder aus Rheinland – Westfalen: Colsmann, Fabrikbesitzer, Langenberg (Rhld.);

EOK und GSV gaben die Maßnahmen bekannt, die sie gemeinschaftlich zur Sicherung und Wahrung der Interessen und Rechte der Landeskirche getroffen hatten. Dazu gehörte eine Rechtsverwahrung wegen der Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat¹⁹.

Zugleich wurde Mitteilung gegeben von einem Schriftwechsel zwischen Ministerium und EOK²⁰; hier ging es um die Bestellung des Pfarrers Dr. Wessel als Regierungsvertreter für die evangelischen kirchlichen Behörden in Preußen, die das Ministerium am 5. Dezember vorgenommen hatte. Sie betraf den EOK und das Konsistorium der Provinz Brandenburg in Berlin. Danach hatte Wessel sämtliche Beschlüsse dieser Behörden künftig gegenzuzeichnen; nicht betroffen waren lediglich die bisher dem Ministerium oder der Regierung vorzulegenden Aktenstücke. Erst durch die Mitunterzeichnung erhielten die Beschlüsse Geltung. Wessel erhielt das Recht der Teilnahme an sämtlichen Voll- und Ausschußsitzungen; falls es ihm im Regierungsinteresse geraten erschien, auch das der Leitung sämtlicher Beratungen. Das Ministerium vertraute auf vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen kirchlichen Behörden und Ministerium. In einer weiteren Mitteilung wurde die Verfügung auf alle Konsistorien, auch auf die nicht zur Landeskirche gehörenden, ausgeweitet.

Der EOK legte unter dem 13. Dezember Rechtsverwahrung ein: Durch das staatliche Kirchenverfassungsgesetz vom 3. Juni 1876 sei der Landeskirche die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch EOK und Konsistorien als Organe der Kirchenregierung übertragen. Nur in gesetzlich festgelegten Fällen der äußeren Kirchenverwaltung sei dem Staat die Ausübung seiner Hoheitsrechte verblieben, nur in diesen Fällen bedürften Beschlüsse der Genehmigung.

Der EOK konnte darauf die entgegenkommend gehaltene Antwort der Preußischen Regierung zur Kenntnis geben²¹.

Weiter konnte mitgeteilt werden, daß Pfarrer Dr. Wessel den Auftrag zurückgegeben hatte.

Während die preußische Staatsregierung dazu neigte, den Standpunkt der Kirche anzuerkennen, daß das Kirchenregiment bei den Organen der Landeskirche – EOK und GSV – liege, und daß deren Legalität unbestreitbar sei, nahm die preußische Landesversammlung eine

Michaelis, Pfarrer, Bielefeld; Frau Erbmarschall Gräfin von Plettenberg auf Heeren (Westf.); Siebel, Fabrikbesitzer, Freudenberg (Westf.); D. Traub, Pfarrer a. D., Dortmund; D. Weeber, Pfarrer i. R., Bonn; D. Dr. de Weerth, Regierungsassessor a. D., Elberfeld; Zöllner, Generalsuperintendent, Münster.

¹⁹ KGVBl 1918, S. 58, s. S. 109.

²⁰ KGVBl 1918, S. 61, s. S. 111; Ludwig Wessel, Pfarrer in Mülheim-Ruhr 1908, Pfarrer (Diakonus) in Berlin (Nicolai) 1914 s. F. W. Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980, Nr. 6829.

²¹ KGVBl 1919, S. 1.

andere Haltung ein. § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919²² bestimmte, daß die Rechte des Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments zwar nicht zu den Rechten gehörten, die bis auf weiteres von der Staatsregierung auszuüben seien, daß sie jedoch bis zum Erlaß der künftigen Verfassung auf drei von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens übergingen.

Der EOK erblickte darin einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der Landeskirche²³. Er überreichte Gutachten zweier Rechtsgelehrter, des Senatspräsidenten beim Preußischen Oberverwaltungsgericht Berner und des Universitätsprofessors Bredt, die den Standpunkt begründeten, daß in den Befugnissen der Krone die Rechte des Trägers des Kirchenregiments von denen des Staatsoberhauptes grundsätzlich zu unterscheiden seien und daß die ersteren Rechte von der Kirche s. Zt. an den Träger der Krone übertragen, nach dessen Wegfall an die Kirche zurückgefallen seien. Gegen die Gesetzesbestimmung, wenn es sich auch nur um eine vorübergehende Regelung handele, legte der EOK am 26. März Verwahrung ein, zumal der Kirche keine Gelegenheit zur Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte gegeben worden war.

Am 2. April wandte sich der GSV in einer ausführlichen Eingabe an die Preußische verfassungsgebende Landesversammlung²⁴. Er machte sich die Rechtsauffassung des EOK zu eigen, überreichte seinerseits die erwähnten Rechtsgutachten und stellte abschließend fest:

„Die Bestimmung im dritten Satz des § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt behindert, solange sie besteht, die Kirche an der Erfüllung der ihr erwachsenen Pflicht, aus sich selbst heraus die notwendig gewordenen Änderungen ihrer Verfassung vorzunehmen, selbst dieses innere Kirchenrecht zu schaffen. Die Bestimmung ist erlassen, ohne daß den kirchlichen Organen Gelegenheit gegeben war, sich zu äußern. Wir verwahren uns und die zur Zeit nicht versammelte Generalsynode gegen jene Bestimmung und bitten die verfassungsgebende Landesversammlung, den Beschluß vom 20. März an der Hand der überreichten Gutachten nachzuprüfen und sich von seiner rechtlichen Unhaltbarkeit überzeugen zu wollen.“

In seiner Erwiderung vom 11. Juni²⁵ stellte Ministerpräsident Hirsch fest, daß das Gesetz zur Zeit geltendes Recht sei, und daß staatliches und kirchliches Interesse gleichmäßig die Anerkennung dieses

²² Pr. G S 1919, Nr. 17.

²³ KGVBl 1919, S. 17.

²⁴ G S 263.19 in Verhdlg. d. außerordentlichen siebten Generalsynode. Zweiter Teil, Beilagen S. 68.

²⁵ St.R. 10 455 in Verhdlg. d. siebten a. o. Generalsynode, Beilagen S. 73.

Rechtszustandes notwendig bzw. erwünscht erscheinen ließen. EOK und GSV wurden ersucht, mit der vorläufigen Regelung praktisch als einer gegebenen Tatsache zu rechnen.

Von besonderer Bedeutung für die Zukunft war die Feststellung: „Zur Beseitigung von Mißverständnissen, wie sie hier und da zutage getreten sind, benutzen wir die Gelegenheit, nachdrücklich zu betonen, daß es sich, dem provisorischen Charakter des Gesetzes vom 20. März gemäß, um eine vorübergehende Maßnahme handelt, die in der Bildung selbständiger Kirchenregierungen ihren natürlichen Abschluß findet und die, insofern sie in der Zwischenzeit nicht nur die Ausübung der Rechte, sondern auch der Pflichten der obersten Kirchengewalt verbürgen soll, auch den kirchlichen Interessen unter voller Würdigung ihrer Bedeutung für Staat und Volk zu dienen bestimmt ist. Die Handhabung dieser Befugnisse wird der ganzen Sach- und Rechtslage gemäß in einem Geist zu erfolgen haben, der der Selbständigkeit der kirchlichen Interessen Rechnung trägt und demgemäß sich wesentlich auf Entscheidung zugehender Anträge beschränkt.“

2. Die Auseinandersetzung um die Einberufung der Generalsynode

Am 30. November 1918 konstituierte sich der Verfassungsausschuß des Vertrauensmännerrates²⁶. Er war aus Vertretern des EOK, des GSV und der kirchlichen Parteien gebildet. In der Sitzung vom 5. Dezember war die entscheidende Frage, ob der Generalsynode (GS) nur ein Wahlgesetz für eine verfassungsgebende Kirchenversammlung oder ein Gesetz über eine Verfassung vorgelegt werden solle. Am 9. Januar lag ein Gutachten Kaplers²⁷ vor, das sich für die Einberufung einer verfassungsgebenden Kirchenversammlung aussprach. Diesem Gutachten folgte der Beschluß. Die eigentliche Frage war, wie es zur Einberufung der GS kommen konnte, die um der Rechtskontinuität willen das Gesetz über das Zusammentreten einer verfassungsgebenden Kirchenversammlung erlassen mußte; die Einberufung der GS gehörte zu den summeepiskopalen Rechten.

Am 30. Januar stellte der Verfassungsausschuß fest, daß eine unanfechtbare Rechtsgrundlage der Kirchenversammlung nur durch unmittelbare Wahlen zu ihr gesichert werden könne. Besprechungen mit der Staatsregierung hatten ergeben, daß diese nur ein aus Neuwahlen hervorgegangenes Organ als zur Verfassungsbildung berechtigt anerkennen würde. Den Hintergrund für diese Stellungnahme bildete ein Erlaß der preußischen Regierung vom 13. November 1918, nach dem alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften nach dem gleichen, direk-

²⁶ Oxenius, S. 50 ff.

²⁷ Hermann Kapler, D. Dr. jur., Oberkonsistorialrat beim EOK 1904, weltlicher Vertreter des Präsidenten 1919, weltlicher Vizepräsident 1921, Präsident des EOK 1925, Ruhestand 1933.

ten, allgemeinen Wahlrecht aufgrund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten Personen zu geschehen hätten.

So entschied sich am 13. Februar 1919 der gesamte Vertrauensrat in gemeinsamer Versammlung mit EOK und GSV für Einberufung einer verfassunggebenden Kirchenversammlung.

Zöllner²⁸ reichte einen Entwurf ein, in dem nach Neubildung der Gemeindekörperschaften die neue GS nach dem Siebsystem gebildet werden solle. Der Entwurf wurde abgelehnt, weil er bereits Verfassungsänderungen vorsah.

Der Verfassungsausschuß beschloß am 20./21. März 1919 mit 9:3 Stimmen, die GS solle lediglich ein Wahlgesetz vorlegen. Mit 8:4 Stimmen entschied er sich für Urwahlen. Am 10. April schloß sich das Plenum des Vertrauensrates nebst EOK und GSV mit 31:18 Stimmen diesem Votum an.

Die Weiterarbeit übernahmen EOK und GSV. Am 6. September 1919 wurden die Wahlgesetze verabschiedet und am 22. November veröffentlicht²⁹.

Es handelte sich um den Entwurf eines kirchlichen Gemeindewahlgesetzes (A)³⁰ und um den Entwurf eines Kirchengesetzes betr. eine außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens (B)³¹ sowie um eine Begründung zu beiden³².

Entwurf A legte in § 1 allgemeine, unmittelbare und geheime Wahlen für die Bildung der kirchlichen Körperschaften fest. § 4 sah das Frauenwahlrecht sowie ein Mindestalter von 24 Jahren, § 6 beim Gemeindekirchenrat (Presbyterium) von 30 Jahren vor. § 7 ordnete Wählerlisten an, die für die Anmeldung zwingend erforderlich waren. § 10 verlangte Verhältniswahl, falls mindestens ein Wahlvorschlag rechtzeitig einging. § 26 nahm Rheinland und Westfalen gemäß § 10 General-synodalordnung (GSO) von dem Gesetz aus. Sobald das Gesetz von den beiden Provinzialsynoden oder einer von ihnen angenommen war, sollte die Einführung durch Anordnung des EOK in Gemeinschaft mit der GSV erfolgen.

Entwurf B ordnete in § 1 an, daß die künftige Verfassung von einer Kirchenversammlung festgestellt werden sollte. Nach § 2 wurden die Rechte des landesherrlichen Kirchenregimentes bis zum Inkrafttreten

²⁸ D. Wilhelm Zöllner, Pfarrer in Friedrichsdorf 1889, in Barmen 1889, Vorsteher der Diakonissenanstalt Kaiserswerth 1897, Generalsuperintendent für Westfalen 1905–1930 s. Bauks Nr. 7181.

²⁹ KGVBl 1919, S. 143 ff.

³⁰ S. 143.

³¹ S. 151.

³² S. 157.

der künftigen Verfassung vom EOK unter Mitwirkung des GSV ausgeübt. Die Wahlgremien waren nach § 3 die größeren Gemeindevertretungen, die die Wahl in unmittelbarer und geheimer Wahl ausübten.

§ 4 sah die Drittelung der Provinzialsynoden vor: Es war zu wählen ein Drittel der Abgeordneten aus den Geistlichen der Provinz, ein Drittel aus jetzigen oder früheren Mitgliedern einer Gemeindekörperschaft oder einer Synode, ein Drittel ohne Einschränkung aus männlichen und weiblichen Gemeindegliedern der Landeskirche. Das Mindestalter war in jedem Falle 30 Jahre.

Die Eröffnung der GS war für den 4. Dezember 1919 vorgesehen. Die vom EOK nachgesuchte Zustimmung der drei Minister wurde erwartet. Statt dessen erhoben sie unter dem 13. November Einspruch³³:

„Die a. o. Tagung der Generalsynode soll dem Zwecke dienen, kirchenpolitisch bedeutsame Gesetze und Vorlagen anzunehmen, deren Inhalt z. T. noch gar nicht bekannt sind. Die beiden veröffentlichten Entwürfe enthalten als eine der hauptsächlichen Bestimmungen die sofortige und völlige Beseitigung der früheren landesherrlichen Kirchenrechte. Das steht im Widerspruch zu einem geltenden Staatsgesetz. Die Funktionen des landesherrlichen Kirchenregiments sind den Unterzeichneten übertragen worden und werden von ihnen ausgeübt zu dem Zwecke, für die Neuwahl der kirchlichen Körperschaften Grundlagen festgestellt zu sehen, welche den allgemeinen politischen Wahlrechtsgrundsätzen der Gegenwart entsprechen und insbesondere den Minderheiten ihr Recht auf Vertretung ihrer religiösen Überzeugungen in der Kirche versichern. Diese Rechte erscheinen in den beiden Gesetzentwürfen in mehrfacher Beziehung nicht gewahrt. Die Gesetze müßten von der preußischen Landesversammlung genehmigt werden.“ Die Einberufung der GS vor Herbeiführung eines Einverständnisses wird einen Konflikt zwischen Kirche und Staat zur Folge haben, für dessen Ausbruch die Minister die Verantwortung nicht übernehmen möchten.

Der EOK wurde ersucht, in Vorbesprechungen mit dem gesetzgebenden Faktor Preußens einzutreten mit dem Ziele einer Verständigung. Nach deren Sicherung würden die Minister der Einberufung des GS nähertreten.

Auf dieses Schreiben ging der EOK am 15. Dezember ausführlich ein³⁴:

„So lange die Landeskirche ihre Verfassung und damit ihre Selbständigkeit gegenüber dem Staat besitzt, ist bisher in keinem Falle von dem König als Träger des Kirchenregiments die Forderung an die Kirche gestellt worden, über beabsichtigte Gesetze vor deren Beratung

³³ KGVBl 1920, S. 1 (St.R. I 20 791).

³⁴ KGVBl 1920, S. 3 (EO I 4696).

ein Einverständnis mit dem staatlichen gesetzgebenden Faktor zu erreichen, geschweige denn ihre innerkirchlichen Institutionen nach außerkirchlichem Vorbilde, namentlich nach staatspolitischen Grundsätzen, aus- und umzugestalten. – Das darauf abzielende Verlangen der Herren Minister müssen wir in Wahrung der Selbständigkeit der Kirche ablehnen. – Der Vorschlag ist mit Art. 137 der Reichsverfassung nicht vereinbar. An dem Einspruch gegen § 5 der vorläufigen Verfassung des preußischen Staates muß festgehalten werden. Daß die Übertragung der Rechte des landesherrlichen Kirchenregiments auf die drei Minister zu dem Zwecke erfolgt sei, der jetzt genannt wird, läßt sich aus der bekannten Entstehungsgeschichte des § 5 nicht nachweisen.

Nach den grundsätzlichen Erwägungen wird sich ein Eingehen auf den Inhalt der Wahlgesetze und ihrer Beanstandungen erübrigen; dennoch wird auf eine Stellungnahme Wert gelegt. Mit Berücksichtigung, nicht unbedingter Übertragung, staatlicher Rechtsnormen auf die Kirchenverfassung ist wie früher auch gegenwärtig zu rechnen. Für das Maß der Berücksichtigung werden immer die eigensten Bedürfnisse der Kirche entscheidend sein. Hierüber wird immer nur sie selbst entscheiden können. Diesen Gesichtspunkten tragen die Entwürfe Rechnung durch Erweiterung des Wahlrechts, Beseitigung des synodalen Siebsystems und Einführung der Verhältniswahl.“

Zu kommissarischen Verhandlungen auf der Grundlage der Vorlagen war man bereit.

Unter dem 23. Dezember stimmten die Minister kommissarischen Verhandlungen mit dem EOK unter Zuziehung des GSV zu³⁵. Sie fanden am 27. Januar und 21. Februar in guter Atmosphäre statt³⁶. Insgesamt setzten die Kirchenvertreter ihren Standpunkt durch. Zugeständnisse bestanden darin, daß den größeren Stadtgemeinden bei den Wahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung eine größere Stimmenzahl gewährt wurde.

Die Übertragung der Rechte des früheren Landesherrn an die Organe der Kirche wurde als besonderes Gesetz gefaßt und an den Beginn des Zusammentretens der verfassunggebenden Kirchenversammlung gebunden.

Unter dem 6. März 1920 bevollmächtigten die Minister den EOK, die GS in ihrem Auftrage zu einer a. o. Versammlung einzuberufen³⁷.

Der EOK setzte den Tag des Zusammentritts auf den 10. April 1920 fest³⁸.

³⁵ KGVBl 1920, S. 10 (St.R. I 22 745).

³⁶ Oxenius, S. 69; G. Motschmann, Evangelische Kirche und preußischer Staat in den Anfängen der Weimarer Republik, Lübeck – Hamburg 1969, S. 92.

³⁷ KGVBl 1920, S. 19.

³⁸ KGVBl 1920, S. 18.

3. Die siebte außerordentliche Generalsynode

Die GS begann die Verhandlungen über die Gesetze am 23. April. Berichterstatter über das Gesetz für die verfassungsgebende Kirchenversammlung war Generalsuperintendent D. Reinhardt – Danzig³⁹.

Er stellte zunächst die Frage nach der Notwendigkeit der Kirchenversammlung und begründete sie mit der Feststellung, daß die GS die neuzeitlichen Anforderungen entsprechende Arbeit nicht leisten könne, da das Wahlgesetz, durch das sie zustande gekommen sei, den Anschauungen der Neuzeit in wesentlichen Stücken nicht mehr entspreche und daß sie überaltert sei. Doch sei die Kirchenversammlung nur für die Verfassung, im übrigen aber die GS zuständig.

Die weitere Frage lautete: warum Gemeindewahlen und nicht Urwahlen? Die Antwort war, weil diese in den Provinzialsynoden einstimmig abgelehnt worden seien und weil die Ablehnung der Urwahlen für viele Mitglieder der GS die Bedingung zur Zustimmung für das Wahlgesetz sei.

Die dritte Frage betraf die Drittelung, die unter dem Druck der politischen Verhältnisse, wie der Berichterstatter ausdrücklich hervorhob, fallengelassen wurde.

Die vierte Frage: Das Frauenstimmrecht. Es wurde begründet mit der Würdigung der Frauenarbeit gerade auf kirchlichem Gebiet.

Bei der fünften, der Qualifikationsfrage, hatte man sich mit einer schlichten Fassung begnügt, weil es schwierig sei, Qualifikationsbestimmungen zu formulieren, die Entscheidungsmöglichkeiten böten.

Die sechste Frage: Verhältniswahl wurde mit dem Minderheitenschutz begründet.

Schließlich wurde die Einführung der Zusatzstimmen für die größeren Gemeinden erwähnt, ohne daß berichtet wurde, daß sie den Kompromiß darstellten, den man in den kommissarischen Verhandlungen eingegangen war.

Es folgten Spezialberichte zu den einzelnen Gesetzen. Zu 1⁴⁰: D. Dr. de Weerth: In den Verhandlungen mit der pr. Staatsregierung sei vereinbart worden, daß die Rechte, die dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden, von dem Augenblick an, wo die verfassungsgebende Kirchenversammlung zusammentrete, bei den drei Ministern in evangelicis erlöschen und selbständig von der Kirche neu geordnet werden sollten. Sie sollten bis zum Inkrafttreten der

³⁹ Verhdlg. S. 408 ff.; Reinhardt wurde 1921 zum Präsidenten der verfassungsgebenden Kirchenversammlung gewählt, starb aber vor Beginn der zweiten Sitzungsperiode.

⁴⁰ KG betr. die Ausübung des Kirchenregiments in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens in Verhdlg. d. 7. a. o. Generalsynode. Zweiter Teil S. 292; de Leerth, Wilm, D., Dr. jur., Regierungsassessor a. D. war langjähriges Mitglied der rhein. Provinzial- und der Generalsynode.

Verfassung einem Landeskirchenausschuß zustehen, der aus EOK und GSV bestehe; ein engerer Ausschuß für die Geschäftsführung solle sich aus dem Präsidenten des EOK als Vorsitzendem, dem Präses der GS und je zwei Mitgliedern aus EOK und GSV zusammensetzen.

Über das kirchliche Gemeindegewahlgesetz berichtete der Synodale Tillich – Berlin⁴¹, der Begründungen für Einzelbestimmungen gab.

In der Generalaussprache nahmen Vertreter der kirchlichen Gruppierungen das Wort, unter ihnen der westfälische Generalsuperintendent Zöllner im Namen seiner Freunde⁴². Er sprach von dem tiefen Sehnen der Kirche nach Freiheit in ihren innerkirchlichen Dingen trotz aller Verdienste des Königshauses um die Kirche. Eine längere Entwicklung sei jetzt zu einem gewissen Abschluß gekommen. Zöllner betonte die Notwendigkeit des Minderheitenschutzes und damit der Verhältniswahl. Es ginge um Klarheit und Wahrheit in der Auseinandersetzung zwischen den vom Humanismus und vom Evangelium ausgehenden Strömungen. Zwar gebe es Vermischungen in allerlei Variationen, doch könne die tiefe Kluft nicht verheimlicht werden, die darin bestehe, daß auf der einen Seite eine Richtung von unten her nach oben wolle und in der anderen Richtung der verkündet werde, der aus der Höhe im Evangelium sich herniederlasse. Der Gegensatz müsse und werde zum Austrag kommen, darum habe sich der Gedanke des Minderheitenschutzes in der Verhältniswahl durchgesetzt. „Wir wollen sie (sc. Differenzen und Streit) in unserer Landeskirche, wir wollen sie, damit herauskomme die Herrlichkeit des Evangeliums, das uns anvertraut ist.“

Zöllner setzte sich für das Frauenwahlrecht ein und erbat die Zustimmung der Synode für den zwischen Kirchenleitung und Staatsregierung geschlossenen Kompromiß wegen der verfassungsgebenden Kirchenversammlung.

Die drei Gesetze wurden am 24. April 1920 angenommen und im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht⁴³.

4. Die verfassungsgebende Kirchenversammlung

Die Generalsynode beauftragte EOK und GSV, der Kirchenversammlung den Entwurf einer Verfassung vorzulegen⁴⁴, damit diese bei

⁴¹ Verhdlg. d. 7. a. o. Generalsynode S. 477; Joh. Tillich, D., Pfarrer in Berlin (luth. Bethlehem), geh. Konsistorialrat s. Fischer, Evangelisches Pfarrerbuch für die Mark Brandenburg, Zweiter Band, Zweiter Teil 1941, S. 894.

⁴² Verhdlg., S. 477.

⁴³ 1920, S. 115; S. 124, S. 131.

⁴⁴ Verhdlg., S. 477.

Beginn ihrer Arbeit einen Formulierungsversuch vorfand. Es gelang aber nicht, einen einheitlichen Entwurf herzustellen⁴⁵, doch stimmten die beiden Entwürfe weitgehend überein. Die Übereinstimmung zeigte sich namentlich in der Selbstbeschränkung, mit der man eine Reihe von Fragen der Regelung durch Sondergesetz vorbehielt. Auch im Aufbau waren die Entwürfe einheitlich. Das Gebäude der Verfassung sollte von unten nach oben errichtet werden, von den Gemeinden über die Kirchenkreise und Kirchenprovinzen zur Gesamtkirche. Die Übereinstimmung erwies sich auch durch gleichen Wortlaut im größten Teil des Entwurfs.

Unterschiede zeigten sich vor allem in den Abschnitten „Kirchenprovinzen“ und „Landeskirche“ bzw. „Gesamtkirche“⁴⁶. Die Unterschiede betrafen besonders die Wahlen zur Landessynode, die nach dem Entwurf des GSV durch die Provinzialsynoden, nach dem des EOK durch die Gemeindekörperschaften vollzogen werden sollten, ferner durch den Turnus der Synodaltagungen. Hier plädierte der EOK für einen Dreijahresturnus bei den Provinzialsynoden, für einen sechsjährigen bei der Generalsynode, der GSV schlug einen Zwei-zu-vier-Turnus vor.

Die Rechte der Synoden waren im Entwurf des GSV schärfer ausgeprägt. Einig war man sich darin, daß die Provinzialkirchen Selbstverwaltungskörper wurden und im Provinzialkirchenrat bzw. Provinzialkirchenausschuß ein Organ erhielten, das die Rechte der Synoden zwischen den Tagungen vertrat. Die Organe der landeskirchlichen Verwaltung und die Organe der provinzialkirchlichen Selbstverwaltung wurden einander zugeordnet. Die Entwürfe unterschieden sich in der Zuweisung der Befugnisse bei der Berufung der Generalsuperintendenten und der Direktoren der Konsistorien.

Tiefgreifend waren die Unterschiede in der Bestimmung der Aufgaben der Generalsuperintendenten. Der EOK wollte in ihrem Amt die Ämter des Generalsuperintendenten und des Konsistorialpräsidenten vereinigen, während der GSV sie aus aller Verwaltungstätigkeit heraushob. Die EOK wollte sie zu Mitgliedern des Landeskirchenausschusses machen, während der GSV eine Konferenz der Generalsuperintendenten vorsah. Nach dem Entwurf des EOK wurde dessen Präsident Vorsitzender des Landeskirchenausschusses, nach dem Entwurf des GSV der Präsident der Generalsynode.

Aufgabe der verfassungsgebenden Kirchenversammlung war es, in ihren beiden Tagungsabschnitten vom 24. September 1921 bis zum 30.

⁴⁵ Vorl. d. EOK: KGVBI 1921, S. 107; Vorl. d. GSV: KGVBI 1921, S. 243.

⁴⁶ Vorl. d. EOK: Art. 78–130; Vorl. d. GSV: Art. 78–126.

September 1921 und vom 21. August 1922 bis zum 29. September 1922⁴⁷ aufgrund der beiden Entwürfe die Verfassung auszuarbeiten.

Sie beauftragte am 30. September 1921 einen Verfassungsausschuß⁴⁸, dem aus Rheinland-Westfalen Wolff als erster stellvertretender Vorsitzender und Pfarrer Michaelis, Bielefeld, als zweiter stellvertretender Vorsitzender angehörten, sowie als Mitglieder Kockelke, Professor Otto Schmitz, Münster, de Weerth, Elberfeld, und Zöllner. Das Ergebnis war die Verfassungsurkunde (VU) für die evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922⁴⁹.

5. Die Organisation der evangelischen Kirche der altpreußischen Union

Die obersten Organe waren die Generalsynode⁵⁰, die das Gesetzgebungsrecht hatte, der Kirchensenat⁵¹ als oberstes Leitungsorgan, das die früheren summeepiskopalen Rechte zugewiesen bekam, und der EOK⁵² als oberstes Verwaltungsorgan. Vorsitzender im Kirchensenat war der Präses der Generalsynode⁵³.

Dem EOK unterstanden die Provinzialkonsistorien und die Generalsuperintendenten⁵⁴ als Organe der allgemeinen kirchlichen Verwaltung⁵⁵. Die geistliche Leitung der Kirchenprovinz lag beim Generalsuperintendenten⁵⁶.

Das Konsistorium führte die Geschäfte der allgemeinen kirchlichen Verwaltung⁵⁷ als Kollegium⁵⁸, dem der Generalsuperintendent, der Konsistorialpräsident und geistliche und weltliche Mitglieder angehörten. Den Vorsitz führte der (ein) Generalsuperintendent⁵⁹. Die rheini-

⁴⁷ Verhandlungsniederschrift der verfassungsgebenden Kirchenversammlung, Erster Teil S. I.

⁴⁸ Bericht, Erster Teil S. 186; Walter Wolff, D., s. Pfarrer u. Superintendent in Aachen, Präses der rheinischen Provinzialsynode 1919–1931 s. Rosenkranz, Das evangelische Rheinland, II. Band: Die Pfarrer, S. 575; Walter Michaelis, Pfarrer in Bielefeld – Neustadt s. Bauks Nr. 4163;

Heinrich Kockelke, D., Pfarrer und Superintendent in Schwelm, Präses der westfälischen Provinzialsynode 1914–1927 s. Bauks Nr. 3342;

D. Otto Schmitz, ordentl. öffentl. Professor (für Neues Testament) in Münster seit 1916, aus politischen Gründen aus dem Amt entfernt 1934 s. Bauks Nr. 5536.

⁴⁹ KGVBI 1924, S. 59.

⁵⁰ Art. 109–125 VU.

⁵¹ Art. 126–130.

⁵² Art. 131–134.

⁵³ Art. 129,1.

⁵⁴ Art. 99–108.

⁵⁵ Art. 99,1.

⁵⁶ Art. 100,1.

⁵⁷ Art. 103,1.

⁵⁸ Art. 104,1.

⁵⁹ Art. 104,2.

sche Provinzialsynode übertrug gemäß Art. 162,1 VU den Vorsitz dem rechtskundigen Präsidenten, weil dort wie in Westfalen der Präses immer ein Pfarrer war⁶⁰. Der Provinzialkirchenrat führte die laufende Verwaltung des Provinzialsynodalverbandes⁶¹, bereitete die Versammlungen der Provinzialsynode vor, führte die Beschlüsse aus, vertrat den Provinzialsynodalverband gerichtlich und außergerichtlich⁶² und beriet das Konsistorium bei seiner Arbeit⁶³. Ihm gehörte der Präses der Provinzialsynode als Vorsitzender, die von der Provinzialsynode gewählten Mitglieder, der Generalsuperintendent sowie vom EOK zu bestimmende Mitglieder des Konsistoriums an⁶⁴. Die Bestimmungen über Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Provinzialsynode gehörten zum rheinisch-westfälischen Sonderrecht, waren also Bestandteil der durch die Verfassungsurkunde in ihrem Rechtsbestand geschützten KO.

⁶⁰ Kirchliches Provinzialgesetz betr. Vorsitz im Ev. Konsistorium der Rheinprovinz. Vom 6. 10. 1925; KGVBl 1926, S. 17.

⁶¹ Art. 95,1.

⁶² Art. 95,2.

⁶³ Art. 96,1.

⁶⁴ Art. 97,1.

Zweiter Teil

Die Entstehung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923

1. Die Information durch die Amtsblätter

Im Dezember 1918 veröffentlichten die Amtsblätter der beiden Konsistorien einen Erlaß des EOK und des GSV vom 23. November 1918: An die Gemeinden der evangelischen Landeskirche¹. Hier hieß es: ... „Sorgen schwerster Art bedrücken unsere Gemeinden und unsere Pfarrer. Niemand verbirgt es sich, daß die politischen Neuordnungen von tiefgreifenden Folgen für unser kirchliches Leben begleitet sein werden ... Das deutsche Volk ist erst verloren, wenn es vom Evangelium abläßt und der Kirche des Evangeliums keinen Einfluß auf die Gestaltung seines Lebens gestattet. Um das zu verhüten, ist Sammlung in unseren eigenen Reihen notwendig. Nur jetzt keine Sonderbestrebungen, kein Betonen von Parteiunterschieden! ... Unlösbares Zusammenhalten aller, die ihre Lebenskraft im Evangelium gefunden und die gleiche Kraft ihren Kindern erhalten und ihren Volksgenossen vermitteln wollen, ist unerläßlich; einheitliche Führung unentbehrlich! ...“

In diesem Erlaß teilte der EOK weiter mit, eine Einberufung der Generalsynode sei unter den gegenwärtigen Umständen unmöglich, darum habe er gemeinsam mit dem GSV beschlossen, ... sich einstweilen durch eine größere Anzahl von Vertrauensmännern aus den verschiedenen Ständen und kirchlichen Richtungen, aus namhaften Vereinigungen und einflußreichen Kreisen zu ergänzen und die Erwählten sofort einzuberufen ... Unter Vorbehalt aller Zuständigkeiten für eine künftig zusammentretende GS solle es die Aufgabe dieser Vertrauensmänner sein, in gemeinschaftlicher Arbeit mit dem EOK und dem GSV den ruhigen Fortbestand des kirchlichen Gemeindelebens zu sichern, das gute Recht der Landeskirche und ihrer Diener nach besten Kräften zu vertreten und die noch unsichere Zukunft der evangelischen Kirche mit Ruhe und Umsicht vorzubereiten.

Bei der Auswahl forderten die Verkehrsschwierigkeiten, zunächst die Reichshauptstadt und ihre nähere Umgebung vorzugsweise zu berücksichtigen, aber es sei beabsichtigt, den Kreis der Erwählten auf den ganzen Bereich der Landeskirche auszudehnen und bei Lösung von Einzelfragen die Mitarbeit erprobter Fachleute in Anspruch zu nehmen. So sei das Organ geschaffen, das zunächst nötig sei.

¹ KGVBl 1918, S. 47; Kirchliches Amtsblatt (KABL) Münster 1918, S. 79; KABL Coblenz 1918, S. 99.

Ende Dezember veröffentlichten die Amtsblätter einen weiteren Erlaß des EOK vom 19. Dezember, den er gemeinsam mit dem GSV und den Vertrauensmännern beschlossen hatte². Es war eine Ansprache an die Gemeinden, die an „möglichst wirkungsvoller Stelle“ in den Silvester- oder Neujahrsgottesdiensten zu verlesen sei.

In dem Erlaß heißt es: ... „Das Band, das Staat und Kirche Jahrhunderte hindurch verknüpft hat, soll zerschnitten werden, der Religionsunterricht mit Spruch und Lied, mit biblischer Geschichte und Katechismus, aus der Schule entfernt werden ... Dagegen müssen alle, die unsere Kirche lieb haben mit heiligem Ernst sich rüsten und in Glaubenseinigkeit sich sammeln ... Unterstützt nur solche Männer, die offen und klar für das Recht der Kirche und für die christliche Erziehung in Schule und Haus eintreten! ...“

Im ersten Amtsblatt des neuen Jahres teilte der EOK unter dem 20. Dezember 1918 mit³, daß er nach der im November 1918 eingetretenen tiefgreifenden Umwälzung der öffentlichen Verhältnisse des Vaterlandes und insbesondere des preußischen Staates sofort mit dem GSV ins Benehmen getreten sei, um alle Maßnahmen zur Sicherung und Wahrung der Rechte und Interessen der Landeskirche zu treffen.

Einen besonderen und dringenden Anlaß hierzu bot der Umstand, daß seitens der derzeitigen Regierung alsbald das Programm der Trennung von Kirche und Staat verkündet und mit seiner Ausführung durch einschneidende Vorschriften über den Religionsunterricht begonnen wurde.

Erneut wurde die Berufung des Vertrauensmännerrates bekanntgegeben und mitgeteilt, daß er am 29./30. November v. J. zusammengetreten sei. Eine Ergänzung aus weiteren Teilen der Landeskirche und auch eine Heranziehung kirchlich interessierter und bewährter Frauen habe stattgefunden.

Zur Kenntnis gegeben wurde der Landeskirche eine gemeinschaftliche Ansprache des EOK, des GSV und der Vertrauensmänner an die Gemeinden und Verwahrung gegen Maßnahmen der derzeitigen Regierung zur einseitigen Durchführung des Programms der Trennung von Kirche und Staat, vom 30. November 1918:

„An unsere evangelischen Gemeinden!

In diesen stürmischen Zeiten sammeln wir uns mit zuversichtlichem Willen um die Gewißheit: Unsere evangelische Kirche lebt und wird leben. Sie ist nicht gebunden an eine bestimmte staatliche Verfassungsform, sie verkündet vielmehr das Evangelium zu jeder Zeit. Aber sie verlangt von den Inhabern der Regierungsgewalt, daß sie die Ordnung

² KGVBl 1918, S. 58 s. S. KAbI Münster 1918, S. 85; KAbI Coblenz 1918, S. 105.

³ KGVBl 1918, S. 55, s. S.; KAbI Münster 1919, S. 1; KAbI Coblenz 1919, S. 7.

für jedermann im Staat verbürgen; sie pflegt den Geist der Achtung vor der Geschichte auch im wohlverstandenen Interesse des Staates, und vergißt weder die eigene Geschichte noch die des Vaterlandes.

Unsere evangelische Kirche fürchtet im Bewußtsein ihrer inneren Selbständigkeit die Trennung von Kirche und Staat nicht ... Aber heute wie immer verwahren wir uns gegen willkürliche Übergriffe der Staatsgewalt in das Recht der Kirche. Wir besitzen augenblicklich in Preußen keine gesetzmäßige Regierung. Die Rechte der Kirche beruhen auf verfassungsmäßig gültigen Gesetzen und können deshalb nur auf dem geordneten Wege der Gesetzgebung ausgeschlossen werden. Wir handeln darum im Interesse von Recht und Gesetz, deren Achtung unserer Kirche stets am Herzen liegt, wenn wir entschlossenen Einspruch dagegen erheben, daß etwa auf dem Wege der Gewalt und Willkür über das Schicksal der evangelischen Kirche entschieden wird. Die Abschaffung des Religionsunterrichtes in der Schule würde an die Wurzeln der evangelischen Volkskraft greifen. Es widerspricht auch dem Interesse des Staates, einen Kampf um diese religiösen Güter dem Volke gerade im jetzigen Augenblick aufzunötigen.

Darum haben wir eine ausdrückliche Rechtsverwahrung an die vorläufige preußische Regierung gerichtet, deren Wortlaut mitfolgt⁴

...

Es wurde vor neuen kirchlichen Ordnungen oder Beschlüssen gewarnt, die das gemeinsame Handeln erschweren.

Es folgte die Rechtsverwahrung des EOK und GSV, verstärkt durch die Vertrauensmänner: „Die gegenwärtige Regierung hat die Trennung des Staates von der Kirche auf ihr Programm gesetzt. Sie schickt sich an, durch einseitige Maßnahmen in die bestehenden Beziehungen zwischen beiden einzugreifen. Im Namen der evangelischen Kirche der alten Provinzen Preußens erheben wir förmlichen und feierlichen Widerspruch gegen solche Maßnahmen. Wir verwahren uns dagegen, daß auf Gesetzen beruhende Zustände durch andere als gesetzliche Anordnungen, insbesondere durch Verfügungen einer vorläufigen Regierung, abgeändert werden. Wir verlangen, daß in jedem Falle Eingriffe des Staates in das innere Leben der Kirche vermieden werden. Wir erwarten, daß eine Änderung der bisherigen Verhältnisse zwischen dem Staat und der Evangelischen Kirche angesichts der einschneidenden Bedeutung für beide Teile nicht ohne den Versuch einer vorgängigen Verständigung zwischen den Organen des Staates und denen der Kirche unternommen werden.“

Das gleiche Amtsblatt veröffentlichte eine Ansprache des EOK an Lehrer und Eltern betr. den Religionsunterricht in der Schule⁵, weil das

⁴ folgt nachstehend.

⁵ KGVB 1918, S. 60; KABl Münster 1919, S. 3; KABl Coblenz 1919, S. 8.

Ministerium diesen Unterricht aus einem Pflichtfach zu einem Wahlfach gemacht hatte. Außerdem machte der EOK Mitteilung von dem Schriftwechsel zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem EOK⁶ über die vom Ministerium unter dem 5. Dezember vollzogene Bestellung des Pfarrers Dr. Wessel zum Regierungsvertreter für die evangelischen kirchlichen Behörden in Preußen, gegen die der EOK namens der Landeskirche nachdrücklichst Verwahrung eingelegt hatte⁷, weil es sich um einen schweren gesetzwidrigen Eingriff in die verfassungsmäßig gewährleistete Selbständigkeit der Landeskirche handelte.

In den nächsten Amtsblättern⁸ konnte dann allerdings nicht nur ein befriedigendes Schreiben des Ministerpräsidenten Hirsch vom 9. Januar 1919 auf die Rechtsverwahrung vom 30. November – 2. Dezember mitgeteilt werden, sondern auch die Nachricht, daß Pfarrer Dr. Wessel das Ministerium gebeten hatte, seine Berufung rückgängig zu machen. Dieser Bitte war entsprochen worden. Auf die Rechtsverwahrung wegen der angekündigten Trennung von Staat und Kirche hatte Hirsch geantwortet, daß die notwendige Neuregelung des Verhältnisses von Kirche und Staat der preußischen Nationalversammlung oder einer später zu berufenden gesetzlichen Körperschaft vorbehalten bleiben solle und daß ihr außerdem ein Benehmen mit den kirchlichen Organen vorausgehen müsse. Die berechtigten Interessen der kirchlichen Schichten müßten geschont und jede Verletzung religiöser Gefühle, jeder Gewissensdruck müsse vermieden werden.

2. Die außerordentlichen Provinzialsynoden vom März 1919

Durch diese Nachrichten, wie auf anderen Wegen, konnten die Berliner Vorgänge in den Kirchenkreisen und Gemeinden Rheinlands und Westfalens als bekannt vorausgesetzt werden. Doch hatte man hier nicht auf Berliner Entscheidungen gewartet, sondern war selbständig aktiv geworden. In Westfalen fand auf Einladung des Provinzialsynodalvorstandes am 22. November 1918 eine Superintendentenkonferenz in Hagen statt⁹. Hier wurde verabredet, daß die Gemeindevertretungen alsbald folgendes beschließen möchten:

„Unter der Voraussetzung, daß die bisherige Form der evangelischen Kirche als Staatskirche bricht, erklärt die größere Gemeindevertretung: Wir erkennen an, daß die Zukunft unserer evangelischen Landeskirche nur durch den engen und einmütigen Zusammenschluß auf synodaler Grundlage gesichert ist. Wir wollen daher die bestehende

⁶ KGVBl 1918, S. 61; KAbI Münster 1919, S. 3; KAbI Coblenz 1919, S. 9.

⁷ KGVBl 1918, S. 61; KAbI Münster 1919, S. 5; KAbI Coblenz 1919, S. 10.

⁸ KAbI Münster 1919, S. 9; KAbI Coblenz 1919, S. 19.

⁹ Verhdlg. der 28. außerordentlichen westfälischen Provinzialsynode, S. 1*.

Kirchenordnung mit Ausschluß der Bestimmungen, welche durch das landesherrliche Kirchenregiment bedingt waren, aufrechterhalten. Darum erkennen wir die Kreissynode als unsere Beauftragte innerhalb der vorher genannten Bestimmungen der Kirchenordnung an und wünschen ihren baldigen Zusammentritt.“

Der Vorstand der Provinzialsynode forderte die Superintendenten auf, etwa in der ersten Januarhälfte eine außerordentliche Kreissynode (§ 39 KO) einzuberufen.

Diese sollten den gleichen Beschluß in bezug auf die Provinzialsynode fassen und ihre baldige Einberufung fordern. Diese auf den Gemeinden beruhende Provinzialsynode sollte als eine freie, nicht vom Kirchenregiment einberufene, für den Fall tagen, daß das Kirchenregiment nicht baldigst die Provinzialsynode zusammenrufen würde.

Die Kreissynoden sollten folgende Forderung vertreten:

1. Bewegungsfreiheit für die zu bildende freie evangelische Volkskirche und Rechtssicherheit ihrer Gemeinden, Organe und Organisationen.
2. Sicherstellung des Religionsunterrichtes in den Schulen.
3. Genügende Dotation, falls der Staat nicht mehr willens sei, die bisherigen Zuschüsse zu zahlen.

Die Kreissynoden faßten im Januar die vorgesehenen Beschlüsse, erkannten die Provinzialsynode als ihre Bevollmächtigte an und forderten ihr Zusammentreten. Durch Erlaß vom 3. Februar genehmigte der EOK die Einberufung der 28. außerordentlichen westfälischen Provinzialsynode¹⁰.

Das Interesse an der Einberufung der westlichen Provinzialsynoden war aus verschiedenen Gründen stark. Man wünschte eine Stellungnahme zu den veränderten Verhältnissen, hatte vor allem das Bedenken, ob bei einer neuen landeskirchlichen Verfassung in irgendeiner Form § 10 Generalsynodalordnung und die KO erhalten blieben und wollte auf der Generalsynode, mit deren baldigem Zusammentreten man rechnete, konkrete Wünsche und Richtlinien vortragen¹¹.

Eine unerwartete Aufgabe kam hinzu. In der 3. Plenarsitzung des Vertrauensmännerrates hatten zwei Entwürfe zu einem Wahlgesetz für eine „Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die Evangelische Landeskirche der älteren preußischen Provinzen“ vorgelegen. Der eine war vorzeitig bekannt geworden und konnte auf den Provinzialsynoden verhandelt werden¹².

¹⁰ Verhdlg., S. 3*.

¹¹ M. Sellmann, Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung in der Fassung vom 6. 11. 1923 Berlin 1929, S. 12.

¹² Sellmann, S. 13.

Da die Rheinländer und Westfalen sich verständigt hatten, war der bisherige Verlauf im Rheinland ähnlich wie in Westfalen. Da Präses Hafner verstorben war, lud sein Stellvertreter, Superintendent Bunge-roth, unter dem 23. Januar 1919 zur 34. a. o. Provinzialsynode ein, nachdem der EOK am 3. Februar, wie für Westfalen, die Genehmigung erteilt hatte¹³.

Nach dem Herkommen fanden die Synoden zur gleichen Zeit statt: die westfälische vom 4. bis 7. März in Soest, die rheinische vom 4. bis 6. März in Barmen.

Die westfälische Synode berief unter insgesamt sieben Ausschüssen den Trennungs-, Verfassungs- und den Ausschuß: Neuaufbau der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung. Bei ihm lag in der Zukunft die schwierigste Aufgabe. Aus dem Präses, aus zwei Geistlichen und zwei Ältesten bestehend, sollte er mit ebenso vielen vom Rheinland gewählten Abgeordneten zusammen die erforderlichen Änderungen der KO in gründlicher Durcharbeitung vorbereiten¹⁴. Die Mitglieder wurden durch Zuruf bestimmt¹⁵. Es waren außer dem Präses als Geistliche: Pröpsting¹⁶ und Winkhaus¹⁷, als Älteste Sielemann¹⁸ und Ehrmann¹⁹. Zu Stellvertretern wurden Niederstein²⁰ und Graeve²¹ sowie Fasten-rath²² und Beckmann²³ berufen.

Zur Frage der Trennung von Kirche und Staat stellte sich die Synode auf den Boden der Tatsachen²⁴: das landesherrliche Kirchenregiment sei gefallen, der Staat religionslos geworden. Eine völlige Trennung sei unmöglich und darum gegenseitige Rücksichtnahme geboten. Zu diesem Komplex wurden sieben Beschlüsse gefaßt:

1. „Die Maßnahmen des EOK in Verbindung mit GSV und Vertrauensmännerrat zur Sicherung und Wahrung der Interessen der Landeskirche werden dankbar begrüßt. Synode verwahrt sich gegen jeden staatlichen Eingriff in das innere Leben und die Leitung der

¹³ Verhdlg. d. 34. außerordentlichen rheinischen Provinzialsynode, S. 1; zu Bunge-roth: Rosenkranz, S. 68; zu Hafner: Rosenkranz, S. 182; D. Julius Bunge-roth, Pfarrer und Superintendent in München-Gladbach; D. Georg Hafner, Pfarrer und Superintendent in Elberfeld, Präses d. rhein. Provinzialsynode 1914–1917.

¹⁴ Verhdlg. d. westf. Provinzialsynode Beschl. 9b, S. 18f.

¹⁵ Beschl. 13, S. 27.

¹⁶ Pfarrer in Lüdenscheid s. Bauks Nr. 4871.

¹⁷ Superintendent in Dortmund s. Bauks 7007.

¹⁸ Beschl. 43, S. 49, Landwirt in Holsen I.

¹⁹ Stadtkämmerer in Witten.

²⁰ Pfarrer und Synodalassessor in Altenbochum s. Bauks Nr. 4478.

²¹ Superintendent in Minden s. Bauks Nr. 2047.

²² Rentner in Gevelsberg.

²³ Rektor in Bielefeld.

²⁴ Verhdlg., S. 41.

Kirche und fordert die gleiche Selbständigkeit, die der katholischen Kirche gewährt ist.“

2. Aufrechterhaltung der staatlichen Zuschüsse wird gefordert.
3. Seelsorge in staatlichen Straf-, Pflege- und Erziehungsanstalten wie in der Wehrmacht muß ermöglicht werden.
4. Der Charakter der Körperschaft des öffentlichen Rechts muß der Kirche erhalten bleiben.
5. Schutz der Gottesdienste und der kirchlichen Feiertage wird gefordert.
6. Artikel 30 II des Reichsverfassungsentwurfes soll gestrichen werden, der vorsieht, daß niemand verpflichtet ist, die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu offenbaren.
7. Die Theologischen Fakultäten sollen weiterbestehen. Die kirchliche Einwirkung auf die Besetzung muß verstärkt werden.

Unter den Verfassungsfragen²⁵ wurde der Gesetzentwurf betr. eine a. o. Kirchenversammlung beraten. Er stammte von dem Mitglied des Vertrauensrates Pfarrer Schwartzkopf²⁶. Dem Entwurf hatte Präses Kockelke in der Sitzung des Vertrauensmännerrates am 13. Februar namens der beiden westlichen Provinzialsynodalvorstände mit eingehender Begründung widersprochen²⁷. So beurteilten die Synodalen den Entwurf zurückhaltend. Das Frauenwahlrecht wurde allerdings nach langer Aussprache akzeptiert²⁸. Frauen sollte vom vollendeten 24. Lebensjahr ab das aktive und passive Wahlrecht zur größeren Gemeindevertretung, zum Presbyterium und zu den synodalen Körperschaften innerhalb des Rahmens der bestehenden Vorschriften der KO verliehen werden. Mit nur geringer Mehrheit wurde eine Begrenzung der Stellen, in die Frauen wählbar seien, beschlossen²⁹. Der Einführung der Verhältniswahl wurde zugestimmt³⁰.

Im Blick auf die in Aussicht stehende Neuordnung der Landeskirche ließ die Synode keinen Zweifel daran entstehen, daß sie an § 10 GSO, der das rheinisch-westfälische Sonderrecht sicherte, festhalten würde³¹.

Über einen erweiterten Minderheitenschutz herrschte Einverständnis³². Allerdings hielt man ihn durch die Einführung der Verhältniswahl für gesichert. Mit der Berufung von Geistlichen für die Minderheiten war man einverstanden.

²⁵ Verhdlg., S. 54.

²⁶ S. 6; David Schwartzkopf, Pfarrer in Wüsterau, s. Fischer, S. 814.

²⁷ Sellmann, S. 13.

²⁸ Verhdlg. Beschl. 45, S. 52.

²⁹ Beschl. 46, S. 52.

³⁰ Beschl. 47, S. 53.

³¹ Beschl. 48, S. 53.

³² Beschl. 49, S. 54.

Die Urwahlen für die verfassunggebende Kirchenversammlung, gegen die bereits Präses Kockelke Einspruch erhoben hatte, wurden „mit aller Entschiedenheit“ einstimmig abgelehnt, in der Erwägung, daß der Träger des kirchlichen Lebens die Gemeinde, nicht aber der einzelne sei³³. Man beschloß, die Listenwahl mit dem Festhalten am organischen Aufbau zu verbinden³⁴.

Diese Beschlüsse und vor allem der Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments machten die Reform der KO unvermeidlich. Allerdings wurde die Frage des künftigen Kirchenregiments nur beiläufig behandelt. Der Ausschuß für kirchenrechtliche Fragen erhielt den Auftrag, beim Neubau der KO dafür zu sorgen, daß der Provinzialsynode als eigentlichem Organ der Selbstregierung und dem erweiterten Provinzialsynodalvorstand die Stellung als ständiger und erster Träger des provinziellen Kirchenregiments zuzuweisen sei³⁵.

Bei der rheinischen Synode spielte die Verfassungsfrage eine größere Rolle. Sie verhandelte unter § 23 die innerkirchliche Neuordnung³⁶. Bungeroth³⁷ trug vor, durch die schweren politischen Novemberwirren sei zwar die Kirche in ihrem Lebensbestand nicht erschüttert, ebenfalls nicht durch den Wegfall des Summepiskopats, da die Kirche nicht in ihren Verwaltungsstellen ihre Lebenskraft entfalte, sondern in den Gemeinden, dennoch sei die Verfassungsfrage wichtig.

Er berichtete über den Entwurf eines Kirchengesetzes betr. eine a.o. Kirchenversammlung. Gegen den Plan, aufgrund eines Wahlgesetzes eine konstituierende Kirchenversammlung einzuberufen, habe er am 23. Januar im Namen der rheinischen Provinzialsynode Verwahrung eingelegt und zugleich auf die rheinische Sonderstellung gemäß § 49 Abs. 9 KO und § 9 und 10 GSO hingewiesen. Die rheinische Provinzialsynode werde sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegen das Gesetz wehren. Eher werde sie ihre vor 100 Jahren eingetretene Verbindung mit der Landeskirche wieder rückgängig machen als ihre bewährte und erprobte Verfassung preisgeben. Der westfälische Präses habe sich dem Protest angeschlossen. Beide Präses hätten in gemeinsamer Beratung die Stellungnahme zu dem Entwurf kurz zusammengefaßt. Präses Kockelke hätte sie Anfang Februar in Berlin eingehend begründet. Zwar sei ein Teil des Protestes erledigt, weil nicht die Konstituante, sondern die alte Generalsynode als zuständig anerkannt werde, doch werde der Vorwurf, daß durch die Art der Wahl eine „Radikalisierung“ der Landeskirche erfolgen werde, aufrechterhalten.

³³ Beschl. 50, S. 55.

³⁴ Beschl. 51a, S. 56.

³⁵ Beschl. 57, S. 62.

³⁶ Verhdlg. d. 34. außerordentlichen rheinischen Provinzialsynode, S. 44.

³⁷ Hafners Tod, S. 4.

Der neue Entwurf wolle durch das allgemeine Wahlrecht die Verfassung der Kirche und die Generalsynode volkstümlich machen; es stehe aber fest, daß nicht die Form des Wahlrechts, sondern die Qualifikation der gewählten Persönlichkeiten die Volkstümlichkeit der Kirche verbürge.

Die KO müsse dahingehend ausgebaut werden, daß

1. alle Paragraphen, die das landesherrliche Kirchenregiment betreffen, aufgehoben würden;
2. das aktive und passive Frauenwahlrecht eingeführt werde;
3. Verhältniswahl zum Schutz der Minderheiten stattfinde.

Es dürfe sich nicht um einen Umbau der Landeskirche, sondern nur um ihren Ausbau handeln.

Alle Angelegenheiten, die sich auf Ämter und Behörden bezögen, die z. T. gegen den Willen der Väter als Gegengewicht gegen die freiheitliche Presbyterial-Synodalverfassung dem landesherrlichen Kirchenregiment Daseinsrecht und Finanzierung verdankten, seien in Frage gestellt. Dazu gehörten EOK, Königliches Konsistorium, Königliche Sanktionierung von Kirchengesetzen, Königliche Berufung von Mitgliedern der Generalsynode, Königliche Kommissare auf Synoden usw. Alles müsse auf synodaler Grundlage neu aufgebaut werden, soweit die Provinzialsynode es für notwendig zur Existenz der Kirche halte.

Das Gutachten der Synodalkommission zum Bericht des Präses³⁸ ordnete die verhandelten Fragen unter zwei Gesichtspunkte:

1. Verhältnis der Kirche zum Staat;
2. Innerkirchlicher Neuaufbau.

Betr. Neuaufbau der Kirche sprach sich der Ausschuß einstimmig für die Erhaltung der Landeskirche aus. Auch in Zukunft werde man mit allen Mitteln daran arbeiten, dieses Band zu erhalten und zu festigen. Nicht nur das rechtliche Band der Landeskirche sei nicht gefährdet, auch die Union sei uneingeschränkt in Geltung. Zum Rechtsbestand gehöre auch die KO und § 10 GSO. Also: Kein Neubau, nur Umbau der Kirchenverfassung. Damit erledigten sich die Bestrebungen auf Gründung einer freien deutschen Volkskirche und der unter dem Namen Zöllners gehende Plan auf Umwandlung der Bekenntniskirche in einen Zweckverband. Für den Umbau der rheinisch-westfälischen Kirche sei die KO eine tragfähige Grundlage. Zu überprüfen seien die Stellung der Kirchenbehörden, das Wahlverfahren für die Synoden und das Wahlrecht betr. aktive und passive Wahlfähigkeit der Frauen.

Bis zur Neuordnung bleibe das Recht der bisherigen Behörden mit Zustimmung der Provinzialsynode in Kraft. In der Zukunft werde die Kirchenleitung lediglich aus der Wahl der kirchlichen Körperschaften

³⁸ Verhdlg., S. 53.

hervorgehen können. Die Provinzialsynode solle die Leitung ihrer Kirchenprovinz wählen; eine Ernennung durch eine obere Kirchenbehörde komme nicht in Frage.

Die Gestaltung der landeskirchlichen Verfassung sei Recht und Pflicht der Generalsynode. Halte man sie dafür nicht geeignet, wolle man sie deshalb durch eine neu zu schaffende Kirchenversammlung ersetzen, so erschüttere man den Rechtsbestand der Landeskirche.

Die Anträge des zuständigen Ausschusses an die Synode lauteten:

1. Erhaltung der Landeskirche.
2. Nicht Neubau, sondern Ausbau der Verfassung.
3. Aus- und Umbau der KO.
4. Ermächtigung des Provinzialsynodalvorstandes zur Einsetzung eines Ausschusses zur Umgestaltung der KO. Seine Zusammensetzung entsprach der des westfälischen Ausschusses. Das Ergebnis sollte zunächst den Presbyterien und Kreissynoden, dann der Provinzialsynode zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Der Ausschuß erhielt Richtlinien für seine Arbeit. Sie sind in den Beschlüssen 5 bis 7 zusammengefaßt:

5. Wahl der Provinzialkirchenbehörden durch die Provinzialsynoden, der obersten Kirchenbehörde durch die Generalsynode.
6. Einführung des Frauenwahlrechtes.
7. Einführung des Verhältniswahlrechtes.

Die Beschlüsse 8 bis 11 befaßten sich mit der Zukunft der Landeskirche:

9. Übertragung der Umgestaltung der Landeskirche an die Generalsynode.
10. Forderung nach Einberufung der Generalsynode.
11. Antrag an diese, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Kirchen in die Wege zu leiten.

Die Synode stimmte diesen Anträgen des Ausschusses zu.

Es hatte sich gezeigt, daß man im Rheinland präzisere Vorstellungen für die Revision der KO hatte als in Westfalen. Dagegen hielten sich die Beratungen zum Verhältnis von Staat und Kirche im Rahmen dessen, was man auch in Westfalen zum gleichen Thema verhandelt hatte³⁹.

Viel konkreter sprach man über die Zugehörigkeit zur Landeskirche und über ihren Zusammenhalt. Der Grund war die Befürchtung, daß im Zuge separatistischer Bestrebungen die Abtrennung zumindest von Teilen der Rheinprovinz vom preußischen Staat geplant würde. Demgegenüber sprach man sich aus kirchlichen und politischen Gründen für den Bestand der Landeskirche und für die Zugehörigkeit der rheinischen Kirche zu ihr aus.

³⁹ Verhdlg., Vortrag des Präses, S. 65; Gutachten des Ausschusses, S. 67; Beratung und Beschlußfassung, S. 69.

3. Der Entwurf zur Umarbeitung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung (Entwurf I)

Die beiden Ausschüsse hatten in gemeinsamer Arbeit die erforderlichen Änderungen der KO vorzubereiten. Am 21./22. Mai fand die erste gemeinsame Sitzung in Barmen statt⁴⁰. Als Vorarbeiten lagen die Beschlüsse der Synoden, namentlich der rheinischen, ferner Anträge und Vorschläge von Presbyterien und Kreissynoden vor, vor allem ein in Aachen entstandener Vorentwurf, dem der Elberfelder Entwurf von 1851 als Vorbild gedient hatte⁴¹. Da dieser bereits berücksichtigt hatte, daß der König einem vollständigen Ausbau der westlichen Presbyterial-Synodalverfassung nicht zustimmte, war er als Grundlage für die KO nach dem Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments nur bedingt geeignet, schien aber als Modell verwendbar, weil er in den Bestimmungen über die Provinzialgemeinde – insbesondere über das Verhältnis von Provinzialsynode und Konsistorium – die Schranken der KO von 1835 und der revidierten KO von 1908 durchbrach. Von Bedeutung war demnach aus dem alten Entwurf der vierte Abschnitt: Von der Provinzialgemeinde, der Provinzialsynode und dem Konsistorium⁴².

Hier war das Konsistorium ein Organ der Provinzialgemeinde⁴³. Die Berechtigung des Königs, der Provinzialsynode durch einen Stellvertreter beizuwohnen, entfiel⁴⁴. Ob die Wahl des Moderaments⁴⁵ auch in Zukunft der Bestätigung der oberen Kirchenbehörde unterliegen sollte, mußte erwogen werden. Die komplizierte Regelung für Bestätigung von Beschlüssen durch den König⁴⁶ konnte entfallen. Fraglich war, ob es bei der Bestimmung bleiben sollte, daß das Konsistorium vollziehende und verwaltende Behörde der Landeskirche sei⁴⁷. Auch die umständliche Regelung über den Vorsitz im Konsistorium⁴⁸ und den Generalsuperintendenten⁴⁹ würde man sich ersparen können; ebenso die Ergänzung des Konsistoriums durch Deputierte der Provinzialsynode bei schweren Disziplinarfällen und sonst nach dem Ermessen des

⁴⁰ Sellmann, S. 15; J. Grothues, Das Sonderrecht der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung und seine geschichtliche Entwicklung, Münster 1929, S. 52. Als rheinische Vertreter waren anwesend: Präses Wolff, Aachen, Dr. de Weerth, Elberfeld, lic. Dr. Schäfer, Pfarrer in Remscheid s. Rosenkranz, S. 434.

⁴¹ Evangelische Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz nach den schließlichen Vereinbarungen der vereinigten Synodal-Kommission zu Elberfeld, Elberfeld o. J.

⁴² §§ 49–65.

⁴³ § 49.

⁴⁴ § 50.

⁴⁵ § 51.

⁴⁶ § 54.

⁴⁷ § 59.

⁴⁸ Es mußte nicht der Generalsuperintendent sein.

⁴⁹ § 60.

Konsistoriums⁵⁰. Auch die Regelungen über die Wahl der Mitglieder des Konsistoriums, vor allem des Generalsuperintendenten, bedurften bei der neuen Lage der Überprüfung⁵¹. Überprüft werden mußte ebenfalls, ob das Konsistorium Organ der höheren Leitung und Verwaltung sein solle⁵². Die Aufgaben des Konsistoriums⁵³ waren für das synodale Verständnis des Westens zu umfassend. Daß das Konsistorium, falls es überhaupt bestehen blieb, der Synode gegenüber auskunftspflichtig war⁵⁴, konnte selbstverständlich aus dem Entwurf übernommen werden.

Bei näherer Prüfung hatte sich also ergeben, daß der Elberfelder Entwurf seine zeitbedingten Schranken hatte. Zukunftsweisend konnten aber der vierzehnte und fünfzehnte Abschnitt sein⁵⁵.

Hier ging es zunächst um das Verhältnis der Kirche zum Staate: „Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Eine Einwirkung des Staates und seiner Behörden auf kirchliche Angelegenheiten findet, unbeschadet der anerkannten Rechte des evangelischen Königs, nicht statt⁵⁶.“ Abgesehen von den dem König vorbehaltenen Rechten konnte die Bestimmung inhaltlich übernommen werden.

Abgewogen und sinnvoll war 1851 die Zuordnung der Provinzialkirche zur Landeskirche vorgesehen:

„Die Evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen behauptet als Glied der Evangelischen Landeskirche zwar ihre provinzielle Eigentümlichkeit und Selbständigkeit in Lehre, Kultus und Verfassung, erfüllt aber jede Verpflichtung, die ihr der auf der Einheit des Bekenntnisses beruhende organische Zusammenhang mit der Landeskirche auferlegt⁵⁷. Eine von der höchsten Staatsverwaltung geschiedene, rein kirchliche, Interna und Externa umfassende höchste Verwaltungsbehörde und eine auf organischer Vertretung der Kirche beruhende Landessynode als gesetzgebendes Organ der Landeskirche wird sie anerkennen⁵⁸.“ – Soweit der Elberfelder Entwurf in seinen hier in Betracht kommenden Bestimmungen. Für die aktuellen Probleme des Jahres 1919 mochte er von Interesse sein, weil nach ihm das Konsistorium ein Organ der Provinzialkirche war, wie es die Beschlüsse vom März intendierten⁵⁹, und weil ein Ausgleich der Rechte der Provinzial-

⁵⁰ § 61.

⁵¹ § 62.

⁵² § 63.

⁵³ § 64.

⁵⁴ § 65.

⁵⁵ § 157; §§ 159–161.

⁵⁶ Das landesherrliche Kirchenregiment galt als Organ der Kirche.

⁵⁷ § 159.

⁵⁸ § 160.

⁵⁹ S. S. 111f.

kirche und der Landeskirche gesucht worden war. Zwar waren die Bestimmungen über das landesherrliche Kirchenregiment jetzt hinfällig, doch konnten sie von Bedeutung werden, wenn an seine Stelle ein neu zu schaffendes Organ der Landeskirche trat. Fraglich war, ob die Kompetenzverteilung zwischen Provinzialsynode und Konsistorium – hier Gesetzgebung, dort Leitung der Kirche – bei dem bislang vertretenen Selbstverständnis der Synoden aufrechterhalten werden konnte.

Die vereinigten Ausschüsse stellten am 21./22. Mai den „Entwurf zur Umarbeitung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung aufgrund der Beschlüsse der 34. a. o. Rheinischen und der 28. a. o. Westfälischen Provinzialsynode“ fest. Er erhielt unter I Vorbemerkungen und Erläuterungen. Hier heißt es, daß die Ausschüsse sich sorgfältig an den mit den Richtlinien der Provinzialsynoden gegebenen Auftrag halten zu müssen geglaubt haben. Darum haben sie von einer weitergreifenden Umarbeitung der KO abgesehen.

Damit war die KO neu zu gestalten unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls des landesherrlichen Kirchenregiments, der Einführung des aktiven und passiven Frauenwahlrechts und der Sicherung des Rechts der Minderheiten auf entsprechende Vertretung an allen Stellen synodalen Lebens durch gesetzliche Maßnahmen⁶⁰. Auch eine Erweiterung des Wahlrechts zu Gemeindevertretung und Presbyterium war ins Auge zu fassen. Die Einarbeitung des Frauenwahlrechts hatte keine Schwierigkeiten gemacht. Auch ließ sich der Begriff der wirtschaftlichen Selbständigkeit durch einfache Streichungen ausschalten. Schwieriger war es gewesen, das Minderheitenrecht durch gesetzliche Maßnahmen zu sichern. Die Gründung besonderer Minoritätsgemeinden durch Bestimmungen der KO zu erleichtern oder sogar zu fördern, wurde für nicht genug geklärt gehalten⁶¹.

Die Einführung der Verhältniswahl schien unumgänglich; sie böte einen gangbaren Weg zur Sicherung der Rechte der Minderheiten. Es sollte für die Synoden, für die Wahl der Repräsentanten und der Presbyter gelten⁶². Als Neuerung wurde vorgesehen, daß jetzt auch im Westen die Wahl zur Kreissynode bei der größeren Gemeindevertretung liegen solle. Auch dies sollte dem Minderheitenschutz dienen.

Weitgehender und wichtiger waren die Neuerungen, die den Ersatz des landesherrlichen Kirchenregimentes betrafen. Durch die Provinzialsynoden war festgelegt, daß die Leitung der Kirche bei ihr selbst, also bei ihrer gesetzmäßigen Vertretung, der Synode, liegen solle. Man hatte die Hoffnung, zum ersten Male seit der Einführung der KO den presbyterialsynodalen Grundzug des rheinisch-westfälischen Kirchen-

⁶⁰ Entwurf zur Umarbeitung der Kirchenordnung, S. 1.

⁶¹ Entwurf, S. 2; Sellmann, S. 15 f.

⁶² Entwurf, S. 3.

tums ungetrübt durchführen zu können. – „Gesetzgebung und Verwaltung liegt und soll liegen bei der Provinzialsynode, die Leitung der Kirche also bei dem Vorstand der Provinzialsynode, bei ihrem Präses.“ – Die Synode würde eine ständige, von Fachleuten besetzte Verwaltungsstelle wählen, die ihr verantwortlich war und von ihr allgemeine Weisungen erhielt. Sie würde „Provinzialkirchenrat“ genannt, sollte mindestens zwei Mitglieder haben, einen „Verwaltungsdirektor“ (weltlich) und einen „Kirchenrat“ (geistlich); ersterer würde den Vorsitz erhalten. Der Generalsuperintendent schied aus; Leiter und Vertrauensmann der Provinzialgemeinde würde der Präses, der sein Amt hauptamtlich führen sollte⁶³.

Die Neuordnung machte sich auch darin bemerkbar, daß überall, wo es sich um „Genehmigungen“ oder „Bestätigungen“ handelte, der Provinzialsynodalvorstand an die Stelle des früheren Konsistoriums trat⁶⁴. Der Entwurf erhielt die Vorbemerkung, daß bei dem Neudruck der KO die Kabinettsordre vom 5. 3. 1835 wieder vorangestellt werden solle, als Ausdruck dafür, daß die KO zum Rechtsbestand der Landeskirche gehöre und durch den Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments nicht erschüttert sei. Für die Beibehaltung der drei Einleitungsparagraphen sei der gleiche Gesichtspunkt geltend zu machen mit dem Hinzufügen, daß an ihnen nicht im lehrgesetzlichen, sondern im religiösen Sinne festgehalten werde⁶⁵.

Der Entwurf folgte dem Aufbau der KO von 1908. Abgesehen vom dritten Abschnitt blieb die Mehrzahl der Paragraphen unverändert.

An Einzelheiten soll bemerkt werden: In § 2 wurde die umstrittene Unterscheidung zwischen Eingepfarrten und Gemeindegliedern beibehalten, doch sollte die Konfirmation oder der Übertritt die Mitgliedschaft vermitteln⁶⁶. § 4 stellte das Gemeindepfarrwahlrecht als das Nächstliegende in den Vordergrund, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen entgegenständen⁶⁷. Für die Wahl der Presbyter war in § 8⁶⁸, für die Wahl der Repräsentanten in § 23⁶⁹ die Verhältniswahl eingebaut; für die Wahlen zur Provinzialsynode war ein Gesetz für die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften vorgesehen⁷⁰. § 18 verlegte die Wahl der Kreissynode in die größere Gemeindevertretung⁷¹.

⁶³ Entwurf, S. 4.

⁶⁴ Entwurf, S. 5.

⁶⁵ Entwurf, S. 8; es handelt sich um die sogenannte Bekenntnispräambel.

⁶⁶ Entwurf, S. 8.

⁶⁷ Entwurf, S. 9.

⁶⁸ Entwurf, S. 9.

⁶⁹ Entwurf, S. 13.

⁷⁰ Entwurf, S. 17.

⁷¹ Entwurf, S. 11.

Für den 4. bis 12. Abschnitt sahen die Ausschüsse keine Notwendigkeit für wesentliche Veränderungen.

Das Hauptgewicht fiel naturgemäß auf die Vorschläge zum 3. Abschnitt: Von der Provinzialgemeinde und Provinzialsynode⁷². § 47 (aus § 49,13 KO 1908) verwies für die Wahlen zur Generalsynode auf das Gesetz über die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften.

In § 49 wurde die Provinzialsynode als einzige gesetzliche Vertretung der Provinzialgemeinde und der Provinzialsynodalvorstand als ihr Organ erklärt. Dementsprechend wurden ihre Aufgaben umfassend aufgeführt.

In § 50 hieß es: „Der Präses der Provinzialsynode steht als der berufene Vertrauensmann der Synode an der Spitze der Provinzialgemeinde. Er hat die Rechte und Anliegen der Kirche, die geschichtliche Eigenart der Provinzialkirche und ihre Sonderrechte, die Stellung und die Rechte der Provinzialsynode zu wahren, die Erhaltung und Beachtung der Kirchenordnung, die kraftvolle Entwicklung der heimischen Kirche und ihren lebendigen Zusammenhang mit der evangelischen Landeskirche unbeschadet ihrer verfassungsmäßigen Selbständigkeit zu fördern und die Provinzialgemeinde nach innen, insbesondere bei Einweihung neuer Kirchen und bei kirchlichen Feierlichkeiten von provinzieller Bedeutung, und nach außen, gegenüber dem Staat und seinen Behörden und gegenüber den anderen Religionsgemeinschaften zu vertreten.“

Für den Generalsuperintendenten war jetzt in der Tat kein Raum. Die Aufgaben des Provinzialsynodalvorstandes nach § 50a machten außerdem das Konsistorium überflüssig. So fielen die Aussagen über den Provinzialkirchenrat, der es ersetzen sollte, spärlich aus. Es bestanden offenbar über ihn noch keine klaren Vorstellungen.

Den Abschluß bildete der „Entwurf eines Kirchengesetzes über die Einführung der Verhältniswahl in der Landeskirche“⁷³ und ein „Gutachten zur Neugestaltung der Generalsynodalordnung“⁷⁴.

In dem Entwurf des Kirchengesetzes waren Regelungen für alle Wahlen vorgesehen, angefangen von der Wahl der Repräsentanten bis zur Wahl der Generalsynode. Das „Siebsystem“ wurde beibehalten.

Das „Gutachten“ forderte, daß die landeskirchliche Verfassung klar zum Ausdruck bringen müsse, daß der alleinige Träger des Kirchenregimentes die Generalsynode sei. An die Stelle des EOK sollte durch Wahl der Generalsynode ein Landeskirchenrat treten. Der Bestand der Rheinisch-Westfälischen KO einschließlich § 10 GSO sei zu sichern.

⁷² Entwurf, S. 19–27, §§ 44–52f.

⁷³ Entwurf, S. 36–41.

⁷⁴ Entwurf, S. 42.

Beim Vergleich zwischen dem „Entwurf zur Umarbeitung“ mit dem Elberfelder Entwurf von 1851 zeigt sich, daß die Verzahnung des Rechtes der Landeskirche mit dem der Provinzialkirche im 19. Jahrhundert konsequenter durchgeführt war.

Zwar wollte man 1919 an der Zugehörigkeit zur Landeskirche nicht rütteln, aber dieser Wille war im Entwurf weder kirchenrechtlich noch organisatorisch ausformuliert. Das mußte in naher Zukunft zu erheblichen Schwierigkeiten mit der Landeskirche und ihren Vertretern führen.

4. Die Diskussion um den Entwurf

Ende Juni 1919 ging gemäß den Beschlüssen der Provinzialsynoden vom März der Entwurf den Presbyterien und Kreissynoden zur Begutachtung zu. „Der Entwurf schlug kräftig ein und rief ein lebhaftes Für und Wider in der Öffentlichkeit und in den Beratungen der kirchlichen Körperschaften hervor⁷⁵.“ „Er hatte Eindruck gemacht“, konnte Präses Wolff feststellen⁷⁶, „und weithin Teilnahme erweckt.“ Das gewünschte Ergebnis war erreicht worden: eine Fülle von ergänzenden und berichtigenden oder ablehnenden und zustimmenden Gutachten. Die Kirche hatte intensiv an der Erneuerung ihres Rechtslebens mitgewirkt. Das Ergebnis wurde den Provinzialsynoden im November mitgeteilt:

1. Frauenwahlrecht⁷⁷

Der Entwurf sah es kirchenordnungsmäßig vor. Von einer Begrenzung der Zahl der Frauen in den kirchlichen Körperschaften hatte er ebenso abgesehen wie von einer Freistellung der Einführung in die Entscheidung der Gemeinden.

Nur eine Kreissynode hatte sich gegen das aktive Wahlrecht der Frauen entschieden, einzelne Gemeinden hatten bei obligatorischer Einführung des Frauenwahlrechtes und der Verhältniswahl mit dem Ausscheiden aus der Landeskirche gedroht.

28 Kreissynoden hatten sich für das aktive und passive Wahlrecht der Frauen entschieden, drei unter ihnen, darunter die großen Synoden Barmen und Elberfeld, allerdings nur zur größeren Gemeindevertretung, nicht zum Presbyterium. Verschiedentlich war darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Bestimmung in § 21,1, die das Wahlrecht denen vorenthielt, die zu den Bedürfnissen der Gemeinde nicht beitrügen, das Wahlrecht für viele Frauen illusorisch machte, da nichtberufs-

⁷⁵ Präses Wolff, in: Verhandlungen d. 35. a. o. rheinischen Provinzialsynode v. 4. bis 12. 11. 1919, S. 18.

⁷⁶ Verhdlg., S. 19.

⁷⁷ Verhdlg., S. 19–20.

tätige Frauen durch diese Bestimmung ausgeschlossen wurden. Hier hatte der Ausschuß offensichtlich die Konsequenzen nicht bedacht.

Wenige Synoden wandten sich gegen das passive Wahlrecht mit der Begründung, Pfarramt und Gemeindeleitung müßten den Frauen versagt bleiben. Für die fakultative Einführung waren nur zwei Kreissynoden.

Ähnlich war das Ergebnis bei den Gemeinden: 48 dagegen, 32 nur für aktives, 204 für aktives und passives Wahlrecht. Das Frauenwahlrecht hatte demnach in der rheinischen Kirche breite Zustimmung gefunden.

Nicht ganz so entschieden war man in Westfalen dafür⁷⁸. Sechs Kreissynoden wandten sich gegen das aktive Frauenwahlrecht, eine blieb in ihrer Entscheidung unklar, eine wollte erst zustimmen, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Frauen es fordern würde. 13 Kreissynoden und die Mehrheit der Gemeinden der Kreissynode Hattingen, die selbst kein Votum abgegeben hatte, stimmten zu.

Das passive Frauenwahlrecht lehnten sieben Kreissynoden ab, zwei wollten abwarten, 13 und die Presbyterien der Kreisgemeinde Hattingen stimmten zu. Sechs von ihnen unter der Bedingung, daß die Zahl der Stellen, in die Frauen gewählt werden konnten, festgelegt werde. Damit war auch in Westfalen von der Mehrzahl der Kreissynoden das aktive und passive Frauenwahlrecht angenommen. Die in der Minderheit gebliebenen Gegner hatten argumentiert, die Frauen selbst wünschten das Wahlrecht nicht. Den Beweis blieben sie schuldig.

2. Verhältniswahlrecht und Minderheitenschutz⁷⁹

Die außerordentlichen Provinzialsynoden vom März hatten bereits beschlossen, den Minderheitenschutz durch die Einführung der Verhältniswahl zu sichern. Drei Kreissynoden lehnten diese ab, weil sie zur Parteibildung führe und den Schein erwecke, als ob ein doppeltes Bekenntnis zu Recht bestünde. Sieben rheinische Synoden forderten fakultative Einführung mit ähnlicher Begründung wie die ablehnenden. 17 Synoden hatten zugestimmt.

Von den rheinischen Gemeinden hatten sich 56 gegen die Verhältniswahl, 207 dafür ausgesprochen, davon 23 für die fakultative Einführung.

Drei Kreissynoden wünschten die Möglichkeit, Minderheitsgemeinden zu bilden, die der Ausschuß wegen der Schwierigkeit der Durchführung nicht vorgesehen hatte. Sie machten z. T. detaillierte Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen, die deutlich machten, wie begründet die Zurückhaltung der Ausschüsse war. Diese Kreissynoden und einzelne Gemeinden sahen den Minderheitenschutz, den man

⁷⁸ Verhadlg. d. 2. a. o. westfälischen Provinzialsynode 1919, S. 20f.

⁷⁹ Verhadlg. der 35. rheinischen Provinzialsynode, S. 20ff.

wegen der Parteibildung in der Kirche für notwendig ansah, durch die Verhältniswahl nicht gewährleistet.

In Westfalen war die Lage nicht so klar⁸⁰. 18 Kreissynoden traten für die Verhältniswahl ein, neun unbedingt, vier unter der Bedingung, daß Wählerlisten mit ausschließender Kraft mit dem Wahlverfahren verbunden und die Minderheiten gesondert berücksichtigt würden. Die übrigen 5 Kreissynoden waren für fakultative Einführung. Eine Mehrheit war für den Beschluß der März-Synode und den Entwurf des Ausschusses. Es hatte sich aber gezeigt, daß die Meinungen über den Minderheitenschutz sehr unterschiedlich waren. Die Notwendigkeit war anerkannt, über Weg und Ziel bestand kein Einvernehmen.

3. Umgestaltung der Kirchenleitung⁸¹

Diese Frage hatte im Rheinland die Kirchenkreise und Gemeinden in besonderer Weise beschäftigt. Scharfe Gegnerschaft gegen den Entwurf bildete sich über der vorgesehenen Stellung des Provinzialkirchenrates. Hier hatte es der Entwurf, auch in den Vorbemerkungen, an Deutlichkeit und Ausführlichkeit fehlen lassen. Gegenäußerungen gegen die dem Provinzialsynodalvorstand zugewiesene Stellung gab es nur in geringem Umfange. Vier Kreissynoden sprachen sich gegen die Stellung des Präses in § 50 des Entwurfes aus, drei wünschten eine Einschränkung seiner Rechte. Hierhin gehörten auch diejenigen, die sich nicht ausdrücklich zu § 50 äußerten, aber im Generalsuperintendenten oder in einem Bischof die Spitze der Provinzialkirche sehen wollten. Die übrigen Kreissynoden erhoben keine Einwendungen oder stimmten zu.

Sehr unterschiedlich waren die Meinungen über die Umwandlung des Konsistoriums in den Provinzialkirchenrat; das Konsistorium selbst hatte hierzu Stellung genommen⁸². An dieser Stelle hatte der Entwurf durch seine Unbestimmtheit nicht zur Klärung beigetragen.

Zusammenfassend konnte aber Präses Wolff feststellen, daß über $\frac{2}{3}$ der Kreissynoden, 233 der 341 Gemeinden ihr Gesamteinverständnis mit dem Aufbau der Kirchenverfassung auf presbyterial-synodaler Grundlage erklärt hatten.

Mit dem Gutachten zur Generalsynodalordnung⁸³ war man einverstanden, soweit man überhaupt Stellung dazu nahm.

⁸⁰ Verhdlg. d. westf. Provinzialsynode, S. 21 f.

⁸¹ Verhdlg. d. rhein. Provinzialsynode, S. 28 ff.

⁸² S. S. 126.

⁸³ Verhdlg. d. rhein. Provinzialsynode, S. 34 f.

Auch in Westfalen hatten naturgemäß die Erörterungen über die zukünftige Leitung der Provinzialkirche den breitesten Raum eingenommen⁸⁴.

Das Material läßt sich nur schwer nach leitenden Gesichtspunkten ordnen. Relativ klar war die Frage beantwortet worden, wie viele Körperschaften und Personen die Leitung und Verwaltung übernehmen sollten. Einige Kreissynoden forderten über den Entwurf hinaus Einheitlichkeit der Verwaltung; bei anderen trat dieser Gedanke zurück; sie forderten außer dem Präses eine führende Persönlichkeit, die etwa die Aufgaben des Generalsuperintendenten übernehmen solle. Beide sollten mit einem Stab umgeben werden: dem Provinzialsynodalvorstand und dem Provinzialkirchenrat. Die Mannigfaltigkeit der Äußerungen war auch hier nicht zuletzt durch die Kürze des Entwurfs hervorgerufen, der die Absicht des Ausschusses nicht klar erkennen ließ. Für die Zukunft wichtig wurde, daß einige Kreissynoden eine engere Verbindung mit der Landeskirche gefordert hatten.

4. Die Stellungnahme der Konsistorien

Es war naheliegend, daß die Konsistorien und auch die Öffentlichkeit zu dem Entwurf Stellung nahmen⁸⁵. Unter dem 21. Juni 1919 übersandte Präses Kockelke dem EOK den Entwurf⁸⁶, unter dem 23. Juni der Präsident des Konsistoriums in Münster, von Sydow⁸⁷. Dieser bemerkte, daß der Entwurf ohne Zuziehung oder auch nur Benachrichtigung des Konsistoriums bzw. des Generalsuperintendenten Zöllner aufgestellt worden sei, obwohl Letzterem die Beteiligung an den Verhandlungen des Ausschusses ausdrücklich zugesichert worden sei. Der Präses habe den Entwurf vor kurzer Zeit den Presbyterien und Kreissynoden zugehen lassen. Der Konsistorialpräsident wies auf den Ersatz des landesherrlichen Kirchenregiments behandelnden Abschnitt der Vorbemerkungen⁸⁸ besonders hin.

Ausführlicher war der Bericht des Konsistoriums in Coblenz, erstattet durch Konsistorialpräsident Groos⁸⁹; auch hier wurde beklagt, daß das Konsistorium nicht beteiligt worden war, obwohl der Präsident den

⁸⁴ Verhdlg. d. westf. Provinzialsynode, S. 22ff.

⁸⁵ Material im evangelischen Zentralarchiv: Evangelischer Oberkirchenrat. Acta betr. die Revision und Abänderung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung, Generalia III. Abteilung No. 27, Band IV.

Hier sind auch Veröffentlichungen der Tagespresse zu den kirchlichen Ereignissen im Westen der Landeskirche gesammelt.

⁸⁶ EO I 2590, S. 34.

⁸⁷ EO I 2603, S. 36.

⁸⁸ S. 4 des Entwurfs zur Umgestaltung.

⁸⁹ EO I 2818, S. 37; Groos Präsident 1911–1920; Döring, Pfarrer in Rheydt s. Rosenkranz, S. 98.

Präses darum gebeten hatte. Immerhin hatte auf Anregung des Präses am 16. Juni eine Besprechung in Köln stattgefunden, in der der Entwurf verhandelt worden war. Teilgenommen hatten der Präsident, der Generalsuperintendent, der Berichterstatter Oberkonsistorialrat Dr. Bacmeister und der Geheime Konsistorialrat Dr. Stursberg auf der einen Seite, auf der anderen der Präses, Superintendent Bungeroth und Pfarrer Döring-Rheydt.

Generalsuperintendent und Präsident hatten die Bedenken des Konsistoriums gegen die Grundzüge des Entwurfs vorgetragen. Als unliebsam empfand das Konsistorium, daß der Entwurf bereits über die Superintendenten versandt worden war; so hatte es vor der Beratung der Kreissynoden seine Auffassung kaum noch zur Geltung bringen können. – „Unter diesen Umständen und angesichts des den Entwurf kennzeichnenden radikalen Charakters, der eine Anknüpfung an die geschichtliche Überlieferung und Entwicklung vielfach vermissen läßt, sowie angesichts des Umstandes, daß die durch die Richtlinien (sc. der Provinzialsynode) gegebenen Weisungen und Schranken u. E. keinesfalls überall beachtet sind, und endlich angesichts der starken Mängel der rechtlichen Gestaltung, haben wir es für notwendig erachtet, in einigen leitenden Gedanken unsere allgemeine Stellungnahme zu dem Entwurf kurz darzulegen.“ –

Diese Stellungnahme des Konsistoriums war den Superintendenten gedruckt in mehreren Exemplaren zur Verwendung bei den Kreissynoden zugeleitet worden.

Sie war unter dem 24. Juni auch an den Provinzialsynodalvorstand gerichtet worden und faßte die Bedenken des Konsistoriums in sechs Punkten zusammen⁹⁰:

- I. Es wird darauf hingewiesen, daß die rheinische Kirche tatsächlich und rechtlich Glied der Landeskirche ist; Konsistorium und Generalsuperintendentur sind Einrichtungen landeskirchlichen Rechtes, die Konsistorien durch das Staatsgesetz vom 3. 6. 1876 auch staatsseitig anerkannt.
- II. Auf der a. o. Provinzialsynode vom März 1919 war von Wahl der kirchlichen Behörde durch die Provinzialsynode die Rede, nicht von deren Beseitigung. Nach dem Entwurf ist die Synode nicht mehr nur Trägerin der Gesetzgebung, sondern auch der vollziehenden Gewalt. Das ist Abkehr von dem auch in die modernsten Anschauungen übernommenen Grundsatz von der Trennung der Gewalten und steht mit grundlegenden evangelischen Anschauungen kaum im Einklang.

⁹⁰ EO I 2878/79, S. 48.

- III. Der Provinzialkirchenrat ist weder ein Kollegium noch ein kirchliches Amt mit Befugnissen und Tätigkeiten, sondern lediglich ein Sekretariat des Präses, eine Synodalkanzlei. Werden sich tüchtige Männer (Theologen und Juristen) für die Tätigkeit finden, zumal wenn der enge Zusammenhang mit der Landeskirche fällt? Soll der Provinzialkirchenrat einen Teil der bisherigen konsistorialen Geschäfte übernehmen, müssen ihm verfassungsmäßige Rechte übertragen werden. Er muß an der Verwaltung der Provinzialkirche beteiligt werden.
- IV. Der Präses wird seine verschiedenen Ämter wegen Überlastung nicht ausüben können.
- V. 1. Die verwaltende Tätigkeit des Präses und des Provinzialsynodalvorstandes müßte sich auf allgemeine und auf grundsätzliche Gebiete beschränken. Die laufende Verwaltung müßte beim Provinzialkirchenrat liegen.
2. Der Provinzialkirchenrat müßte als Kollegium gebildet werden. Die Verantwortung seiner Mitglieder gegenüber der Provinzialsynode müßte ihre Grenzen finden an den ihnen etwa landeskirchlich übertragenen Rechten und Pflichten.
3. Für sie wäre ein besonderer Disziplinarhof erforderlich.
4. Eine Mitwirkung bei der Provinzialsynode wäre einzuräumen.
- VI. Gegen den Fortfall des Amtes des Generalsuperintendenten spricht, daß eine Verteilung der Arbeit auf mehrere Schultern erwünscht erscheint.

5. Die Erwiderung des Präses Wolff

Hierauf wandte sich Präses Wolff unter dem 28. Juni seinerseits an die Superintendenten⁹¹:

„Das Konsistorium hat . . . den Superintendenten ein Gutachten zu dem vom Präsidium vorgelegten Entwurf der KO zugehen lassen. Wir möchten betonen, daß dies Vorgehen nicht etwa auf einem Vorschlage des Präsidialvorstandes beruht, vielmehr nur seitens desselben der Wunsch ausgesprochen war, das Konsistorium möge sein Gutachten dem Präsidium bzw. dem Ausschuß zur Revision der KO vorlegen. Wir begreifen, daß das Konsistorium den Wunsch hatte, wenn auch nicht persönlich, so doch auf schriftlichem Wege den Beratungen der Kreissynoden über den Entwurf auch seinerseits aus seinem Erfahrungskreise Material zugänglich zu machen. Wir haben auch nicht die Absicht, den Entschließungen der Kreissynoden irgendwie vorzugreifen, aber wir halten es für unsere Pflicht, Mißverständnissen vorzubeugen und alles zu tun, um den Weg der kirchlichen Neuordnung nicht unnötig

⁹¹ EO I 3169, S. 53.

zu erschweren. In diesem Sinne erlauben wir uns, den Herren Superintendenten nachstehende Ausführungen zu dem Gutachten des Evangelischen Konsistoriums zu übermitteln. Wir hoffen, dadurch auch unsererseits der Sache zu dienen.“

Die „Bemerkungen“⁹² gingen auf die einzelnen Absätze der Stellungnahme des Konsistoriums ein:

- I. Es besteht Klarheit, daß die Provinzialkirchen von Rheinland und Westfalen Glieder der Landeskirche sind, aber sie haben Recht und Pflicht, endlich die Gelegenheit zu benutzen und den presbyterial-synodalen Grundzug unserer rheinischen Kirchenverfassung endgültig und erschöpfend zum Ausdruck zu bringen, dem bisher das landesherrliche Kirchenregiment im Wege stand. Nichts mehr steht im Wege, um innerhalb der Landeskirche unser rheinisch-westfälisches Kirchenwesen so auszubauen, wie es seine Geschichte und das Recht des presbyterial-synodalen Gedankens erfordert.
 - II. Die Provinzialsynode im März hat selbstverständlich die Exekutive als im letzten Grunde bei der Provinzialsynode liegend angesehen, nicht etwa bei der obersten Kirchenbehörde. Über die kirchenordnungsmäßige Gestaltung dieser Exekutive hat die Provinzialsynode keinen Beschluß gefaßt. Sie konnte nur als ein Ausfluß der Selbstverwaltung der Provinzialkirche durch ihre Synode gedacht werden. Damit mußte von einer Trennung oder Teilung der Gewalten abgesehen werden. Wir durften der Überzeugung sein, daß evangelische Grundanschauungen dem nicht im Wege stehen.
 - III. Die Ausführung der Exekutive wird dem Provinzialkirchenrat übertragen. Dieser ist nicht nur ein Kollegium, sondern auch ein kirchliches Amt. Verwaltungsordnung und Beschlüsse der Synoden werden das nachweisen. Darin soll auch die Frage der gemeinsamen Arbeit von Provinzialsynodalvorstand und Provinzialkirchenrat geklärt werden.
 - IV. Der Entwurf will den Dualismus bzw. Trialismus an den Spitzen und der Kirche beseitigen. Darum kein auf Lebenszeit gewählter
 - V. Generalsuperintendent neben dem Präses. Dieser, für sechs Jahre gewählt, behält den Charakter einer synodalen Instanz. Der auf Lebenszeit gewählte Generalsuperintendent trüge eine episkopale Tendenz in die neue KO.
- Die praktischen Vorschläge des Konsistoriums decken sich im wesentlichen mit dem, was der Ausschuß im Entwurf zum Ausdruck gebracht hat.

⁹² EO I 3169, S. 55.

Das Konsistorium erwiderte am 7. Juli – Nr. 1679 – es habe nicht in die Verhandlungen der Kreissynoden eingegriffen, habe auch keine Vertreter zu deren Beratungen entsandt, es wünsche, daß die Beratungen in völliger Freiheit geführt würden.

6. Der Fortgang der Kontroverse

In einem Bericht an den EOK vom 9. Juli – Nr. 1768 –⁹³ hielt es das Konsistorium für dringend erwünscht, „daß seitens des EOK für die Stellungnahme der bei den Beratungen (der Provinzialsynoden) beteiligten Mitglieder der Behörden gewisse Richtlinien dargeboten werden oder daß der EOK selbst eines seiner Mitglieder als Kommissar zu den Verhandlungen entsendet“.

Am 8. Juli beantragte Wolff die Genehmigung zur Einberufung einer a. o. Provinzialsynode. Unter dem 16. August beschied ihn der EOK⁹⁴, daß der westfälische Präses noch keinen entsprechenden Antrag gestellt habe; ihm müsse zunächst Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Mit einer Tagung im September könne nicht gerechnet werden, weil durch eine in Aussicht genommene gesetzliche Aktion der Landeskirche – Einberufung der verfassungsgebenden Kirchenversammlung aufgrund von Wahlen durch die kirchlichen Körperschaften – die rheinisch-westfälische Kirchenordnung berührt werde. Daher seien gemäß GSO die Provinzialsynoden zuvor zu hören. Vorher werde der Präsident des EOK D. Moeller mit dem Verfassungsausschuß der beiden Provinzialsynoden Fühlung nehmen und eine orientierende Aussprache über die rheinisch-westfälische Kirchenordnung herbeiführen. Bei dieser Gelegenheit könne man sich über die Einberufung der Synoden verständigen.

Präses Wolff antwortete unter dem 26. August⁹⁵, daß im Einvernehmen mit dem westfälischen Präses ein Termin der Synoden zwischen dem 15. Oktober und 15. November vorgesehen sei. Beratungsgegenstände seien die Revision der KO und Gesetzentwürfe der Landeskirche. Für eine Besprechung werde der 25. September in Barmen vorgeschlagen.

Unter dem 13. September wurde die Tagung der rheinischen Provinzialsynode zwischen dem 15. Oktober und dem 15. November genehmigt⁹⁶. Mit gleichem Schreiben wurde der Entwurf eines kirchlichen Gemeindevahlgesetzes und der Entwurf eines Kirchengesetzes betr. eine a. o. Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preu-

⁹³ EO I 3169, S. 53.

⁹⁴ EO I 3169, S. 71, Moeller war Präsident des EOK von 1919–1924.

⁹⁵ EO I 3169 II, S. 73.

⁹⁶ S. 74.

Bens übersandt. Der Termin für die Besprechung mit den Ausschüssen wurde auf den 25./26. September festgelegt und mitgeteilt, daß die beiden Konsistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten hinzugezogen werden sollten.

Unter dem 11. Oktober genehmigte der EOK die a. o. westfälische Tagung.

Über die Besprechung in Barmen am 25./26. September ist kein Protokoll erhalten. Es steht jedoch fest, daß Generalsuperintendent Klingemann nicht teilgenommen hat. Er teilte unter dem 16. September mit⁹⁷, daß er als Abgeordneter (sc. der Deutschnationalen Volkspartei) an der Preußischen Landesversammlung teilzunehmen habe.

Unter den Besprechungen des Entwurfs in der Tagespresse sei eine Stellungnahme von einem Pfarrer Müsen in „Der Reichsbote“⁹⁸ erwähnt. Es wird zunächst sachlich und i. a. zustimmend referiert; dennoch hat der Verfasser Änderungsvorschläge.

Zunächst wünscht er Beseitigung der Fremdwörter. Gerade in dieser Zeit der Erniedrigung sollte das Bewußtsein, daß wir deutsch sein und bleiben wollen, überall zum Ausdruck kommen.

Vorschlag: Superintendent = Kreispfarrer oder zumindest Dekan; Synode = Kirchentag; Präses = Evangelischer Bischof usw. Weiter wird gewünscht, den Provinzialkirchenrat aller geistlichen Aufgaben zu entkleiden, um jede Konkurrenz mit dem Provinzialsynodalvorstand zu vermeiden. Die Synoden sollten jährlich einberufen werden; es müßte deutlich ausgesprochen werden, daß der Präses die Aufgaben des Generalsuperintendenten übernehmen würde. – Der Aufsatz schließt mit Bemerkungen zum Entwurf einer Wahlordnung, die hier unerwähnt bleiben können.

5. Der Entwurf zur Umgestaltung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz (Entwurf II)

Am 25. September 1919, am Tage, an dem die vorgesehene Besprechung stattfand, wurde der Entwurf in neuer Fassung ausgearbeitet und vorläufig festgestellt. Man beschloß, ihn in einer ausführlichen Denkschrift zu erläutern. Den Auftrag dazu erhielt Präses Wolff. Am 15. Oktober wurde der endgültige Text in gemeinsamer Sitzung in Schwelm festgestellt und am 20. Oktober an die Presbyterien und Kreissynoden versandt. Wolff stellte diesem neuen Entwurf „Grundsätzliches“ in großer Ausführlichkeit voran⁹⁹.

⁹⁷ EO I 3169 IV, S. 77; D. Karl Klingemann, Pfarrer und Superintendent in Essen, Generalsuperintendent für die Rheinprovinz 1913–1928 s. Rosenkranz, S. 261.

⁹⁸ Nr. 359 v. 26. 7. 1919 s. Anmerkung 11, S.

⁹⁹ Entwurf zur Umgestaltung II, S. 5 ff.

1. Der Entwurf übe Zurückhaltung gegenüber vielen zu ihm geäußerten Wünschen. Es gehe nicht um eine neue KO, sondern um eine durch die Verhältnisse geforderte Revision.
2. Kritisch werde zu dem Entwurf bemerkt, Rheinland und Westfalen seien zu eigenmächtig vorgegangen. Da die rheinische und westfälische Kirche Glieder der Landeskirche seien, könne die umgearbeitete KO nur auf dem Wege landeskirchlicher Gesetzgebung Rechtskraft gewinnen. – Dessen seien sich die Ausschüsse aber bewußt gewesen. Genehmigung des Kirchenregiments und Zustimmung der Generalsynode seien erforderlich. Es sei beabsichtigt, mit bestimmten Entschlüssen in die Verfassungsarbeit der Landeskirche einzutreten und von da aus zu zeigen, was für die landeskirchliche Verfassung wünschenswert erscheine.
3. Die bisherigen Erörterungen hätten gezeigt, daß es geraten sei, die §§ I–III unverändert zu lassen und von jedem erklärenden Zusatz bei ihnen abzusehen.
4. Die Übernahme des aktiven und passiven Frauenwahlrechtes wurde begründet.
5. Ebenso die Übernahme des Verhältniswahlrechtes zum Schutze der Minderheiten.
6. Die gesetzgebende und verwaltende Kirchengewalt müsse bei den Synoden liegen. Hier sei in Rheinland und Westfalen eine Anknüpfung an die jahrhundertelange Geschichte möglich. Auf den Elberfelder Entwurf von 1851 könne zurückgegriffen werden, aber die Entwicklung der Kirchenverfassung im letzten Jahrhundert müsse sachentsprechend berücksichtigt werden. Das bedeute die Notwendigkeit kirchlicher Behörden. Die schwierige Aufgabe sei, zwei leitende Gesichtspunkte in der richtigen Weise auszugleichen. Das Behördliche müsse in dem neuen Entwurf stärker in die Formulierung der KO eingearbeitet, Aufgaben und Stellung näher umgrenzt werden. Der Provinzialkirchenrat solle auch geistliche Aufgaben übernehmen und eine selbständige kollegiale Behörde sein. Ein Eingehen auf mehrere bisher nicht berücksichtigte Einwände wäre erforderlich gewesen. So habe man sich z. B. gegen die Machtfülle des Präses verwahrt, dabei aber nicht berücksichtigt, daß seine Zuständigkeiten bestimmt umgrenzt seien und daß er auf Zeit gewählt sei. Auf einen Präses im Hauptamt sollte man nicht drängen; falls das Hauptamt erforderlich sei, müsse jedenfalls an der Wahl auf Zeit festgehalten werden.

Andere Einwände richteten sich gegen die Ausgestaltung des Provinzialkirchenrates. Seine „Gebundenheit“ sei jedoch nicht größer als die des jetzigen Konsistoriums.

Was man mit „episkopalen Tendenzen“ erreichen möchte, sei durch

den Entwurf verbürgt. Man denke etwa an die geistlichen Mitglieder des Provinzialkirchenrates.

Ein Haupteinwand sei die Lockerung des Verhältnisses zwischen rheinisch-westfälischer und preußischer Landeskirche; aber Rheinland – Westfalen blieben Glieder der Landeskirche. „Das ganze Rechtsleben der rheinischen und westfälischen Kirche vollzieht sich im Rahmen des ungeschmälernten Rechtsbestandes.“ Die Ausweitung der provinzialkirchlichen Selbstverwaltung sei eine berechtigte Neuerung, doch könne der Landeskirche das Bestätigungsrecht für die Wahl des Präses, des Provinzialsynodalvorstandes und des Provinzialkirchenrates vorbehalten bleiben.

Der Entwurf selbst¹⁰⁰ strich die Aussage, daß an den Bekenntnisparagraphen nicht im lehrgesetzlichen, sondern im religiösen Sinne festgehalten werden sollte. Im übrigen fanden sich nur unbedeutende Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf, abgesehen von dem jetzt ausführlich gehaltenen § 52e, der die Geschäfte des Provinzialkirchenrates regelte. Außerdem waren Erläuterungen angefügt¹⁰¹.

6. Die außerordentlichen Provinzialsynoden vom November 1919

Am 27. September bat Präses Kockelke um Genehmigung zum a. o. Zusammentritt der 28. Westfälischen Provinzialsynode vom 4. November an in Schwelm. Die Rheinische Synode habe denselben Zeitpunkt und als Ort Barmen vorgesehen¹⁰². Zur Verhandlung stünde 1. der Entwurf zur Umarbeitung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung. 2. Die Vorlage des Kirchenregiments betr. Entwurf eines kirchlichen Gemeindewahlgesetzes und 3. Entwurf eines Kirchengesetzes betr. eine a. o. Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung. Unter dem 30. September berichtete das Konsistorium der Rheinprovinz¹⁰³, nach einer Mitteilung des Präses werde sich die Rheinische Provinzialsynode zu einer a. o. Tagung am 4. November in Barmen oder Elberfeld versammeln. Nähere Angaben über den Beratungsstoff seien bisher nicht gemacht worden.

Unter dem 11. Oktober genehmigte der EOK die a. o. Westfälische Tagung und teilte mit, daß Generalsuperintendent D. Zöllner zur Vertretung des Kirchenregiments als Kommissar teilnehmen werde. Die entsprechende Verfügung ging an Präses Wolff und die Konsistorien, wobei den rheinischen Stellen mitgeteilt wurde, daß für den wegen seiner parlamentarischen Tätigkeit verhinderten Generalsuperinten-

¹⁰⁰ Entwurf II, S. 27 ff.

¹⁰¹ Entwurf II, S. 41 ff.

¹⁰² EO I 4017, S. 81.

¹⁰³ EO I 4106, S. 80.

dentem D. Klingemann Konsistorialpräsident D. Groos als Kommissar teilnehmen werde.

Die rheinische Synode wurde unter dem 4. Oktober einberufen¹⁰⁴ mit gleicher Tagesordnung wie die westfälische, worüber das Konsistorium am 15. Oktober berichtete¹⁰⁵.

Darauf teilte der EOK am 23. Oktober¹⁰⁶ den beiden Präses, den Konsistorialpräsidenten und den Generalsuperintendenten mit, um einem Mißverständnis der Verfügung vom 13. September¹⁰⁷ entgegenzutreten, verständige er die Beteiligten, daß die Provinzialsynoden sich allein zu dem Entwurf des Kirchengesetzes betr. Gemeindewahl gutachtlich zu äußern hätten, der Entwurf betr. a. o. Kirchenversammlung sei nur wegen des Zusammenhanges mit dem erstgenannten Entwurf vorgelegt worden, ohne daß eine beschlußmäßige Stellungnahme der Provinzialsynode zu ihm stattzufinden habe.

Die beiden Kommissare erhielten außerdem, dem Wunsche des rheinischen Konsistoriums entsprechend¹⁰⁸, eine Zusammenstellung der gegen die geplante Umarbeitung der KO zu erhebenden Bedenken¹⁰⁹, „mit dem ergebensten Ersuchen, von dieser Zusammenstellung für die Verhandlungen den geeignet erscheinenden Gebrauch zu machen, ohne damit Euer pp. in jedem Punkte eine bindende Richtschnur geben zu wollen. Auch bleibt es Euer pp. natürlich unbenommen, bei den Verhandlungen Ihrerseits auch etwaige andere Gesichtspunkte zum Ausdruck zu bringen.

Von dem Ergebnis der Verhandlungen wollen Euer pp. uns sobald wie möglich eingehend berichten“.

Die Zusammenstellung des EOK zum Gebrauch für die Kommissare enthielt unter I. Bedenken in Bezug des Verhältnisses der westlichen Provinzialgemeinden zur Landeskirche, namentlich mit Rücksicht auf deren Einheit, unter II. Allgemeine Bedenken.

Im einzelnen hieß es u. a.:

- I. 1. Die Einheit der Landeskirche beruhe, abgesehen vom Bekenntnisstand, verfassungsmäßig auf dem synodalen Zusammenschluß und der Einheit des Kirchenregiments. Die Einheit sei unter den besonderen Schutz der Generalsynode gestellt. Sie könne gemäß § 18 GSO Beschlüsse von Provinzialsynoden, welche mit der Einheit der Landeskirche nicht vereinbar seien,

¹⁰⁴ S. 86.

¹⁰⁵ EO I 4196, S. 84.

¹⁰⁶ S. 84.

¹⁰⁷ S. S. 130.

¹⁰⁸ S. S. 130.

¹⁰⁹ EO I 4296, S. 91.

selbst dann außer Kraft setzen, wenn das Kirchenregiment sie bestätigt habe.

Die „Revision“ der KO greife über und ein in das der Landeskirche vorbehaltene einheitliche Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

2. Dieser Übergriff bedeute sachlich die Ablösung der westlichen Provinzen von der Landeskirche oder böte doch die Grundlage dafür. Sie bedeute die völlige Beseitigung der landeskirchlichen Verwaltung für Rheinland und Westfalen; weil dergleichen Rechte auch den anderen Provinzialkirchen zugestanden werden müßten, stünde die Landeskirche in Gefahr einer Auflösung in einzelne Provinzialkirchen.
3. Diese Entwicklung sei um so ernster zu bewerten, als im gegenwärtigen Augenblick die Einheit der Landeskirche eine weit über ihren Bereich hinausgehende Bedeutung habe. In Deutschland dränge alles auf einen engeren kirchlichen Zusammenschluß. Mittelpunkt und innere Kraft lägen bei der größten deutschen Landeskirche; in Rheinland und Westfalen würde gegenüber den dortigen katholischen Tendenzen die Loslösung geradezu verhängnisvoll sein.

Als „Randbemerkung“ ist diesem Teile I. beigelegt: „Die westlichen Provinzen grenzen eine künftige landeskirchliche Verfassung durchaus unzulässig ein.“

Die „Revision“ würde der Bestätigung durch ein Staatsgesetz unterliegen. Für die Landeskirche wäre es untragbar, wenn die einseitige Regelung der Westprovinzen staatsrechtlich anerkannt würde.

- II. 1. Unzulässig sei die Vermischung zwischen den Grenzen der Gesetzgebung und der Kontrolle der Verwaltung.
2. Besonders bedenklich sei ein solches Verfahren auf dem Gebiet der Kirche. Die nächste Konsequenz wäre die Beseitigung einer selbständigen Kirchenbehörde. Dies wäre ein gesetzgeberisches Unikum. Der innere Grund für die Notwendigkeit von Kirchenbehörden sei, daß das Kirchenregiment heute wichtiger sei als je; besonders sei eine über den Parteien stehende Kirchenleitung erforderlich, wenn das Synodalprinzip zu voller Geltung kommen sollte. Die Wahl der Persönlichkeiten der kirchlichen Verwaltung durch die Synode bedeute dagegen nicht, daß diese damit Synodal- oder Volksbeauftragte würden und als solche nur auftragsweise zu handeln hätten.
3. Die Vorschläge des Entwurfes bedeuteten eine Rückwärtsentwicklung auf einen Zeitpunkt vor 100 Jahren. Die Entwicklung hätte gezeigt, daß neben dem synodalen Prinzip das Konsistorialprinzip notwendig sei. Das Amt des Generalsuperintendenten-

ten dürfe nicht verschwinden; es müßte vielmehr ausgebaut werden.

4. Die Vorschläge des Entwurfs seien undurchführbar. Keine Person sei imstande, die Aufgaben zu erfüllen, die dem Präses zugewiesen würden. Der Leiter der Synode würde immer Vertrauensmann einer Gruppe sein, und würde daher nicht das Vertrauen der gesamten Geistlichkeit besitzen. Die Kirchengewalt dürfe nicht in einer Person vereinigt werden; sie würde hoffnungslos überlastet sein. „Die verantwortliche Stelle der Kirchenleitung muß außerdem unabhängig sein von den Beschlüssen und Anschauungen wechselnder Mehrheiten.“

Die Warnungen des EOK vor der Auflösung der Landeskirche waren überzeugend, solange man von dem bisherigen Verständnis der Einheit ausging. Die westlichen Provinzialsynoden wollten die Zugehörigkeit zur Landeskirche nicht in Frage stellen; sie machten es jedoch den Gegnern ihrer Verfassungswünsche leicht, weil sie wenig, jedenfalls zu wenig taten, um ihre Vorstellungen über die rechtliche Fundierung der Verbindung mit der Landeskirche, sofern sie solche besaßen, zu formulieren. In der Beziehung war man im vorigen Jahrhundert geschickter gewesen. Jetzt war die Feststellung, die Landeskirche würde sich in Provinzialkirchen auflösen, nicht unbegründet.

Den allgemeinen Bedenken des EOK würde man im Westen schwerlich folgen können. Er ging in der Beurteilung der presbyterial-synodalen Verfassung offenbar von den Erfahrungen mit der Generalsynode und den östlichen Provinzialsynoden aus. In Rheinland und Westfalen sah man in der Synode keineswegs ein Parlament mit wechselnden Mehrheiten von Parteien, im Präses nicht den Repräsentanten einer Gruppe. Insoweit stieß die Kritik ins Leere. Außerdem waren die lapidaren kirchenrechtlichen Aussagen über das angeblich notwendige Verhältnis von Gesetzgebung und Verwaltung und deren Trennung für die Verfechter der Presbyterial-Synodalverfassung nicht überzeugend.

Zusätzlich zu diesen „Bedenken“ erhielten die beiden Kommissare unter dem 30. Oktober 1919 eine streng vertrauliche Information¹¹⁰, deren öffentliche Geltendmachung gegenwärtig noch unbedingt zu vermeiden sei. Sie bezog sich auf die beiden Gesetzesentwürfe:

Bei der Besprechung in Barmen am 25. September und im Schreiben vom 25. Oktober sei darauf hingewiesen worden, daß der Entwurf B betr. eine a. o. Kirchenversammlung zur Feststellung der Kirchenverfassung einer Beschlußfassung seitens der westlichen Provinzialsynoden nicht unterliege.

¹¹⁰ S. 87.

„Wir müssen großen Wert darauf legen und ersuchen Euer pp. ergebenst mit aller Bestimmtheit darauf hinzuwirken, daß eine Beschlußfassung über diesen Entwurf nicht stattfindet.“

Der EOK stellte fest, an sich sei der Gedanke naheliegend, die Generalsynode mit der Ausarbeitung der Verfassung zu betrauen. Bei der gegenwärtigen Rechtslage würde das aber weder der Würde noch dem Interesse der Kirche entsprechen.

1. Die Generalsynode würde bei ihrer gesamten Tätigkeit der Einwirkung der Episkopalminister und der Landesversammlung unterliegen. Die Kirche hätte, falls überhaupt ein Ergebnis zustandekäme, ihre Verfassung von den drei Ministern zu nehmen.
2. Die Episkopalminister würden ihren Einfluß und ihre rechtlichen Möglichkeiten nutzen, um auf eine Ausgestaltung der Kirchenverfassung in dem von ihnen erwünschten Sinne hinzuwirken.

Der EOK verwies in diesem Zusammenhange auf ein Schreiben des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, vom 21. Juli d. J., in dem die Generalsynode zur Entscheidung über die Urwahlen aufgerufen wurde, „damit den Episkopalministern als Träger des Kirchenregiments doch die schließliche Entscheidung vorbehalten bleibt“.

Auf dem Verfassungswerk der Generalsynode werde demnach ein kirchenfremder Druck liegen. Das wolle der Entwurf B durch § 1 vermeiden¹¹¹. Würde er von der Generalsynode angenommen, und würde hierzu das erforderliche Staatsgesetz gewährt, so wäre die Verfassunggebende Kirchenversammlung staatlich frei gestellt. „Auf das hiernach erforderliche Staatsgesetz hat aber die Kirche einen Rechtsanspruch aufgrund des Artikels 137 der Reichsverfassung (Abs. 3 und 8).“

Die Teilnehmer der am 4. November in Barmen und Schwelm beginnenden Synodaltagungen waren auf die vor ihnen liegende Arbeit gut vorbereitet: Die Synodalen durch die Verhandlungen in den Presbyterien und Kreissynoden sowie durch die von Präses Wolff verfaßte Denkschrift zum Entwurf zur Umgestaltung der Kirchenordnung, die Kommissare durch die Bedenken des EOK und durch die Informationen über die kirchenpolitischen Überlegungen, die zu den beiden Gesetzesentwürfen geführt hatten, wobei sie allerdings gehindert waren, von ihren Informationen öffentlich Gebrauch zu machen.

Präses Kockelke berichtete in Schwelm zunächst über die Vorlagen des EOK¹¹²:

Eine gutachtliche Äußerung über das Gemeindewahlgesetz sei gemäß § 10 GSO erforderlich. Die Einführung erfolge nach § 26 des Entwurfs in Rheinland und Westfalen, sobald er von beiden oder von

¹¹¹ S. S. 103.

¹¹² Verhandlungen der zweiten a. o. 28. Westfälischen Provinzialsynode in Schwelm vom 4.-12. 11. 1919, S. 8ff.

einer der Provinzialsynoden angenommen worden sei, durch Anordnung des EOK in Gemeinschaft mit dem GSV. Ein Gutachten zum zweiten Entwurf solle nach besonderem Erlaß vom 23. Oktober der Provinzialsynode nicht zustehen, weil er nur wegen des Zusammenhanges mit Entwurf I vorgelegt sei. Das stehe in direktem Widerspruch zum Erlaß vom 13. September an die rheinische Synode; dennoch, so war der Vorschlag des Präses, möge sich die Synode zunächst mit der Begutachtung zu Entwurf I bescheiden, um daraus die Konsequenzen zu II zu ziehen. Der Entwurf zum Gemeindewahlgesetz habe seine Vorgeschichte. Er sei hervorgegangen aus der Ablehnung der vom Vertrauensmännerrat des EOK empfohlenen Urwahlen zur verfassungsgebenden Kirchenversammlung seitens der preußischen Provinzialsynoden und des Kirchentages in Dresden. Jetzt habe sich der EOK zu einem neuen Weg entschlossen. Die größeren Gemeindevertretungen sollten zur Kirchenversammlung wählen. Das sei ein Fortschritt, doch blieben Bedenken. Präses Kockelke faßte sie zusammen:

1. Die Wahl der Verfassungsgebenden Kirchenversammlung durch die Gemeindegemeinschaften schalte die Mitarbeit der synodalen Zwischenstufen bei der kirchlichen Gesetzgebung aus, drücke den Wert der Kreis- und Provinzialsynoden in unerträglicher Weise herab und zerstöre so den organischen Aufbau des Verfassungslebens der Kirche.
2. Das Wahlgesetz fordere eine Neuwahl der Gemeindegemeinschaften unter dem Gesichtspunkt, daß sie Wahlkörper für die Verfassungsgebende Kirchenversammlung seien und trüge damit unvermeidlich den Kampf der kirchlichen Parteien in sämtliche Gemeinden hinein.
3. Der Entwurf erschüttere die ruhige Fortentwicklung des Gemeindelebens, indem er die plötzliche Auflösung sämtlicher bestehender Gemeindegemeinschaften herbeiführe.
4. Die neuen Wahlarten der Verhältniswahl und Frauenwahl würden mit einem Schlage zwangsweise und restlos durchgeführt, ungeachtet des Widerstandes, den weite kirchliche Kreise noch gegen beide Wahlarten erhöhen. Dieser könne am besten durch allmähliche Einführung der neuen Wahlarten aufgrund des mehrjährigen Wahlturnus überwunden werden.

Aus diesen Gründen stellte Kockelke in Gemeinschaft mit dem Präses des Rheinlandes den Antrag, den Entwurf zu einem kirchlichen Wahlgesetz abzulehnen.

Zur verfassungsgebenden Kirchenversammlung erklärte der Präses, gegenüber der Märzsynode, die im Gegensatz zur ablehnenden rheinischen Synode nicht besonders Stellung genommen habe, sei wohl mancher Synode zur Erkenntnis gelangt, daß zur Wahrung der Rechtskontinuität gegenüber dem Staat und aus anderen Gründen, eine

Konstituante nicht erforderlich sei, daß vielmehr die alte Generalsynode das Recht habe, den Neubau der kirchlichen Verfassung vorzunehmen. Die Gegenargumente, die sich auf das geringe Ansehen der Generalsynode und auf staatliche Forderungen gründeten, seien nicht stichhaltig. Für Rheinland – Westfalen käme hinzu, daß eine verfassunggebende Kirchenversammlung leicht über § 10 GSO zur Tagesordnung übergehen könne, wobei gutes, altes Recht verloren gehe. Im Einverständnis mit dem rheinischen Präses beantragte er auch Ablehnung dieses Entwurfes¹¹³.

Die Synode beschloß, zuerst Entwurf B zu behandeln¹¹⁴. Der Ausschuß beantragte mit sieben gegen zwei Stimmen die Ablehnung des Entwurfs¹¹⁵.

In der Aussprache gab Generalsuperintendent Zöllner den Standpunkt des Kirchenregiments zur Kenntnis¹¹⁶:

1. ... Die Generalsynode vermöge den Anforderungen einer wirklich volkstümlichen Vertretung der Kirche in ihrer bisherigen Gestalt nicht zu entsprechen – unbeschadet, daß sie gerade auch dank ihrer Zusammensetzung eine hervorragende geistige Höhenlage zeigte und im Leben der Landeskirche Bedeutendes und dauernd Wertvolles geleistet habe ...

Sollte die neue Kirchenverfassung im Bewußtsein des Kirchenvolkes feste Wurzeln schlagen, so wäre es geboten, zuerst die verfassungsgebende Körperschaft so zu gestalten, daß sie beanspruchen könne, als Ausdruck der wesentlichen in der Kirche wirksamen Kräfte, als wirkliche Vertretung der gesamten Landeskirche anerkannt zu werden.

2. Für die Landeskirche gälte es mehr denn je, ihre Verfassung auf eine rein kirchenrechtliche Grundlage zu stellen. Eine von der Generalsynode beschlossene Kirchenverfassung würde kein ausschließlich von der Kirche selbst geschaffenes Recht darstellen, da sie nur einen Teil des landeskirchlichen Gesetzgebungsorganismus bilde ... Der Gedanke einer besonderen verfassungsgebenden Kirchenversammlung sei keine Anpassung an die Vorgänge der Staatsumwälzung, wie behauptet würde; sie beruhe auf rein kirchlichen Erwägungen. Die Kirchenversammlung solle gerade durch die nach geltendem Recht berufenen Träger der Kirchengesetzgebung, insbesondere die Generalsynode, selber geschaffen und damit die Rechtskontinuität in vollem Maße gewährt werden.

¹¹³ S. 12.

¹¹⁴ Beschl. 57, S. 89.

¹¹⁵ S. 91.

¹¹⁶ S. 91.

Zöllner erreichte, mehr überredend als überzeugend, ohne die eigentlichen Argumente des EOK preiszugeben, daß die Synode einem Kompromißantrag mit großer Mehrheit zustimmte: „Die Provinzialsynode hat den Wunsch, daß dieser Entwurf nicht Gesetz wird¹¹⁷.“

Der Entwurf zu einem kirchlichen Gemeindegewahlgesetz wurde in erster Lesung mit einigen Ergänzungsvorschlägen, die dem bisherigen Recht entsprachen, angenommen¹¹⁸, da die rheinische Synode ihn aber inzwischen abgelehnt hatte, wurde ihm in der zweiten Lesung im Interesse des Zusammenhangs mit dem Rheinlande die Zustimmung verweigert¹¹⁹, weil „er im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt von Wahlen zu einer verfassungsgebenden Kirchenversammlung entworfen ist und keine Rücksicht auf den organischen synodalen Aufbau nimmt“.

Vor der Rheinischen Synode gab Präses Wolff einen ausführlichen Bericht über die beiden Entwürfe¹²⁰. Er stellte fest, daß die Synode bei der Prüfung nach zwei Richtungen vorzugehen habe:

- „1. stehen wir vor der Frage, ob wir überhaupt eine verfassungsgebende Kirchenversammlung wollen, und wenn,
2. ob wir den im Entwurf vorgeschlagenen Weg zu ihr für gangbar oder empfehlenswert halten.“

In der Besprechung der beiden Synodalvorstände mit Vertretern des EOK und der beiden Konsistorien seien die Entwürfe erneut und allseitig geprüft worden. Die beiden Provinzialsynodalvorstände seien zu einer Ablehnung der verfassungsgebenden Kirchenversammlung gekommen und zwar aus zwei Gründen:

1. Der Plan, die Neuordnung der Kirchenverfassung einer besonderen Kirchenversammlung zu übertragen, beruhe nicht auf kirchlichen, sondern auf taktischen Erwägungen.
2. Seine Verwirklichung führe zu Folgerungen, die uns gerade vom synodalen Standpunkt aus und im Gedanken an die Sicherung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung sehr gefährlich erscheinen müssen.

Die stärksten Bedenken müßten sich aus einer weiteren Prüfung des Entwurfes A ergeben, weil überall die ganzen Gemeindegewaltseinrichtungen mit einem Schlage nach dem Verhältniswahlrecht und unter Gewährung des aktiven und passiven Frauenwahlrechts neu gewählt werden müßten.

Wolff legte die mit Kockelke vereinbarten Beschlußanträge vor¹²¹, denen der zuständige Ausschuß zustimmte¹²². In der Aussprache wur-

¹¹⁷ Beschl. 59, S. 95.

¹¹⁸ Beschl. 61, S. 95.

¹¹⁹ Beschl. 72, S. 112.

¹²⁰ Verhandlungen der 35. a. o. Rheinischen Provinzialsynode, S. 9.

¹²¹ S. 16.

¹²² S. 53.

den Bedenken erhoben. Mehrere Synodale traten für die Vorlagen des EOK ein, wandten sich zumindest gegen eine glatte Ablehnung. Wenn die Synode den vom EOK vorgeschlagenen Weg beschritte, würde sie vielen kirchlichen Kreisen, die im Hinblick auf die parlamentarische Entwicklung im staatlichen Leben auch in der Kirche eine entsprechende Entwicklung forderten, die Freude an der Kirche stärken und so zum weiteren Ausbau einer wahren Volkskirche helfen. – Es gelte den einzelnen nicht nur mit seiner Gemeinde, sondern mit der Landeskirche unmittelbar zu verbinden. Die Motive der Vorlagen müßten stärker gewürdigt werden.

Dennoch wurde der Antrag des Ausschusses, der dem des Präses entsprach, mit einem unwesentlichen Einschub¹²³ angenommen¹²⁴. In der zweiten Lesung wurde den in der Debatte geäußerten Wünschen entsprechend¹²⁵ ein Zusatz eingefügt: „Sie (sc. die Provinzialsynode) verkennt nicht, daß die Vorlagen des EOK hervorgegangen sind aus dem Bestreben, die Kirche aus ihren schweren Nöten heraus, unter Berücksichtigung ihrer schweren Lage im Volksleben und gegenüber dem Staat, den Weg zu einer gesunden Neugestaltung des Verfassungslebens zu bahnen. Aber sie lehnt ... ab¹²⁶.“

Somit hatte die Rheinische Synode beide Entwürfe des EOK abgelehnt, darunter den Entwurf B, den der EOK ihr nur versehentlich zur Stellungnahme vorgelegt hatte. Leider gibt das Protokoll keine Auskunft über die Stellungnahme des Kommissars, des Konsistorialpräsidenten Groos. Seine Stimme muß sich unter den Befürwortern der Entwürfe finden, über die pauschal berichtet wird. Seine Beurteilung der Lage ergibt sich aus seinem Bericht an den EOK¹²⁷.

Noch bedeutsamer für die Entwicklung der Kirchenverfassung im Westen waren die Verhandlungen über die Umgestaltung der Kirchenordnung.

Ausführlich berichtete Wolff über den bisherigen Verlauf der Revisionsarbeit und über die Stellungnahmen der Kreissynoden¹²⁸. Er meinte, es müsse jetzt zur Entscheidung kommen. Am guten, alten Recht wolle man festhalten, aus der Tatsache heraus, daß die beiden westlichen Provinzen innerhalb der Landeskirche ein eigenes kirchliches Gebilde darstellten, in der Stellung zum Staat, in der Ausprägung des Gemeindelebens und in der Aktivität des Kirchentums. Es sei nicht möglich, Ost und West bis ins letzte unter die gleiche KO zu stellen, es

¹²³ S. 56.

¹²⁴ Beschl. 17, S. 56.

¹²⁵ S. S. 140.

¹²⁶ Beschl. 107, S. 133.

¹²⁷ S. S. 150.

¹²⁸ S. 18.

sei denn, daß die Rheinisch-Westfälische KO für den Osten das vollständige Muster abgebe; dazu werde es schwerlich kommen. Die KO biete das Muster für die Verfassung einer staatsfreien Kirche; im Entwurf sei sie in einer Weise neugestaltet, die auch der kirchenrechtlichen Entwicklung der letzten 100 Jahre Rechnung trage. Sie werde dieselbe werbende Kraft entwickeln, die die bisherige KO für das evangelische Deutschland gehabt habe. Was ihm besonders am Herzen lag, verschwieg Wolff nicht. Die Kirchenleitung müsse einheitlich sein. Der bisherige Dualismus habe seine Schwierigkeiten und Gefahren gehabt; das gelte auch für das bisherige Verhältnis von Generalsuperintendent und Präses.

Der Entwurf wurde ohne Aussprache dem zuständigen Ausschuß überwiesen.

Um diesem Ausschuß die Grundlagen für seine Weiterarbeit zu geben, wurde in zweiter Lesung die den Märzergebnissen entsprechenden Beschlüsse über das Frauenwahlrecht, die Verhältniswahl, die Bildung von Minderheitsgemeinden und die Lockerung des Parochialzwanges vorweggenommen¹²⁹.

Die eigentlichen Revisionsverhandlungen begannen mit der Beratung über den Zusammenhang der Provinzialkirche mit der Landeskirche¹³⁰. Der westfälischen Anregung folgend wurde beschlossen, der sog. Präambel die Aussage voranzustellen:

„Die evangelische Kirche Westfalens und der Rheinprovinz bildet einen Teil der preußischen Landeskirche. Sie gründet sich . . .¹³¹“.

Der eigentlich brisante Gegenstand war der Verhandlungspunkt: Aufbau der zukünftigen Kirchenleitung unserer Provinz.

Hierzu hatte im Ausschuß der Kommissar des EOK bemerkt, daß der Entwurf dazu übergehe, über die Kirchenleitung Bestimmungen zu treffen und neue Behörden kraft eigenen Rechtes einzusetzen. Entspräche dies auch dem Bestreben, die Synodal-Presbyterialverfassung möglichst rein zur Darstellung zu bringen, so finde es doch seine Grenzen in der landeskirchlichen Verfassung und Gesetzgebung und werde kaum die Billigung der dafür gesetzten Instanzen finden, ein Schicksal, das auch der Elberfelder Entwurf von 1851 gehabt habe.

Ihm war entgegengehalten worden, daß der Entwurf allerdings der Genehmigung und Bestätigung der Instanzen bedürfe, aber hier werde der Weg gezeigt, den man mit der neuen Verfassung gehen müsse. So billigte der Ausschuß einmütig den eingeschlagenen Weg¹³², nahm aber Abänderungen am Entwurf vor.

¹²⁹ S. 78.

¹³⁰ S. 93.

¹³¹ Beschl. 43, S. 96.

¹³² S. 96.

Die Provinzialsynode sollte zwei kirchliche Behörden bilden, den Provinzialkirchenrat mit dem Generalsuperintendenten für die geistlichen Angelegenheiten, das Konsistorium mit dem Präsidenten für Verwaltungsangelegenheiten. Gewisse repräsentative Aufgaben sollten vom Präses an den Generalsuperintendenten übergehen.

In zweiter Lesung wurde beschlossen:

„Provinzialsynode erklärt sich grundsätzlich mit dem Entwurf in der Formulierung, wie der Ausschuß ihn gegeben hat, einverstanden¹³³.“

Der im Plenum eingebrachte Antrag, dem Generalsuperintendenten den Titel Bischof zu geben, wurde gegen 12 Stimmen abgelehnt. Auf die übrigen Beratungen, die im wesentlichen mit der Zustimmung zur Vorlage endeten, braucht nicht eingegangen zu werden.

Entscheidend war die dritte Lesung. Wolff teilte das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Ausschüssen der beiden Synoden mit¹³⁴. Im wesentlichen sei völlige Einigung erzielt worden, doch über die künftige Gestaltung der Kirchenbehörde hatte man sich nicht einigen können. Darum konnte die Zweiteilung in Provinzialkirchenrat und Konsistorium nicht in den Entwurf übernommen werden. Der Präses beantragte und die Synode beschloß, ihren Vorstand zusammen mit dem ständigen Ausschuß und im Einvernehmen mit dem Konsistorium zu beauftragen, für die nächste Tagung der Synode einen Entwurf der Verfassung, der Geschäftsordnung und der Dienstanweisung des Provinzialkirchenrates auszuarbeiten, insbesondere in bezug auf die Zuständigkeit der Behörde und der angemessenen Stellung ihrer Spitzen – Generalsuperintendent und Konsistorialpräsident – sowie auf die Zuständigkeit derselben und ihrer Zusammenarbeit untereinander und mit dem Präses¹³⁵. Die übrigen Bestimmungen des abgeänderten Entwurfes wurden mit wenigen Enthaltungen angenommen¹³⁶.

Vor der Westfälischen Provinzialsynode in Schwelm berichtete Provinzialsynodalassessor Pröbsting, Lüdenscheid, als Beauftragter des Ausschusses für die Umarbeitung der KO über die bisherige Arbeit¹³⁷.

Da in der Öffentlichkeit schwerwiegende Vorwürfe erhoben worden seien und würden, wolle er zunächst über formale Punkte Klarheit schaffen:

1. Man habe gefragt, warum der Ausschuß nicht fleißiger und schneller gearbeitet habe. Antwort: Wenn jemand Klage erheben könne, so sei

¹³³ Beschl. 45, S. 101.

¹³⁴ S. 134.

¹³⁵ Beschl. 134, S. 137.

¹³⁶ Beschl. 152, S. 143.

¹³⁷ Verhdlg. der a. o. 28. westf. Provinzialsynode, S. 24.

es der Ausschuß, der leider feststellen müsse, „daß bei uns im Gegensatz zum Rheinland das Interesse für das wichtige Werk nicht früh und nicht ausreichend genug geweckt worden ist“.

2. Es würde behauptet, der Ausschuß habe den ihm erteilten Auftrag nicht richtig verstanden und nicht richtig ausgeführt. Demgegenüber verwies der Berichterstatter auf den Beschluß der März-Synode. Der Auftrag war, „die erforderlichen Änderungen der KO in gründlicher Durcharbeitung vorzubereiten“. Es ginge also nicht um eine neue KO, sondern um Änderung der bestehenden. Der Ausschuß bäte um die Feststellung der Synode, daß er den Auftrag ausgeführt habe.
3. Man habe sich gewundert, daß der Ausschuß Mitglieder der beiden Konsistorien, insbesondere die Generalsuperintendenten, nicht zugezogen habe. Dazu müsse gesagt werden, daß es dafür keinen Auftrag und darum nach Auffassung des Ausschusses auch kein Recht gäbe. Es wäre außerdem an das Jahr 1849 erinnert, wo die kirchenregimentliche Behörde die Einladung ausschlug. Wäre jetzt nicht ähnliches zu erwarten? Außerdem müsse der Widerspruch des Rheinlandes berücksichtigt werden.
4. Es sei behauptet worden, Westfalen habe sich die Arbeit leichtgemacht und lediglich rheinisches geistiges Gut übernommen. Der Gang der Arbeit beweise jedoch die westfälische Selbständigkeit.
5. Ein Vorwurf des obersten Kirchenregiments werde in die Frage gekleidet, warum Rheinland – Westfalen noch vor dem Zusammentritt der verfassungsgebenden Kirchenversammlung eine eigene KO festgestellt habe? „Zu antworten ist, daß wir uns auf Erfahrungen berufen können. Die jetzige Arbeit kann sich auch auf die Neugestaltung im Osten und in der Gesamtkirche förderlich auswirken.“

Der Generalsuperintendent stellte in der Aussprache fest, der Beschluß der März-Synode klinge vorsichtiger als der Entwurf. Im März sei offenbar nicht daran gedacht gewesen, daß nach sechs Monaten ein paragraphierter Entwurf fertigzustellen sei. Er könne zudem nicht verhehlen, daß es ihm sehr schmerzlich gewesen sei, daß seine Bitte um Hinzuziehung abgewiesen worden sei, mit der Begründung, die Rheinländer hätten seine Teilnahme nicht gewünscht.

Nach einer Debatte, ob dem Generalsuperintendenten im März das Versprechen der Beteiligung gegeben worden sei, erklärte die Synode, daß der Ausschuß den Auftrag richtig erfaßt und dahin ausgeführt habe, „nicht nur allgemeine Richtlinien aufzustellen, sondern einen in bestimmten Paragraphen verfaßten Entwurf auszuarbeiten“¹³⁸.

¹³⁸ Beschl. 15, S. 31.

Nun wurde zunächst eine der wichtigsten Vorfragen verhandelt, nämlich das Verhältnis der westlichen Provinzialkirchen zur evangelischen Landeskirche Preußens¹³⁹. Der Berichterstatter legte dar, daß die KO den Zusammenhang der westlichen Kirche mit der Landeskirche als selbstverständlich voraussetze: „Wir haben nicht das Bedürfnis uns zu trennen, brauchen deshalb das Gegenteil auch nicht zu betonen“.

Zöllner bezweifelte nicht die Absicht, die Verbindung mit der Landeskirche festzuhalten, wohl aber die Verwirklichung dieser Absicht. Die Einheit der Landeskirche werde konstituiert durch die Einheit des Kirchenregiments und der Generalsynode. In Zukunft müsse die Landeskirche durch das Kirchenregiment zusammengehalten werden, aber als Ausfluß synodaler Rechte. Der Entwurf beseitige die synodale Instanz der Generalsynode und damit das einheitliche Kirchenregiment. Offenbar bestehe grundsätzlich die Absicht, aus der Verwaltung der Landeskirche auszuschneiden. Das Ergebnis müsse ein Bund von Provinzialkirchen sein, eine Zertrümmerung der Landeskirche. Es müsse Klarheit geschaffen werden, ob es sich um eine Vorlage an die Generalsynode handle oder um ein Gesetzeswerk, dessen Annahme die Voraussetzung für die weitere Zugehörigkeit zur Landeskirche sei.

Die weitere Aussprache bewies, daß Zöllners Argumente Eindruck gemacht hatten. Die Beratungen in den Ausschüssen für Kirchenordnung und Kirchenrecht führten zu folgendem Antrag:

1. „Die Rheinisch-Westfälische Provinzialkirche ist ein Glied der evangelischen Landeskirche Preußens. Die Provinzialsynode erkennt daher ausdrücklich die einschlägigen Paragraphen der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 an und ferner, daß die Beschlüsse der Generalsynode für sie gültig sind, sofern den Bestimmungen des § 10 GSO vom 20. Januar 1876 gemäß verfahren worden ist.
2. Der Ausdruck „für ihren Bereich“ in § 44 des Entwurfs ist zu ersetzen durch: „innerhalb des Rahmens der durch die GSO vom 20. Januar 1876 gegebenen Einschränkungen“.

Diese Erklärung wird vorbehaltlich der Übereinstimmung mit der Rheinischen Provinzialsynode einstimmig angenommen¹⁴⁰.“

Der Beratung der paragraphierten KO mußte die Einigung über das Wahlrecht vorangehen. Die Märzbeschlüsse über Frauenwahlrecht, Mehrheitswahl und Minderheitenschutz wurden bestätigt, jedoch wurde die Vorschrift, daß die Zahl der Stellen, in die Frauen gewählt werden könnten, beschränkt würde, beseitigt¹⁴¹. Nun konnte die erste

¹³⁹ S. 33.

¹⁴⁰ Beschl. 24, S. 40.

¹⁴¹ Beschl. 27, S. 42.

Lesung des Entwurfs zur umgestalteten KO folgen¹⁴². Präbisting stellte als Berichterstatte des Ausschusses Grundgedanken heraus¹⁴³:

„Die Provinzialsynode als Trägerin der gesamten gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt setzt aus sich heraus eine Behörde, den Provinzialkirchenrat. Dieser ist eine kollegiale Behörde mit Eigenleben nach den Bestimmungen der Synode. Ist der Präses bei einer Sitzung des Kirchenrates zugegen, so steht ihm der Vorsitz zu. Das Verlangen nach einem Pastor pastorum kann durch verschiedene geistliche Räte befriedigt werden, wenn man die Provinz etwa in Sprengel einteilt. Die allgemeinen Aufgaben können dem ersten Rat zufallen.“

Zöllner griff energisch in die Verhandlungen ein¹⁴⁴:

Das bisherige Nebeneinander der drei Spitzen sei kein organisatorisches Meisterstück. Er verstünde das Bestreben, an die Stelle dieser drei Spitzen eine zu setzen. Es sei hervorgegangen aus der Erwägung, daß die Kirche starke Führung nötig habe. Es müsse aber ein Weg gefunden werden, der einerseits das synodale Element als den tragenden Faktor klar herausstelle, andererseits von ihm aus ein Kirchenregiment schaffe, das den Namen wirklich verdiene. Im Entwurf gebe es noch Unklarheit. Der Provinzialkirchenrat sei zu sehr die kirchliche Verwaltungsbehörde. Das müsse er gewiß auch sein, aber nicht in erster Linie. Die Kirche der Zukunft müsse in erster Linie persönliche Leitung haben, die maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung habe. Einem so gestalteten Kirchenrat solle in Zukunft die in ihrem Vorstand ständig arbeitende Synode mit ihrer Kontrolle gegenüberstehen. Im Entwurf würden Leitung und Kontrolle durcheinandergeworfen. Zwei Spitzen solle es in Zukunft geben: den Präses und den Leiter des Kirchenrates.

Demgegenüber vertrat vor allem der Präses die Grundlinien des Entwurfs, doch wurde Zöllners vermittelnder Antrag gegen sieben Stimmen angenommen¹⁴⁵:

Die Provinzialsynode gab folgende Richtlinien:

„Auf der einen Seite steht die Synode mit ihrer Vertretung. Sie hat die Leitung und die Kontrolle. Auf der anderen Seite steht das von der synodalen Kontrolle geschaffene Kirchenregiment mit einer starken geistlichen, persönlichen Leitung. Es arbeitet aufgrund der von der synodalen Instanz erlassenen Dienstanweisung und unter ihrer fortgehenden Kontrolle.“

¹⁴² S. 56.

¹⁴³ S. 58.

¹⁴⁴ S. 59.

¹⁴⁵ Beschl. 47, S. 71.

Dem entsprachen die Ausschlußberatungen, über die Pröbsting berichtete¹⁴⁶:

„Unsere bisherigen Beratungen haben uns eine breite Grundlage geschaffen:

1. Wir halten fest am presbyterialsynodalen Element.
2. Wir wünschen ein starkes, kraftvolles Kirchenregiment.

Das Kirchenregiment arbeitet aufgrund der von der Provinzialsynode erlassenen Dienstanweisung und unter ihrer ständigen Kontrolle. Weiter haben wir uns dahin geeinigt, daß die unter der Provinzialsynode stehende Kirchenbehörde eine persönliche Spitze haben muß, einen führenden Mann, für den wir den Titel Generalsuperintendent belassen. Diese Behörde soll nicht geteilt werden. Die Rheinprovinz hat hier eine Zweiteilung geschaffen. Sie unterscheidet drei Häupter: Präses, Generalsuperintendent, Konsistorialpräsident. Wir belassen es bei der Zweiteilung im ganzen, beabsichtigen also einen ungeteilten Kirchenrat einzurichten mit dem Generalsuperintendenten an der Spitze.“

Der hier erörterte dritte Abschnitt und damit der ganze Entwurf wurde in erster Lesung angenommen¹⁴⁷.

Zöllner hatte entscheidende Abänderungen des Entwurfs zugunsten des Amtes des Generalsuperintendenten erreicht: In § 49 war der Generalsuperintendent, dessen Wahl durch die Provinzialsynode der Bestätigung durch die Zentralbehörde bedurfte, als Spitze der provinzialkirchlichen Kirchenleitung bezeichnet worden.

Nach § 52c bildete die Provinzialgemeinde durch Wahlen des Provinzialsynodalvorstandes auf Vorschlag des Generalsuperintendenten eine der Provinzialsynode unterstehende kirchliche Behörde, den Provinzialkirchenrat.

Schließlich unterstand nach § 52d der Provinzialkirchenrat dem Generalsuperintendenten als Vorsitzendem.

In dieser Gestalt wurde die KO in zweiter Lesung angenommen¹⁴⁸.

Allerdings gingen in den strittigen Fragen der §§ 49 und 52 die Meinungen in Rheinland und Westfalen weit auseinander. Da man die Gemeinsamkeit der KO nicht aufgeben wollte, mußte ein Kompromiß gefunden werden. Er bestand darin, daß man die Bezeichnungen Generalsuperintendent und Konsistorialpräsident vermied und vorsah, daß über die Leitung der Provinzialgemeinde die Provinzialsynode Bestimmungen traf. Damit war die Möglichkeit gegeben, daß trotz gemeinsamer KO getrennte Wege an dieser Stelle möglich waren.

¹⁴⁶ S. 81.

¹⁴⁷ Beschl. 56, S. 88.

¹⁴⁸ Beschl. 69, S. 111.

Im übrigen wurde die mit dem Rheinland vereinbarte Fassung, soweit sie von den westfälischen Beschlüssen abwich, verlesen, erläutert, begründet und angenommen, anschließend in dritter Lesung am 12. November 1919 der gesamte Entwurf zur Umarbeitung der KO angenommen¹⁴⁹.

Am 13. November überreichte Wolff¹⁵⁰, am 14. November Kokkelke¹⁵¹ die Beschlüsse der rheinischen bzw. westfälischen Provinzialsynode. Den westfälischen Beschlüssen war ein „Besonderer Bericht“ des Präses beigelegt¹⁵², der die Vorgeschichte und die wichtigsten Beschlüsse enthielt.

Am 15. November ging beim EOK ein Telegramm des rheinischen Konsistorialpräsidenten ein¹⁵³: „Vorlage A und B von rheinischer Synode abgelehnt.“

Am 20. November erhielt der EOK ein handschriftliches Schreiben Zöllners vom 15. November¹⁵⁴, in dem er mitteilte, „daß die Provinzialsynode in Westfalen völlig zufriedenstellend verlaufen wäre, wenn nicht die Rücksicht auf Rheinland bei dem völlig unerschütterlichen Willen zusammenzugehen, zu Reduktionen veranlaßt hätte“.

Ein dort angekündigter, vom EOK angeforderter Bericht¹⁵⁵ folgte unter dem 17. November (Eingang 23. November)¹⁵⁶.

Die erste Hauptdebatte habe die Zugehörigkeit der westfälischen Kirchenprovinz zur Preußischen Landeskirche behandelt. Zöllner habe die Darlegungen des Entwurfs II bzw. der vorausgeschickten Denkschrift scharf beleuchtet. Was noch als Kennzeichen der Zusammengehörigkeit betont würde, stelle einen Kirchenbund in sich selbstständiger Provinzialkirchen dar. Dieser Kirchenbund laufe auf Bestimmungen über einige gemeinsame Kassen, Anerkennung der Examina und ähnliches hinaus. Das Hauptkennzeichen, welches die bleibende Landeskirche jetzt und in Zukunft fordere, sei die Zusammengehörigkeit unter der Generalsynode und die Einheitlichkeit des Kirchenregiments. Gleichzeitig habe Zöllner nachgewiesen, daß der Verdacht, man wolle die Landeskirche sprengen, nicht aus der Luft gegriffen sei. Die dahin zielenden Feststellungen des EOK habe er ausgiebig benutzt und eindringlich gewarnt, diesen Weg zu beschreiten.

¹⁴⁹ Beschl. 88, S. 124.

¹⁵⁰ Evang. Zentralarchiv Gen. III. Abteilung Nr. 27 Band IV EO 4711, S. 102.

¹⁵¹ EO I 4829, S. 126.

¹⁵² EO I 4829, S. 127.

¹⁵³ EO I 4653, S. 137.

¹⁵⁴ EO I 4739, S. 138.

¹⁵⁵ S. S. 134.

¹⁵⁶ EO I 4764, S. 139.

Er zitierte den Beschluß über die Zugehörigkeit zur Landeskirche¹⁵⁷ und machte darauf aufmerksam, daß die gesamte „Kirchenordnung“ als ein Entwurf zu gelten habe, der zur Bestätigung an die Generalsynode gehe.

Bei der Debatte über die Gestalt des Kirchenregiments habe es sich um die grundsätzliche Frage gehandelt, ob die Kompetenz der Synode und die des Kirchenregiments, dem „Leitung“ und „Führung“ zustehen, geschieden werden solle. Sein dies bezweckender Antrag sei mit großer Mehrheit durchgegangen.

Ein Gegensatz habe zwischen ihm und einer Reihe Synodaler bestanden, die den Generalsuperintendenten zum Präses machen wollten, mit Hauptamtlichkeit und Amtsdauer für 12 Jahre. Dies wäre der kirchenregimentliche Diktator gewesen. Einig wäre man sich darin, daß der Generalsuperintendent Vorsitzender des Provinzialkirchenrates werde. Die Differenz bestehe darin, ob diese Behörde kollegial oder persönlich geführt werden solle. Mit großer Mehrheit sei die Entscheidung für die persönliche Führung gefallen, wenn auch der Präses nicht ablassen würde, die persönliche Spitze der Leitung zu verhindern. Der Präses habe die Sorge, die persönliche Spitze, der lebenslängliche Generalsuperintendent, könne dem kollegialen Provinzial-Ausschuß gegenüber zu mächtig werden. Er, Zöllner, habe sich dringend für den Gedanken der persönlichen „Führung“ eingesetzt. „Dann haben wir den Bischof, wenn ihm auch der Name nicht gegeben wird.“

Zöllner berichtete sodann über Differenzen mit dem Rheinland wegen der Leitung der „Behörde“ und erklärte damit die vage Fassung der einschlägigen Paragraphen. „Bleiben die Dinge, wie sie jetzt sind, wird Rheinland und Westfalen eine verschiedene Form des Kirchenregiments haben. Ob das im Interesse der Einheitlichkeit möglich ist, ist eine andere Frage.“

Zum Frauenwahlrecht und zur Verhältniswahl wäre es ihm gelungen, eine überwiegende Mehrheit zu erhalten.

Nicht so gut sei es ihm bei der Frage der Zuständigkeit der Synode für das Gesetz über die Konstituante gegangen. Die Synode habe den Wunsch ausgesprochen, daß dieser Entwurf nicht Gesetz würde. Davon wäre sie nicht abzubringen gewesen. Seine ausgedehnten Bemühungen wären fruchtlos geblieben, wesentlich deshalb, weil man wußte, daß das Rheinland das Gesetz unbedingt verwerfen würde. Das Gesetz über das neue Wahlrecht habe er in erster Linie durchgebracht. Das habe ihm aber nichts genützt, weil sich in der zweiten Lesung zeigte, daß man das Rheinland nicht „im Stich lassen würde“.

Zöllner schloß: „Die Verhandlungen selbst verliefen durchaus harmonisch, nachdem bei der ersten Verhandlung meine persönlichen Vorwürfe gegen das vom Ausschuß bebliebte Verfahren, die ich nicht umgehen konnte und wollte, erledigt waren.“

Unter dem 21. November (Eingang: 2. Dezember) berichtete Konsistorialpräsident Groos über den Verlauf der rheinischen Synode¹⁵⁸.

Es habe sich schon bald herausgestellt, daß im Schoße des Verfassungsausschusses die Ansichten über die künftige Stellung des Präses einerseits und der bisherigen kirchenregimentlichen Behörden – Konsistorium und Generalsuperintendent – andererseits, sich ziemlich scharf gegenüberstanden. Während die Vertreter der niederrheinischen Synoden in ihrer Mehrzahl für volle Aufrechterhaltung der dem Präses im Entwurf eingeräumten weitgehenden Macht- und Vertretungsbefugnisse einträten, würde von den Vertretern der oberrheinischen Synoden mit aller Entschiedenheit gefordert, daß Konsistorium und Generalsuperintendent ihren bisherigen Wirkungskreis möglichst unbehindert behalten müßten.

Er habe sich mit allem Nachdruck für Erhaltung des Bestehenden eingesetzt. Immer wieder habe er hervorgehoben, daß die Autonomie der Provinzialkirche auf verfassungsrechtlichem Gebiet an dem landeskirchlichen Recht seine Grenzen finde. Grundsätzliche Änderungen an dem Aufbau der provinzialkirchlichen Behörden seien ohne Mitwirkung der landeskirchlichen Gesetzgebung unzulässig, auch unmöglich.

Groos schilderte, daß seine Anregung, die Zugehörigkeit zur Landeskirche in einer „Deklaration“ „monumental“ zum Ausdruck zu bringen, aufgenommen worden sei.

Bei den weiteren Beratungen über die Gestaltung des Präsesamtes und der Provinzialkirchenbehörden und die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten sei der im Entwurf vorgesehene Ausbau des Präsesamtes nur auf vereinzelt Widerspruch gestoßen. Andererseits habe aber das Bestreben, den bisherigen Behörden Einfluß und Tätigkeit zu sichern, auch einmütige Zustimmung gefunden. Man habe sich schließlich auf zwei kirchliche Provinzialbehörden neben dem Präses geeinigt: einem Geistlichen Rat und einem Provinzialkirchenrat. Da es kaum möglich gewesen wäre, die vorgesehene westfälische Lösung mit der rheinischen zu vereinigen, sei man notgedrungen dazu gekommen, in der Frage der Verfassung und Leitung der kirchenregimentlichen Behörden jeder der beiden Synoden weitgehende Bewegungsfreiheit einzuräumen.

Der Synodalvorstand sei beauftragt worden, im Einverständnis mit dem Konsistorium die zur Ausführung notwendigen Bestimmungen

¹⁵⁸ EO I 4894, S. 143–144; 146–147.

auszuarbeiten und der nächsten Provinzialsynode zu unterbreiten. Dabei sollten in und mit dem neuen Provinzialkirchenrat die Stellungen bzw. Ämter des bisherigen Generalsuperintendenten und des Konsistorialpräsidenten in ihrer Bedeutung nach außen und in ihrem sachlichen Wirkungskreis nach innen erhalten bleiben.

Aus Gesprächen mit führenden Persönlichkeiten des Vorstandes hätte sich ergeben, daß man es für recht zweifelhaft hielte, ob die im Dezember zusammentretende Generalsynode die Möglichkeit hätte, sich mit den in Barmen und Schwelm verabschiedeten Entwürfen sachlich zu befassen. Man verhehle sich nicht, daß die schwebenden großen Fragen der Landeskirche für diese Generalsynode eine außerordentliche Belastung bedeuten und daß demgegenüber die Erledigung der provinzialkirchlichen Verfassungswerke wohl zurücktreten müßte. Ebenso sei man sich klar darüber, daß vielleicht nicht allem, was der rheinisch-westfälische Entwurf anstrebte, von der Landeskirche gutgeheißen oder ertragen werden könne, daß unter dem Zwang des Einheitsgedankens die Westkirchen Opfer bringen müßten, wie man aber auch von der Landeskirche Zugeständnisse an die geschichtliche Sonderart und die Eigenbedürfnisse der beiden westlichen Provinzen erwarte.

Im ganzen habe er den Eindruck gewonnen, daß man in den maßgebenden Kreisen alles andere als „Kampf gegen Berlin“ wünsche, sondern einer friedlichen Auseinandersetzung aufrichtig zugeneigt sei.

Auf die Ablehnung der beiden landeskirchlichen Entwürfe ging der Bericht nicht ein.

7. Aus der Diskussion um die Provinzialsynoden

Die Synoden waren vor, während und nach den Tagungen Gegenstand des öffentlichen Interesses.

Die „Christliche Freiheit“ brachte am 16. Oktober 1919 einen Artikel „Sogenannte geschichtliche Weiterbildung in der Kirchenverfassung“¹⁵⁹.

Der Verfasser stellte fest, daß in der Erörterung über die zukünftige Gestaltung der rheinischen Kirche immer wieder das Wort aufgeworfen werde, es sollten die Fäden wieder aufgenommen werden, die bei der Angliederung der rheinischen Kirche an die preußische Landeskirche z. T. abgeschnitten seien. Diese Anknüpfung führe augenscheinlich folgerichtig zu einer selbständigen rheinischen Kirche, frei von Berlin, Oberkirchenrat und anderen Landesbehörden. Der Verfasser konnte das aus zwei Gründen wohl verstehen. Einmal hätte gerade das Drängen nach evangelischer Freiheit den freieren Protestantismus in Ge-

¹⁵⁹ Ev. Zentralarchiv.

gensatz zu Berlin gebracht, andererseits verwiese der Sinn für das geschichtlich Gewordene und natürlich sich Entwickelnde wiederum in die Richtung der Wiedergewinnung alter Selbständigkeit. Jedoch scheine die Gefahr kirchlicher Reaktion von Berlin aus zur Stunde geringer als die aus Kreisen der rheinischen Kirche selbst, und es könne sein, daß die Landeskirche größere Gewähr wirklich freiheitlicher Ausgestaltung gebe als eine Provinzialkirche.

Aber vor allem der Grund der Wiederaufnahme einer einstmals gewaltsam unterbundenen Entwicklung könne in die Irre führen, denn die Andersentwicklung könne geschichtliche Notwendigkeit gewesen sein, und neue Entwicklungsansätze könnten einem Zurückgreifen auf frühere Zustände widerraten. Der Haupteinwand gegen eine Selbständigwerdung der Provinzialkirche liege in dem Fragen und Drängen nach politischer Absonderung des Rheinlandes von Preußen. Damit hätten die Synodalen zwar nichts zu tun, aber in Krisenzeiten müsse man alles tun, um die Zusammengehörigkeit zu fördern. Eine von der preußischen Landeskirche durch eine neue, freie selbständige Verfassung etwas ferner gerückte evangelische Kirche im Rheinland würde die politische Loslösung erleichtern. . . . „Unser Stolz und unsere Kraft ist die innige Verbindung mit Deutschland und Preußen, gerade angesichts der kommenden Jahre des Exils, denen wir entgegengehen“.

Hier wird überwiegend politisch argumentiert. Politische Überlegungen stellte auch die Evangelisch-theologische Fakultät zu Bonn in ihrem Gutachten vom 23. Oktober 1919¹⁶⁰ an, doch standen für sie kirchenrechtliche Probleme im Vordergrund.

Die rheinische Provinzialkirche sei integrierender Bestandteil der unierten evangelischen Landeskirche Preußens und unter den gegenwärtigen Verhältnissen mehr als je darauf angewiesen, diesen Zusammenhang unter allen Umständen aufrechtzuerhalten. Die solidarische Einheit könne nur auf das verhängnisvollste geschädigt werden, wenn bei der Neuordnung der kirchlichen Verfassung auf Einrichtungen und Ordnungen, die einer der Einführung der Union vorangehenden Vergangenheit angehörten, zurückgegriffen würde. Ein solcher Bruch sei auch im Interesse des deutschen Vaterlandes gefährlich. Die Kirche könne sich nicht als Hort der Ordnung bewähren, wenn durch eine radikale Rückbildung ihrer Verfassung ein Moment innerer Unruhe in sie selbst getragen werde. Andererseits werde das Streben nach einer verfassungsmäßigen Sonderstellung Rheinlands und Westfalens lediglich der Loslösung der Rheinprovinz aus dem Verbands des deutschen Reiches in die Hände arbeiten.

¹⁶⁰ EO I 4509, S. 136.

Die Fakultät trat daher für folgende kirchliche Ordnungen ein:

1. Ein funktionell selbständiges Kirchenregiment muß erhalten bleiben.
2. Dessen Organe sind denen der synodalen Vertretung grundsätzlich gleichzustellen.
3. Die Überordnung einer Person, des Präses, über die Organe des Kirchenregiments entspricht nicht dem Geiste der synodalen Verfassung.
4. Der Präses soll vollberechtigtes Mitglied des Provinzialkirchenrates sein.
6. Bei der Anstellung der Mitglieder des Provinzialkirchenrats sollen Provinzialsynode und Oberkirchenrat zusammenwirken.
6. Der Generalsuperintendent soll Mitglied des Provinzialkirchenrats bleiben. Seine Aufgaben sollen in der KO umschrieben werden.

Damit hatte sich die Fakultät weit auf das Gebiet kirchenpolitischer und kirchenorganisatorischer Fragen vorgewagt. Ihr Votum blieb auf der rheinischen Synode wirkungslos. In Westfalen erklärte Professor Rothstein gemäß dem Standpunkt der Fakultät in Münster öffentliche Erklärungen dieser Art für nicht ganz unbedenklich. Die Fakultät in Münster habe ihren Vertreter frei und ungebunden entsandt¹⁶¹.

Am 8. Dezember 1919 berichtete die „Deutsche Tageszeitung“ unter dem Titel „Die Kirche in der Schicksalsstunde“ über Rheinland – Westfalen¹⁶².

Zunächst wurde das Ergebnis der Synoden sachgemäß dargestellt; dann ging der Berichterstatter zur Kritik über. Die Besorgnisse, mit denen man im Osten den Tagungen entgegengesehen hätte, seien nur allzu begründet gewesen. Die kirchliche Autonomie der beiden Provinzen sei erklärt. Die Parole „Los von Berlin“ hätte gewirkt. Die Einheit der preußischen Landeskirche solle aufhören. Man wollte der Generalsynode zuvorkommen, um sich nicht hinterher durch die Neuregelung der Verfassung für die Landeskirche irgendwie beeinflussen zu lassen. Oder wollte man nur, wie im Westen immer wieder behauptet, zur alten Überlieferung zurückkehren und diese Überlieferung schützen gegen alle modernen, von der staatlichen Politik herkommenden Verbildungen? Selten hätte es eine so verhängnisvolle Illusion gegeben wie diese. Die alte presbyterianische Verfassung wäre durch und durch aristokratisch. Jetzt sei das Prinzip der ungehemmten Demokratie beschlossen. Im Osten suche man Mittel und Wege, den Parteimajoritäten der demokratisch gewählten Synoden auch für die Zukunft irgendeine unabhängige Instanz gegenüberzustellen, um die Kirche nicht dem Fluch des

¹⁶¹ Verhdlg. der a. o. 2. westf. Provinzialsynode, S. 34.

¹⁶² EO I 5047, S. 155.

Parlamentarismus und zugleich der provinziellen Verengung preiszugeben; der Westen sei zu einer kirchlichen Demokratie übergegangen, zu einer kirchlichen Verfassung, die völlig andere Gestalt hätte als die der reformierten Väter! Werde die Generalsynode der Zerreißung der Landeskirche zustimmen in einem Augenblick, in dem äußere Einheit und innere Geschlossenheit nötiger seien als je zuvor?

Es dürfte deutlich sein, daß dieser Artikel die presbyterial-synodale Verfassung weder für die Vergangenheit noch für die Gegenwart richtig beurteilte; wahrscheinlich gab er einer in den übrigen Provinzen verbreiteten Einschätzung Ausdruck.

Die „Christliche Freiheit“ Nr. 46 vom 16. November enthielt als Beilage eine Eingabe von Pfarrer D. Traub an die westlichen Provinzialsynoden¹⁶³.

Er bat, die Vorschläge zur Änderung der KO nur als Vorarbeit für die Beratung der künftigen verfassungsgebenden Kirchenversammlung zu betrachten. Sein Argument war: Wenn die alten Provinzialsynoden sich als zuständig für die neue KO ansähen, könne die alte Generalsynode für die neue Verfassung das gleiche Recht in Anspruch nehmen. Damit wäre der ganze Weg der bisherigen kirchlichen Entwicklung durchkreuzt. Die ruhige Entwicklung der Loslösung der Landeskirche vom Staat würde einer höchst gefährlichen Belastungsprobe ausgesetzt. Der jetzige sozialdemokratisch-demokratische Staat würde geradezu herausgefordert, in das Geschick der evangelischen Landeskirche einzugreifen, die noch 30 Millionen Mark jährlichen Zuschuß erhielte. Die Kirche müsse den guten Willen zeigen, die Entscheidung über ihre künftige Ordnung dem ganzen Kirchenvolke anzuvertrauen. Manche stünden bewußt oder unbewußt unter der Losung: Los von Berlin! Das könnten auch die anderen Provinzen sagen, und man stünde dann bei der Auflösung der Landeskirche. Tatsächlich käme das Vorgehen der westlichen Provinzialkirchen auch dem Drange nach einer rheinischen (westfälischen) Republik entgegen.

Zur Ordnung selbst machte Traub drei Bemerkungen:

1. Die Vorschläge greifen in das Recht der Landeskirche über.
2. Die Sicherheit der Kirche liegt in der Zusammenarbeit synodaler und konsistorialer Elemente.
3. Die Abschaffung des Generalsuperintendenten ist die bedenklichste Maßnahme.

Nicht Lösung und Scheidung, sondern Vereinigung und Zusammenschluß, das müsse die Losung für die protestantischen westlichen

¹⁶³ EO I 4865, S. 142; D. Gottfried Traub, Pfarrer in Dortmund-Reinoldi 1901, amtsentlassen wegen Lehrbeanstandung 1912, Rechte des geistl. Standes wieder beigelegt 1918 s. Bauks Nr. 6371.

Kreise werden. Zuerst komme die Landeskirche, dann die rheinisch-westfälische.

Unter dem 10. Dezember wandte sich das Presbyterium der Evangelischen St. Reinoldikirchengemeinde zu Dortmund gegen die Ablehnung der landeskirchlichen Gesetzesentwürfe durch die Provinzialsynode. Es bat den EOK, auf den ursprünglich geplanten Weg zurückzukehren, durch kirchliche Urwahlen eine verfassungsgebende Kirchenversammlung einzuberufen¹⁶⁴.

Der „Rheinisch-Westfälische Verband der Freunde evangelischer Freiheit“ faßte am 5. Januar u. a. folgende Beschlüsse¹⁶⁵: „Wir sind entschlossen, die Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche Preußens gegen die Loslösungsversuche unserer Feinde in unserem Rheinland ebenso wie im Osten unseres Vaterlandes unerschütterlich festzuhalten.

Wir bedauern die Beschlüsse der rheinisch-westfälischen Provinzialsynoden, weil sie den Neubau unserer evangelischen Landeskirche nicht durch eine eigene verfassungsgebende Kirchenversammlung herbeiführen und deren Entscheidungen vorgreifen wollen. Wir wünschen, daß die bewährten Grundlagen unserer rheinisch-westfälischen KO möglichst zum Gemeingut der evangelischen preußischen Volkskirche werden, Rheinland und Westfalen aber das Band mit der gesamten Landeskirche nur desto enger knüpfen möchten.

Wir fordern die Urwahlen für die verfassungsgebende Kirchenversammlung von der Kirche selbst, lehnen sie aber als Zwangsregel des Staates grundsätzlich ab und verurteilen deshalb das Vorgehen der drei Minister, wodurch sie den Zusammentritt der Generalsynode verhindern und sich in die inneren Angelegenheiten der Kirche gemischt haben . . . Wir sind bereit, die kommenden Wahlen zur verfassungsgebenden Kirchenversammlung unter Verständigung mit den verschiedenen kirchlichen Richtungen vorzubereiten.“

Im 47. Jahrgang des Kirchlichen Jahrbuches wurde in zwei Artikeln über die Ereignisse im Westen berichtet. Dr. Friedrich Koch, Konsistorialrat in Münster, hielt es für sehr bedenklich, jetzt und gerade jetzt die Einheit der altpreußischen Landeskirche sprengen oder auch nur schwächen zu wollen¹⁶⁶. Deshalb bedauerte er die Beschlüsse der beiden Provinzialsynoden vom November. Sie stellten eine Loslösung der beiden Provinzialkirchen von der Landeskirche dar, überstiegen die Zuständigkeit der Synoden und bedeuteten nichts weniger als eine

¹⁶⁴ EO I 5108, S. 156.

¹⁶⁵ EO I 218, S. 171; bei dem Verband der Freunde ev. Freiheit handelte es sich um eine von Traub maßgeblich beeinflusste Organisation.

¹⁶⁶ Gütersloh 1920: Grundlagen und Grundfragen der neuen ev. Volkskirche, S. 46; Dr. jur. Friedrich Koch in Münster 1915–1925.

gradlinige Fortsetzung der westlichen Verfassungsentwicklung. 1849 habe man das Kirchenregiment sowohl auf der provinziellen Stufe als auch in der Zentrale als kraftvolle, neben der Synode stehende Behörde gedacht. Demgegenüber bedeute der jetzige Entwurf einen Rückschritt von über 100 Jahren. Koch war der Überzeugung, daß sich ein praktisch möglicher und zweckmäßiger Ausgleich zwischen starker kirchenregimentlicher Führung und Verwaltung und weitgehender Selbstverwaltung von Einzelkirchen finden ließe.

Pfarrer D. Schneider, der Herausgeber des Jahrbuches, gab eine ausführliche Darstellung der bisherigen Ereignisse¹⁶⁷.

Er sah einen Gegensatz zwischen Rheinland und Westfalen. Besonders der rheinische Entwurf sei wenig schonsam mit den konsistorialen Einschlügen der KO umgegangen; in Westfalen habe man dagegen die bisherigen Kompetenzen des Generalsuperintendenten und des Konsistoriums schonender behandelt. Die kritischen Stimmen hätten nicht gefehlt. Unabweisbar sei, daß dem Verfassungsbau der ganzen Landeskirche eine Präzedenz gegeben werde; an eine Loslösung hätten die Urheber nicht gedacht, wohl aber werde die Einheitlichkeit der Verfassung gefährdet. In Verhandlungen mit Vertretern des EOK und der Konsistorien sei erreicht worden, daß der Entwurf als Vorlage an die Generalsynode ginge, die das letzte Wort haben müßte. Die Ablehnung der Urwahlen wurde positiv beurteilt.

Die Auswahl der Stellungnahmen zeigt, daß die Reaktion auf die westlichen Verfassungspläne diesen wenig günstig war. Die Ablehnung war weit verbreitet. Begründet war sie vor allem in der Besorgnis der Auflösung der Landeskirche in Provinzialkirchen. Politische Erwägungen spielten dabei eine nicht unerhebliche Rolle.

8. Die Verhandlungen der Generalsynode über den Entwurf zur Umgestaltung der Kirchenordnung

Die Entscheidung über den Entwurf der KO lag bei der Generalsynode.

Im EOK bereitete man ein Gutachten vor, das nach Lage der Dinge nur ablehnend ausfallen konnte. Mit der Vorlage wurde der Konsistorialrat Dr. Koch beauftragt, Verfasser eines das westliche Vorgehen kritisierenden Aufsatzes im Kirchlichen Jahrbuch¹⁶⁸. Er hatte sich vielfältig ausgewiesen, da er als Mitglied des Konsistoriums in Münster die kirchlichen Verhältnisse des Westens kannte, nebenamtlich Privatdozent für Kirchenrecht an der juristischen Fakultät war und zudem die Interessen des Kirchenregiments zuverlässig vertrat.

¹⁶⁷ Kirchliche Zeitlage, S. 359.

¹⁶⁸ S. S. 155.

In einem nicht erhaltenen Schreiben vom 6. Januar 1920 bat ihn der zuständige Referent des EOK, Geheimer Oberkonsistorialrat Kapler, um ein Gutachten „über die Beschlüsse der rheinischen und westfälischen Provinzialsynoden betr. die Umgestaltung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung, geprüft unter dem Gesichtspunkt der Einheit der evangelischen Landeskirche der älteren preußischen Provinzen“ bis zum Ende des Monats.

In der Antwort vom 9. Januar¹⁶⁹ erklärte Koch sich bereit, sofern ihm das Material rechtzeitig zugehe und man mit einer kürzeren Ausführung zufrieden sei.

Seine Meinung hielt er nicht zurück:

„M. E. haben die beiden westlichen Provinzialsynoden in ihren Beschlüssen viel zu wenig auf die Einheit der Landeskirche Rücksicht genommen und laufen Gefahr, einem kirchlichen Independentismus zu verfallen, der zwar bei der Geschichte der rheinisch-westfälischen Kirche erklärlich, dennoch aus praktischen Gründen (Verhältnis zum Staat und röm. kath. Kirche) zu den schwersten Bedenken Anlaß gibt.“

Zwar brauchten die einzelnen Provinzialkirchen ein größeres Maß an Selbstverwaltung, doch müsse die Gesamtlandeskirche in zentralen Fragen eine starke, auch von der Generalsynode möglichst unabhängige Zentralgewalt erhalten.

„Ich stehe grundsätzlich auf dem Boden der Vorlagen des EOK, die uns allein aus der ‚Pastorenkirche‘, wie wir sie gerade hier im Westen noch haben, zu einer freien evang. Volks- und Gemeindekirche weiterführen können.“

Er sei grundsätzlich für freie Wahl der Präsidcs durch die Synoden und der Spitzen der kirchlichen Behörden etwa nach dem Muster von Baden und Württemberg. Er vermöge nicht einzusehen, daß nur ein (geistlicher) Landes- bzw. Provinzial-Bischof Führer sein könne; auch ein charismatisch begabter Nichttheologe könne Führer des Kirchenvolkes sein. Das könne unter der Auswirkung des allg. Priestertums aller Gläubigen nicht mehr bezweifelt werden.

Offenbar fanden diese Ausführungen über Prinzipien einer künftigen Verfassung nicht den vollen Beifall seiner Auftraggeber.

Er erhielt zwar unter dem 20. Januar den Auftrag¹⁷⁰, doch wurde ihm eingeschärft, daß sich das Gutachten auf eine kritische Beurteilung unter dem angegebenen Gesichtspunkt zu beschränken habe; positive Vorschläge für den Aufbau der Landeskirche würden nicht erwartet.

¹⁶⁹ Ev. Zentralarchiv EO I 218, S. 165.

¹⁷⁰ EO I 310, S. 167.

Kochs Gutachten wurde unter dem 8. Februar eingereicht¹⁷¹. Es kam zu folgenden Ergebnissen:

„Die Ablehnung des Entwurfs A (sc. Kirchliches Gemeindegewahlgesetz) durch die beiden westlichen Provinzialsynoden enthält zwar den Gemeinden der beiden westlichen Provinzen einen wesentlichen Fortschritt ihres Verfassungslebens zunächst vor, vermag aber die Einheit der Landeskirche nicht zu gefährden.“

Dagegen seien die Beschlüsse der beiden westlichen Synoden zur Umgestaltung der KO in hohem Maße geeignet, die Einheit der Landeskirche zu gefährden.

Die von den beiden Provinzialsynoden beschlossene Umgestaltung ihrer Kirchenordnung enthielte zwar wertvolle Gesichtspunkte und Vorarbeiten für eine landeskirchliche Regelung, könne aber als genehmigungsfähiger Gesetzentwurf nicht angesehen werden. Gegen den Entwurf bestünden insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Landeskirche trotz einzelner Milderungen und Einschränkungen (z. B. Verh. S. 40; Beschluß 24 S. 120 zu § 1) die schwersten Bedenken, sowohl vom Standpunkt des positiven kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, als auch der rechtsgeschichtlichen Entwicklung, als auch grundlegender Forderungen der Kirchenpolitik, und schließlich könnten die Beschlüsse schon wegen der Zusammensetzung der beschließenden Körperschaften und der Art ihres Zustandekommens als endgültig nicht angesehen werden.

Seine Bedenken begründete der Gutachter im einzelnen:

1. Bedenken vom Standpunkt des positiven kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsrechts.

Hier wurde ausgeführt, daß Beschlüsse der Provinzialsynoden sich in den klaren Grenzen halten müßten, die durch das geltende Verfassungs- und Verwaltungsrecht gesteckt seien. Nach Absatz 4 des § 10 GSO könnten die beiden Synoden durch übereinstimmende Beschlüsse landeskirchliche Vorschriften, die ihre KO berührten, von ihren Grenzen fernhalten, sie hätten aber nicht den geringsten Anspruch auf Schaffung neuer Privilegien. Die beiden Provinzialkirchen seien nicht befugt, ihre Beziehungen zur Landeskirche, vor allem die Gestaltung des auf landeskirchlichem Recht beruhenden Kirchenregiments neu zu regeln. Sie könnten hierüber höchstens Vorschläge machen und Wünsche äußern.

Die vorgesehenen Regelungen bedeuteten die Errichtung eines fast völlig unabhängigen autonomen kirchlichen Organismus und die Zerstörung der Einheit der Landeskirche.

¹⁷¹ EO I 310, S. 177.

Eine Bestätigung der Beschlüsse durch die Organe der Landeskirche würde auch eine außerordentliche Privilegierung der beiden westlichen Provinzialkirchen gegenüber den östlichen bedeuten.

Die beschlossene Umgestaltung des Kirchenregiments würde zudem nach dem zu Recht bestehenden Artikel 21 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 der Genehmigung durch ein Staatsgesetz bedürfen.

2. Bedenken aus Gründen der rechtsgeschichtlichen Entwicklung.

Die beschlossene Umgestaltung der Kirchenverfassung solle nach Meinung der Verfasser dem geschichtlichen Recht und der bisherigen Verfassungsentwicklung der westlichen Provinzen entsprechen. Die Mischung aus presbyterial-synodalen und konsistorialen Bestandteilen sei in Rheinland und Westfalen niemals als endgültige Lösung der Kirchenverfassungsfrage empfunden worden. Die Bestrebungen um eine reinere Durchbildung des presbyterial-synodalen Wesens seien am deutlichsten im Gefolge der Revolutionsbewegung von 1848 hervorgetreten. Der Elberfelder Entwurf vom Jahre 1851 sei am Widerspruch des landesherrlichen Kirchenregiments gescheitert.

Diese geschichtliche Darlegung und Beweisführung leide nach Ansicht des Gutachters an grundlegenden Irrtümern. Der Kampf der Synoden richtete sich nur gegen das Kirchenregiment, aber nicht gegen den festen Zusammenschluß der preußischen Kirchenprovinzen. Das beweise gerade der Elberfelder Entwurf.

Es erscheine dem Gutachter zweifelhaft, ob die beiden Synoden bei ihrer Beschlußfassung eine klare Vorstellung von den Voraussetzungen, dem Wesen und der Funktion des Kirchenregiments, der Zentral- und der Provinzialinstanzen gehabt hätten.

3. Kirchenpolitische Bedenken.

Die Beschlüsse der beiden Synoden hätten eine starke revolutionäre Neigung. Im Interesse des gesamten deutschen Protestantismus auch dem Staate und der römisch-katholischen Kirche gegenüber sei nicht Schwächung, sondern Stärkung der Einheit der altpreußischen Kirche das Gebot der Stunde. Selbstverständlich sei, daß neben der Stärkung der Einheit der Landeskirche und ihrer Weiterbildung zu größeren kirchlichen Organismen eine Dezentralisation der provinziellen kirchlichen Verwaltung und ein Ausbau der Selbstverwaltung erfolge.

4. Bedenken wegen der Zusammensetzung der beschließenden Synoden und des Zustandekommens der Entwürfe.

a) Die beschließenden Synoden entsprächen nicht den Anforderungen, die man zumal nach der staatlich-politischen Demokratisierung an eine verfassunggebende Kirchenversammlung stellen müsse.

- b) Die Entwürfe und Vorarbeiten seien vor der Beschlußfassung lediglich den Presbyterien und Kreissynoden zur gutachtlichen Äußerung vorgelegt, nicht aber veröffentlicht worden.
- c) Die zu vollem Recht bestehenden Kirchenbehörden und Generalsuperintendenten seien trotz mehrfach geäußelter Wünsche von jeder Mitarbeit an den Entwürfen und Vorlagen bis zur Tagung der Synoden selbst ausgeschlossen worden.

Aus all diesen Gründen, denen noch andere beigelegt werden könnten, müsse der Gutachter eine Bestätigung der von den beiden Synoden gefaßten Beschlüsse betr. der Umgestaltung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung für ausgeschlossen halten.

Dieses Gutachten bewegte sich nur in seinem ersten Teil auf unanfechtbarem Boden. Nach geltendem Recht konnten in der Tat die Beschlüsse der Synoden nur als Anträge an das Kirchenregiment und die Generalsynode verstanden werden. Das hatte man im Westen längst erkannt. Anfechtbar waren die Bedenken aus Gründen der rechtsgeschichtlichen Entwicklung, weil im Elberfelder Entwurf, der bereits ein Kompromiß war, die ursprünglichen Vorstellungen der frühen Synoden nicht mehr erkennbar waren. Gute Gründe sprachen dafür, daß die Enkel die Vorstellungen der Vorfahren besser erkannt hatten als der Gutachter.

Über die kirchenpolitischen Bedenken konnte man ohnehin hinweggehen.

Gänzlich abwegig waren die Bedenken wegen der Zusammensetzung der beschließenden Synoden. Sie waren ebenso rechtmäßig wie Konsistorium und Generalsuperintendent; das Verfahren entsprach dem presbyterial-synodalen Selbstverständnis der westlichen Kirchen, wofür der Kritiker offenbar kein Verständnis hatte.

Wie der weitere Fortgang zeigte, konnte das Gutachten für die Auftraggeber nur eingeschränkt verwendbar sein.

Nach Verständigung zwischen EOK und den drei Ministern in evangelicis¹⁷² wurde die 7. außerordentliche preußische Generalsynode zum 10. April 1920 nach Berlin einberufen; am 24. April wurde sie vertagt und am 4. September geschlossen.

Zu den Vorlagen für die Synode gehörte eine Mitteilung des EOK vom 13. März 1920 betr. die Umgestaltung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung¹⁷³.

Hier wurde unter Bezugnahme auf § 10 GSO Abs. 1 festgestellt, daß die vorliegende Umarbeitung über die der provincial-kirchlichen Rechtsbetätigung gesetzten Grenzen hinausging und in das der Rege-

¹⁷² S. S. 102.

¹⁷³ Verhdlg. der a. o. Versammlung der 7. Generalsynode, Zweiter Teil S. 196.

lung durch die Landeskirche vorbehaltene Verfassungs- und Verwaltungsrecht übergreife.

§ 48 der Neuordnung wolle die Provinzialgemeinde für ihren Bereich im Rahmen des landeskirchlichen Rechts zur Trägerin der gesamten gesetzgebenden und vollziehenden Kirchengewalt machen. Dieser Vorschlag sei nicht verständlich. Zwei souveräne Trägerinnen der Kirchengewalt für dasselbe Rechtsgebiet und dieselben Rechtsaufgaben seien nicht möglich.

Sollte aber die Absicht des Vorschlages sein, die gesetzgebende Gewalt der Landeskirche in der Weise zu beschränken, daß landeskirchliche Gesetze in diesen beiden Provinzen erst durch provinzialkirchliche Gesetze in Kraft treten würden, so wäre § 8 Abs. 2 GSO in sein Gegenteil verkehrt. Die Vorschläge des § 52 liefen, wie im einzelnen nachgewiesen wurde, auf die Beseitigung der landeskirchlichen Verwaltung hinaus.

Eine sachliche Kritik dieser Vorschläge wolle der EOK einstweilen auf sich beruhen lassen: Hier komme entscheidend in Betracht, daß die Vorschläge die Bedeutung hätten, die Einheit der Landeskirche in grundlegender Beziehung aufzuheben. Was den Westprovinzen gewährt werde, könne den Ostprovinzen nicht versagt werden.

Hinzu komme, daß die westlichen Provinzen der Landeskirche vorgreifen würden. Auch würde die umgearbeitete KO wegen der beabsichtigten Beseitigung der bisherigen Organe der Provinzialkirchenregierung nach Art. 21 Abs. 3 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 betr. die evangelische Kirchenverfassung der Genehmigung durch ein Staatsgesetz bedürfen, während es für die Landeskirche nicht erträglich sein würde, wenn die einseitige Regelung dieser Frage für die beiden westlichen Provinzen staatlich besonders bzw. vorweg geregelt werden würde.

Der EOK hielt die Beschlüsse der beiden westlichen Provinzialsynoden mit der Einheit der Landeskirche in bezug auf Verfassung und Verwaltung nicht für vereinbar, und deshalb die Verweigerung der kirchenrechtlichen Genehmigung für geboten.

Die endgültige Entscheidung stehe der Generalsynode zu. „Da aber, wie hervorgehoben, die beabsichtigte Neuordnung nicht nur einen Eingriff in die Einheit der Landeskirche, sondern auch die Vorwegnahme eines wesentlichen Teiles der Neuregelung der kirchlichen Verfassung zugunsten der westlichen Provinzen bedeuten würde, würde es u. E. auch als sachgemäß zu erachten sein, wenn die Generalsynode die Angelegenheit der verfassungsgebenden Kirchenversammlung als Material für die künftige Kirchenverfassung überweisen würde.“

Diese Mitteilung hatte nur den ersten Teil des Gutachtens ausgewer-

tet¹⁷⁴, offenbar in der Erkenntnis, daß die übrigen Teile auf zu schwachen Füßen standen.

Unter dem 27. März legte der Generalsynodalvorstand die Mitteilung des EOK samt den Unterlagen der Generalsynode zur Beschlußfassung vor¹⁷⁵, und am 12. April wurde das Material den Synodalen übergeben¹⁷⁶. Zur Vorbereitung der Verhandlungen im Plenum der Synode wurde es dem Verfassungsausschuß I zugeleitet¹⁷⁷.

Bei dieser Gelegenheit bemerkte Präses Wolff, Rheinland und Westfalen bitte den Ausschuß, seine Verhandlungen über die rheinisch-westfälische Kirchenordnung nicht ohne weiteres auf den Ton zu stimmen, den der Bescheid des EOK angeschlagen habe. „Wenn wir uns verständigen wollen – und das müssen wir –, dann werden wir das nur aufgrund eines anderen Tones können¹⁷⁸.“

In der sechsten Sitzung am 22. April wurde der Bericht des Ausschusses über die Mitteilung des EOK wegen der Umgestaltung der rheinisch-westfälischen KO verhandelt¹⁷⁹. Berichterstatter war Professor D. Dr. Loofs – Halle.

Der Ausschuß halte eine Einzelerörterung in dieser Tagung der Generalsynode nicht für nötig. Es solle auf die Verschiedenheit der Ideale, die bei der Behandlung der Sache hervorgetreten seien, deutlich hingewiesen werden, die sachliche Erörterung der Gegensätze aber vermieden werden. – Zur Sache bemerkte der Berichterstatter: Es handele sich in der KO um eine wichtige Urkunde der neueren Kirchengeschichte. Sie zeige, woher viele Dinge stammen, die wir in unserer Kirchengemeinde- und Synodalordnung haben.

Loofs interpretierte die §§ 44 und 52 des Entwurfs. Es sei nicht richtig, wenn gesagt würde, daß die Provinzialkonsistorien und Generalsuperintendenten einfach verschwunden seien. Auch in Rheinland und Westfalen hätte man Präsidenten und Generalsuperintendenten behalten, wenn man auch über deren Stellung zum Provinzialkirchenrat unterschiedlicher Meinung sei. Man hätte das dadurch verdeckt, daß es in § 52d heißt: „Über die Leitung des Provinzialkirchenrates bestimmt die Provinzialsynode.“

Der Berichterstatter beurteilte die Vorlage unter zwei Gesichtspunkten:

1. Mit den politischen Selbständigkeitsbestrebungen, die im Rheinland hervorgetreten seien, hätte das Vorgehen nicht das geringste zu tun.

¹⁷⁴ S. S. 158.

¹⁷⁵ Verhdlg., Zweiter Teil, S. 196.

¹⁷⁶ Erster Teil, S. 66.

¹⁷⁷ Erster Teil, S. 66.

¹⁷⁸ Erster Teil, S. 66.

¹⁷⁹ Erster Teil, S. 320; Friedrich Loofs, seit 1888 Prof. (f. Kirchengeschichte).

2. Es bestehe im Westen nicht die Absicht, aus der Landeskirche auszuscheiden, vielmehr habe man es als Pflicht und Recht empfunden, die alte KO zu behaupten und zeitgemäß umzugestalten. Es sei verständlich, wie man zu diesem Bewußtsein eines besonderen Rechtes und einer besonderen Pflicht gekommen sei.

Andererseits werde man es auf dem gemeinsamen Boden der Landeskirche verstehen, daß der EOK diesen Beschlüssen gegenüber eine ganze Reihe von Bedenken gehabt habe. Der Berichterstatter nannte aus dem Anschreiben des EOK die Bedenken aus § 10 GSO und gegenüber § 44 und § 52.

Wenn nicht eine verfassunggebende Kirchenversammlung vor der Tür stünde, müßte jetzt zu diesen Gegensätzen, die z. T. hart auf hart stehen, Stellung genommen werden. Die Synode sei in der Lage, das nicht zu brauchen, da die Beschlüsse der rheinisch-westfälischen Synoden vieles vorwegnahmen, was die Kirchenversammlung im einzelnen beraten müßte. Es bestände die Hoffnung, daß diese leichter einen Ausweg finden würde als die Synode zwischen den Wünschen von Rheinland und Westfalen und den Forderungen, die sich nicht nur aus dem einheitlichen Recht der Landeskirche, sondern auch daraus ergäben, daß das Ganze der Gesamtkirche nicht ein derartiges Einspinnen einer Provinzialkirche wünschenswert erscheinen ließe, wie es hier für Rheinland und Westfalen geplant sei. Eine Hoffnung könne sich auf die Tatsache stützen, daß auch im Westen schon Bedenken geäußert worden seien, auch wäre im Verlauf der Synodalverhandlungen im Westen schon ein Nachgehen in einzelnen Punkten zu beobachten. Freilich sei nicht zu verkennen, daß es Opfer an rheinisch-westfälischen Selbständigkeitswünschen einerseits und Opfer an Uniformitätswünschen andererseits kosten würde, aber ohne Opfer sei Gemeinschaft nicht denkbar.

Der Ausschuß schlug folgende Entschließung vor¹⁸⁰:

Generalsynode wolle beschließen:

„Den ihr von der rheinischen und westfälischen Provinzialsynode und vom EOK mit einem Gutachten vorgelegten Entwurf zur Umgestaltung der rheinisch-westfälischen KO der verfassunggebenden Kirchenversammlung zu überweisen, weil eine sachliche Stellungnahme zu dem Entwurf in wesentlichen Stücken der Aufgabe der verfassunggebenden Kirchenversammlung vorgreifen würde. Sie tut dies im vollen Verständnis einerseits dafür, daß die rheinische und die westfälische Provinzialsynode es als ihr Recht und ihre Pflicht angesehen haben, das eigenartige kirchliche Rechtsleben von Rheinland und Westfalen zu wahren und den neuen politischen Verhältnissen gegen-

¹⁸⁰ Erster Teil, S. 336.

über sicherzustellen, andererseits dafür, daß der EOK das Interesse der Einheit der Landeskirche zu vertreten berufen ist in der Hoffnung, daß es der verfassungsgebenden Kirchenversammlung gelingen wird, einen Ausgleich zu finden zwischen den Wünschen von Rheinland und Westfalen und den Forderungen, welche die rechtliche Einheit der Landeskirche und die Gesundheit ihres Gesamtlebens nötig macht.“

Die Aussprache eröffnete Präses Wolff¹⁸¹:

„Wir Evangelischen Rheinlands und Westfalens (empfinden) es als ganz selbstverständlich, daß wir mit der Landeskirche zusammenbleiben wollen, mit der wir über 100 Jahre zusammengelebt und gewirkt haben . . . Warum ist dann die Neuordnung des kirchlichen Lebens nicht der Landeskirche überlassen worden?

Wir waren berufen zu zeigen, wie die rheinisch-westfälische KO im Gefüge des landeskirchlichen Rechts auch unter den geänderten Verhältnissen sich behaupten kann, weil wir uns als Hüter eines Erbes zu betrachten hatten. Die Arbeit mußte schnell getan werden, damit wir nicht mit leeren Händen vor der Generalsynode standen.“

Der Redner betonte die Einheit über vieles mit vielen Mitgliedern der Landeskirchen. Nur im Vorübergehen wolle er Frauenwahlrecht und Verhältniswahl berühren.

Einigkeit bestehe auch darin, daß die Verfassung der Landeskirche lediglich vom synodalen Element bestimmt sein dürfe. Bei der straffen Durchführung dieses Gedankens im Entwurf der KO treffe er auf Gesinnungsgenossen in der ganzen Landeskirche. – Um klar zu machen, worum es sich handle, erinnerte Wolff an die historischen Ausführungen des Berichterstatters über Rheinland und Westfalen, die er ergänzte und korrigierte mit der Feststellung, daß es im Westen in den Kämpfen des 19. Jahrhunderts um die Stärkung des synodalen Elementes gegangen sei.

Doch werde das synodale Element nicht einseitig vertreten. Es sei vielfach übersehen worden, daß die Entwicklung der letzten 100 Jahre mit der Ausbildung kirchlicher Behörden, eines kirchlichen Berufsbeamtentums berücksichtigt worden sei; aber der Ausgleich könne sich nur so vollziehen, daß dieses kirchliche Berufsbeamtentum das Recht seines Daseins und Wirkens nur ziehen könne aus dem Auftrag, der ihm von der Kirche, das heißt von der synodalen Vertretung der Kirche gegeben sei. Die weitere Frage sei, wie weit gehe innerhalb der Landeskirche die provinzialkirchliche Selbstverwaltung? An sich sei es zum Zusammenhalt der Landeskirche nicht nötig, daß die kirchlichen Behörden von der Zentralinstanz ernannt würden. Parallelen dafür seien im Bereich der Staatsverwaltung ausreichend zu finden. Es sei

¹⁸¹ Erster Teil, S. 336.

berechtigt, daß nur das als Gemeinsames gesetzlich festgelegt und in die Hand der Zentralgewalt gegeben würde, was unbedingt zur Gemeinsamkeit notwendig sei, und daß vieles andere und vieles einzelne freigegeben werden müßte, um die Verlebendigung der Teile zu erreichen. – Den Unstimmigkeiten zwischen Rheinland und Westfalen könne kein großes Gewicht beigelegt werden. Es lebten manche in den Westprovinzen, die nicht in der geschichtlichen Entwicklung stünden. Das gelte auch für das Votum der Theologischen Fakultät in Bonn. Die beiden Synoden stünden jedenfalls im großen und ganzen hinter dem Verfassungswerk. – „Wir denken nicht, der Entwurf sei etwas, was wir nur für uns haben wollen. Wir sagen auch nicht, daß die anderen Kirchenprovinzen es genau so machen müßten. Wir geben einen Beitrag zur Neuordnung des kirchlichen Verfassungslebens überhaupt. Wir sagen: Wir machen es so. Wenn ihr es auch so machen wollt, werdet ihr bei uns freudige und begeisterte Zustimmung finden.“ – Auch der Blick auf den Zusammenhang mit dem großen deutschen Protestantismus gehe nicht verloren. Mit dem Antrag des Verfassungsausschusses erklärte Wolff sich einverstanden.

Der Präsident des EOK, Dr. Moeller, beschränkte sich darauf, die Mitteilung des EOK zu erläutern¹⁸².

Präses Kockelke stimmte ebenfalls dem Ausschußantrag zu¹⁸³. Er bemerkte, das Wesenhafte der KO, der alten und der neuen, müsse bleiben. – „Wir möchten gerne für die Gemeinden etwas mehr Bewegungsfreiheit haben, wollen auch etwas mehr Rechte für die Kreis- und Provinzialsynoden, damit sie nicht zu organisierter Bedeutungslosigkeit werden.“ – Die Befürchtung, daß der Zusammenhang mit der Landeskirche gelockert werde, sei unbegründet.

Die Auffassung der Fakultät in Bonn vertrat Professor D. Ritschl¹⁸⁴.

Die evangelisch-theologische Fakultät in Bonn sei die erste, die unter der Union ins Leben getreten sei, also die Union zur Voraussetzung habe. Auch die rheinisch-westfälische Kirche, als unierte Kirche zustande gekommen, sei ohne die Voraussetzung nicht denkbar. Ritschl erinnerte an K. I. Nitzsch, den „rheinischen Kirchenvater“, die Kirchen des Anfangs aber, für die Wolff eingetreten sei, seien reformierte Kirchen gewesen. Nach dem großen Streit der frühen Jahre zwischen Lutheranern und Reformierten seien erst später die feindlichen Richtungen zu der Einheit verschmolzen, deren Dokument die KO von 1835 sei. – „Wir verdanken dem Luthertum auch für die Verfassung vieles. Die Organe, die unter dem landesherrlichen Kirchenregiment ins Leben getreten sind, die Konsistorien und die Generalsuperintendenten-

¹⁸² Erster Teil, S. 346.

¹⁸³ Erster Teil, S. 349.

¹⁸⁴ Erster Teil, S. 351.

ten sind die Faktoren, für deren Gleichberechtigung mit dem synodalen Element wir eintreten. Wir meinen, daß das alte Gleichgewicht auch weiterhin aufrechterhalten werden muß.“

D. Scholz – Berlin – sah in der Landeskirche für die Zukunft einen reinen Zweckverband, wenn es den westlichen Wünschen entsprechend gehen würde¹⁸⁵.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters¹⁸⁶ stellte der Präsident fest¹⁸⁷:

„Ein Widerspruch ist nicht erfolgt. Die Entschließung des Ausschusses ist angenommen.“

Der Ertrag der Aussprache war gering. Die bekannten Argumente wurden wiederholt. Neue Töne schlug Prof. Ritschl. an¹⁸⁸, aber es war mehr als fraglich, ob die alten konfessionellen Kategorien auf die Fragestellung von 1919 anwendbar waren.

Das Ergebnis der Generalsynode ließ nur für den Augenschein für die Zukunft alles offen, so daß die Synodalen der westlichen Kirchen die Hoffnung haben mochten, bei der verfassunggebenden Kirchenversammlung ein günstiges Ergebnis zu erzielen. In Wahrheit waren die Weichen gestellt: Wünsche der rheinisch-westfälischen Provinzialsynoden würden nur insoweit aufgenommen werden als sie sich in die Verfassung der gesamten Landeskirche einbauen ließen. Eine Ausweitung rheinisch-westfälischer Sonderrechte würde nicht zugestanden werden.

9. Die Provinzialsynoden im Herbst 1920

Die Umgestaltung der KO war nicht Verhandlungsgegenstand der Provinzialsynoden des Jahres 1920, da die Entscheidung bei der verfassunggebenden Kirchenversammlung lag, die für 1921/1922 vorgesehen war, doch wurde den Synodalen ein Zwischenbericht erstattet.

Präses Kockelke faßte sich am 1. September kurz¹⁸⁹. Er gab das Gutachten des EOK¹⁹⁰ sowie den Beschluß der Generalsynode bekannt¹⁹¹ und fügte hinzu:

„Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die verfassunggebende Kirchenversammlung die geschichtlich gegebene Eigenart der rheinisch-westfälischen Provinzialkirche wahre, und wir erwarten, daß sie die in

¹⁸⁵ Erster Teil, S. 353.

¹⁸⁶ Erster Teil, S. 353.

¹⁸⁷ Erster Teil, S. 354.

¹⁸⁸ Otto Ritschel, 1897 bis 1930 Prof. (f. Kirchengeschichte und systematische Theologie) in Bonn.

¹⁸⁹ Verhdlg. d. 29. westf. Provinzialsynode 1920, S. 25.

¹⁹⁰ S. S. 160.

¹⁹¹ S. S. 163.

¹⁹² Verhdlg., S. 29.

dem Entwurf zur Umgestaltung der KO festgelegten Grundsätze anerkenne und in Geltung setze; erwarten aber vor allen Dingen, daß unsere zur Konsituante zu wählenden Vertreter sich ganz an die Durchführung der Grundsätze der umgearbeiteten KO einsetzen.“

Wolff machte es am 4. September ausführlicher¹⁹³:

„Daß der Entwurf beim EOK nicht auf freudige Zustimmung stoßen würde, wußten wir. Überrascht waren wir dagegen durch den schlechthin unverbindlichen Ton, in dem das Gutachten des EOK zu unserer Vorlage an die Generalsynode gehalten war.“ – Er habe der peinlichen Überraschung unverblümt Ausdruck gegeben.

„Im Ausschuß der Generalsynode waren unter den 27 Mitgliedern auch fünf von Rheinland und Westfalen: Döring – Rheydt; Kockelke; Pröbsting – Lüdenscheid; de Weerth – Elberfeld; Wolff¹⁹⁴. Es war uns klar, daß die Entscheidung auf der Kirchenversammlung fallen müsse. Mit der Überweisung an diese mußten wir uns selbstverständlich einverstanden erklären. Die Frage war, in welcher Form das geschehen sollte. Das Gutachten des EOK empfahl am Schlusse, die Angelegenheit der Kirchenversammlung als Material zu überweisen. Damit konnten wir uns zufriedengeben und hatten das Mögliche erreicht. Der Beschluß ist keine Zustimmung zu dem Gutachten des EOK; er läßt die Frage, ob unsere neue KO in die zukünftige Verfassung der Landeskirche eingebaut werden kann, offen.“ – Neben der Betonung des Interesses der Einheit der Landeskirche und der Gesundheit ihres Gesamtlebens werde ausdrücklich das Verständnis ausgesprochen dafür, daß die westlichen Provinzen es als ihr Recht und ihre Pflicht empfänden, ihr eigenes kirchliches Rechtsleben zu wahren und es den neuen politischen Verhältnissen gegenüber sicherzustellen. – „Angemahnt, in diesem Zusammenhang der Kirchenversammlung unser Vertrauen auszusprechen, sie werde die Angelegenheit, die uns so ernst bewegt, zum rechten und glücklichen Ende bringen, habe ich mich veranlaßt gesehen, dieses Vertrauen im letzten Grunde zu gründen auf das gute Recht und die innere Geschlossenheit und Vernunft unseres Gesetzentwurfes.“ – Es werde darauf ankommen, wie die KO auf der Kirchenversammlung vertreten würde. Man dürfe darauf rechnen, daß auch in anderen Provinzen Strömungen sich geltend machten, die es zu würdigen wüßten, wie der Entwurf nicht nur landschaftliches Eigenrecht verträte, sondern auch Grundgedanken einer Verfassung ausgestalte, mit denen die Landeskirche nicht gelockert und geschädigt, sondern befruchtet und lebendiger gestaltet würde.

Der Beschlußantrag des Präses fand Zustimmung:

¹⁹³ Verhdlg. d. 36. rheinischen Provinzialsynode 1920, S. 114.

¹⁹⁴ Verhdlg. d. 7. a. o. Generalsynode 1920 erster Teil, S. 169.

„Provinzialsynode wolle den Provinzialvorstand beauftragen, zusammen mit Westfalen der Kirchenversammlung eine neue Denkschrift zur Begründung und Verfechtung des neuen Entwurfs der rheinisch-westfälischen KO einzureichen¹⁹⁵.“

Ein weiteres wichtiges Thema im Blick auf die Landeskirche war die Vorlage des EOK betr. Kirchliches Gemeindewahlgesetz. Die Generalsynode hatte es beschlossen¹⁹⁶; für die Geltung in den Westprovinzen war gemäß § 10 GSO die Zustimmung der beiden oder einer der beiden Provinzialsynoden erforderlich, und die Frage war, ob die Synoden bei der Ablehnung des vergangenen Jahres bleiben würden.

In Soest begannen die Verhandlungen darüber am 30. August¹⁹⁷. Kockelke erinnerte an die Ablehnung des Gesetzentwurfes im November 1919. Er teilte mit, daß sich die Abgeordneten der beiden Provinzialsynoden in der Generalsynode bei der Abstimmung der Stimme enthalten hätten. Er sei aber der Überzeugung, daß die früheren Bedenken, wenn nicht behoben, so doch gemildert seien, weswegen, da auch gewichtige Gründe für die Zustimmung sprächen, sich der kirchenrechtliche Ausschuß der Provinzialsynode für die Annahme ausgesprochen hätte. Allerdings beharre der rheinische Ausschuß bei seiner Ablehnung.

In der Aussprache, die als erste Lesung galt, sprachen sich u. a. der Generalsuperintendent und der Präses der Generalsynode für die Annahme aus.

Nach erneuter Debatte wurde das Gesetz in zweiter Lesung am 31. August mit 73 gegen 22 Stimmen bei vier Enthaltungen angenommen¹⁹⁸.

In der dritten Lesung am 8. September wurden die Konsequenzen der sich abzeichnenden unterschiedlichen Abstimmung der beiden Synoden erörtert. Der Präses konnte mitteilen, daß der EOK seinen Wünschen für eine Interpretation der Wahlordnung entsprechen würde.

Darauf wurde das Kirchliche Gemeindewahlgesetz mit 69 gegen 27 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen¹⁹⁹. Die Begründung hatte der kirchenrechtliche Ausschuß gegeben: „Das Gesetz erreicht, daß weite Kreise zur Mitarbeit an der kirchlichen Verfassung herangezogen und dadurch für das kirchliche Leben stärker interessiert werden und entspricht durch Übernahme des Frauenwahlrechts und der Berücksichtigung der Minderheiten durch die Verhältniswahl

¹⁹⁵ Verhdlg. d. rheinischen Provinzialsynode Beschluß 54, S. 118.

¹⁹⁶ S. S. 104.

¹⁹⁷ Verhdlg. d. 29. westf. Provinzialsynode, S. 11.

¹⁹⁸ Verhdlg. Beschluß 16, S. 24.

¹⁹⁹ Verhdlg. Beschluß 160, S. 132.

wichtigen kirchlichen Forderungen der Gegenwart. Die Synode hat das Gesetz in zweiter Lesung deswegen abgelehnt, weil eine rechtmäßige Generalsynode besteht, die über die Verfassung zu beschließen hat. Nachdem aber die Generalsynode selbst beschlossen hat, daß die Ausarbeitung der Verfassung einer besonderen nach dem vorliegenden Wahlgesetz zusammengesetzten verfassungsgebenden Kirchenversammlung zu übertragen ist, ist dieser Grund weggefallen. Wir sind zur Empfehlung der Annahme des Wahlgesetzes um so mehr in der Lage, als die Mehrheit der vorjährigen a. o. westfälischen Provinzialsynode es in erster Lesung angenommen und nur aus taktischen Gründen zuletzt eine zurückhaltende Stellung eingenommen hat.“

Nach der Zustimmung der westfälischen Synode befand man sich im Rheinland in einer schwierigen Lage.

Hier stand das Gesetz am 1. September auf der Tagesordnung²⁰⁰. Wolff sah seine Aufgabe darin, das Für und Wider möglichst klar herauszustellen, um eine ausreichende Grundlage für die Beschlußfassung der Synode zu bieten.

„Man kann sagen: Uns bleibt nichts anderes übrig, als auch unsererseits das Gesetz anzunehmen; doch läßt sich nicht leugnen, daß die Bedenken in keiner Weise entkräftet sind. Wir müssen uns fragen: Welche Folgen ergeben sich aus der Annahme des Gesetzes für die rheinische Kirche und ihr Rechtsleben?“ Wolff erörterte diese Folgen und die Frage, was nach Ablehnung des Gesetzes eintreten würde.

Eine Debatte fand nicht statt. Die Vorlage wurde einem Ausschuß überwiesen.

In der zweiten Lesung am 3. September wurde berichtet, daß der Ausschuß mit 11 gegen 9 Stimmen bei einer Enthaltung beantrage, die Synode wolle dem vom EOK vorgelegten Gesetz die Annahme versagen. Generalsuperintendent Klingemann und der Präses der Generalsynode führten zur Begründung des Gesetzes an, es handle sich um einen Kompromiß zwischen Freunden und Gegnern der Urwahlen.

Dennoch ergab die Abstimmung 103 Stimmen für die Ablehnung, 28 dagegen, zwei Enthaltungen²⁰¹.

Bei der dritten Lesung am 9. September nahm die Synode zur Kenntnis, daß Westfalen dem Gesetz zugestimmt hatte. Wolff meinte dazu: „Nach rheinischer Sitte haben wir das Bedürfnis mit Westfalen zusammenzugehen.“ Die Synode aber blieb bei ihrer ablehnenden Haltung. Sie beschloß gegen sechs Stimmen bei zwei Enthaltungen:

„Da das Gemeindewahlgesetz durch die Annahme seitens der westfälischen Provinzialsynode nach § 10 GSO auch für die Rheinprovinz in

²⁰⁰ Verhdlg. d. 36. rheinischen Provinzialsynode 1920, S. 25.

²⁰¹ Beschluß 40, S. 86.

Geltung getreten und an dieser Tatsache durch eine erneute Beschlußfassung der rheinischen Synode nichts zu ändern ist, die rheinische Synode aber ihre Stellungnahme durch ihren Beschluß in zweiter Lesung deutlich kundgetan hat, verzichtet die Provinzialsynode auf eine weitere Stellungnahme²⁰².“

Das Kirchliche Gemeindewahlgesetz wurde unter dem 12. September in den Provinzen Westfalen und Rheinprovinz in Kraft gesetzt.

10. Die Verhandlungen der verfassungsgebenden Kirchenversammlung über die rheinisch-westfälischen Kirchenfragen.

(Umgestaltung der Kirchenordnung und § 10 der Generalsynodalordnung.)

Durch den Vorsitzenden des Generalsynodalvorstandes ihr zugeleitet, lag der Kirchenversammlung der Beschluß der außerordentlichen Versammlung der 7. Generalsynode vom 22. April 1920 vor, betreffend den ihr von den Rheinischen und der Westfälischen Provinzialsynode vorgelegten Entwurf zur Umgestaltung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung²⁰³.

Der Antrag der Provinzialsynoden von Rheinland und Westfalen auf Berücksichtigung ihrer revidierten Kirchenordnung beim Verfassungswerk der Landeskirche wurde in der 3. Sitzung vom 29. September 1921 durch Präses Wolff begründet²⁰⁴:

Wolff zitierte den Beschluß der Generalsynode und erklärte, es sei nicht seine Absicht, in diesem Augenblick irgend etwas zur Begründung darüber zu sagen, was Rheinland und Westfalen geschaffen hätten. Dazu würde Gelegenheit sein, wenn die Kirchenversammlung unmittelbar vor die Frage gestellt würde, ob sie die neu formulierte Kirchenordnung genehmigen könne, wahrscheinlich erst, wenn die Kirchenversammlung in eigener Machtvollkommenheit die Verfassung der preußischen Landeskirche geschaffen hätte. Seine Absicht sei, in diesem Stadium der Verhandlungen festzustellen, daß die Vorlage ein Stück des Materials darstelle, mit dem sich die Kirchenversammlung bei der Arbeit an der Verfassung der Landeskirche zu befassen habe. – Das Eigenartige der Vorlage sei, daß das Material in Form von fest formulierten Vorschlägen angeboten würde. Das geschähe nicht in der Absicht, Rheinland und Westfalen vorzudrängen, sondern weil die Kirchenordnung den veränderten Verhältnissen angepaßt werden sollte. Ganz von selbst sei damit ein Stück Vorarbeit für die Landeskirche getan worden. – Man wolle nicht westliche presbyteriale und synodale Sonderrechte auf die anderen Kirchenprovinzen übertragen, wie

²⁰² Beschluß 121, S. 258.

²⁰³ Bericht über die Verhdlg. der a. o. Kirchenversammlung, Zweiter Teil, S. 8.

²⁰⁴ Erster Teil, S. 72.

man überzeugt sei, daß man durch die Gestaltung der Verfassung nicht in Dinge eingreifen wolle, die in Rheinland und Westfalen rechtens seien. – Die Gestaltung der provinzialkirchlichen Behörden und der Rechte und Pflichten der Provinzialsynoden nach dem Entwurf sei in einer langen Überlieferung gewachsen.

„Keiner wird es uns verübeln, daß wir aus dem Erbe unserer Väter heraus in der gegebenen Situation den Schritt getan haben, dieses Erbgut nun auch, soweit unsere Anregungen und unsere Kräfte reichen, in die Gestaltung der preußischen Landeskirche hineinzutragen.“ – „Das Interesse geht im Augenblick darauf, die Vorlage als ein wesentliches und wertvolles Stück des Materials zu behandeln, mit dem die Kirchenversammlung und insbesondere der Ausschuß sich zu beschäftigen haben werden. Die Hoffnung ist, daß die Arbeit nicht nur für die beiden Provinzialkirchen, sondern für die Landeskirche Frucht bringt.“

Der Präsident der Kirchenversammlung schlug vor, die Besprechung des Antrages mit der allgemeinen Aussprache über die Entwürfe zu verbinden. Die Diskussion befaßte sich nicht mit dem Entwurf der Kirchenordnung. Er wurde dem Verfassungsausschuß zugeleitet²⁰⁵.

Nach der Vertagung berichtete im zweiten Tagungsabschnitt in der 26. Sitzung vom 29. September 1922 der Verfassungsausschuß über seinen Beschluß zum Entwurf zur Ausgestaltung der Kirchenordnung.

Berichterstatter war Präses Wolff²⁰⁶.

Wiederum zitierte er den Beschluß der Generalsynode und berichtete, daß der Verfassungsausschuß davon abgesehen habe, in eine Einzelberatung dieser KO einzutreten. Er empfehle auch der Kirchenversammlung, diesen Weg nicht zu gehen. Vielmehr glaube er, den Weg zu einer formellen Erledigung der KO weisen zu können. Dazu sei folgendes auszuführen:

Der Entwurf der KO habe auf das Verfassungswerk einen gewissen Einfluß ausgeübt und zur Ausweitung der Autonomie der Kirchenprovinzen geholfen. Rechtlich habe sich der Einfluß in den Grenzen gehalten, die durch die KO in ihrer bisherigen Form geregelt seien. Umgekehrt habe die Verfassung der Gesamtkirche notgedrungen auch Verfassungsfragen berühren müssen, die für Rheinland und Westfalen durch die KO in ihrer bisherigen Gestalt geregelt seien. Als Grundlage für die endgültige Entscheidung seien daher zwei Dinge in Betracht zu ziehen:

1. die Tatsache, daß durch die neue Verfassung Bestimmungen geschaffen seien, von denen die KO in ihrem Bestande vor der letzten Revision berührt würde.

²⁰⁵ Erster Teil, S. 186.

²⁰⁶ Erster Teil, S. 1485.

2. Bestimmungen, die Punkte beträfen, in denen die Revision der KO von 1919 über den gegenwärtigen Rechtszustand hinausstrebe.

Für die erste Gruppe erinnerte er u. a. an das kirchliche Gemeindewahlrecht, an die Wahl zu den Provinzialsynoden, an die Lockerung des Parochialzwanges, daran, daß auch berufene Mitglieder den Kreis- und Provinzialsynoden angehörten. Es sei wünschenswert, daß sich die beiden Provinzialsynoden mit diesen Bestimmungen der Verfassung auseinandersetzten, um sie, wenn es ihr Wille sei, in die KO einzubauen. Die zweite Gruppe betreffe vor allem die §§ 44 und 52 der revidierten KO. Sie seien aufgrund der Verfassung der Landeskirche zu ändern bzw. zu streichen. – Diese Forderungen dürften an die beiden Provinzialsynoden gestellt werden, weil die Gestaltung der landeskirchlichen Verfassung in weitgehendem Maße den Wünschen der beiden Westprovinzen entgegengekommen sei. –

Erstens betone die neue Verfassung den Doppelcharakter der Kirchenprovinz. Sie sei Selbstverwaltungsverband und Bezirk der landeskirchlichen Verwaltung. Zweitens sei als Selbstverwaltungsverband das Eigenrecht der Kirchenprovinz gewahrt und durch die Gewährung des Rechtes, kirchliche Provinzialgesetze zu erlassen, erweitert. Drittens sei durch die Einrichtung des Provinzialkirchenrates die dauernde Wirksamkeit dieses Selbstverwaltungsverbandes über die Tagung der Provinzialsynode hinaus unter synodaler Leitung gesichert.

Viertens sei durch die Regelung der gemeinsamen Arbeit von Provinzialkirchenrat, Konsistorium und Generalsuperintendent dem Provinzialkirchenrat eine wesentliche Bedeutung auch innerhalb der landeskirchlichen Verwaltung zugesichert. Außerdem sei die Kirchenprovinz in erheblichem Maße bei den Berufungen der landeskirchlichen Behörden beteiligt. – Der Verfassungsausschuß sei der Überzeugung gewesen, daß damit berechtigten provinzialkirchlichen Wünschen soweit entgegengekommen sei, als die Einheit der Landeskirche es nur gestatte. –

Es sei nicht nur das bisher geltende Recht der KO von Rheinland und Westfalen unangetastet geblieben; es sei darüber hinaus Wünschen der beiden Westprovinzen in weitgehendem Maße Rechnung getragen worden und zwar so, daß sie damit an den Vorteilen teilnähmen, die allen Kirchenprovinzen unserer Landeskirche zuteil geworden seien.

Der Verfassungsausschuß beantragte²⁰⁷:

„Die außerordentliche Kirchenversammlung vermag aufgrund der von ihr beschlossenen Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union der Rheinisch-Westfälischen KO in der Form wie sie

²⁰⁷ Zweiter Teil, S. 191.

die a.o. 35. Rheinische und die 2. a.o. 28. Westfälische Provinzialsynode beschlossen hat, nicht zuzustimmen.

Da aber die Neugestaltung der Kirchenverfassung auch den Rechtsbestand der Rheinisch-Westfälischen KO berührt, und die beiden Provinzialsynoden von Rheinland und Westfalen deshalb genötigt sind, zu ihr Stellung zu nehmen, wird ihnen anheimgegeben, in eine erneute Revision der KO einzutreten.“ Wolff erklärte, daß aus dem Kreise der Vertreter von Rheinland und Westfalen gegen diesen Antrag selbstverständlich keine Einwendungen erhoben würden. Es sei zu verstehen, daß bei dieser Entscheidung – auch mit Überwindung – Wünsche zurückgestellt würden. Er glaube aber im Namen von Rheinland und Westfalen sagen zu können, man bescheide sich und sei zufrieden.

Der Antrag des Verfassungsausschusses wurde ohne Aussprache angenommen²⁰⁸.

Auch wegen des rheinisch-westfälischen Sonderrechts, das in § 10 GSO festgelegt war, brauchte man sich keine Sorgen zu machen.

Im Entwurf des EOK für die neue Verfassung war § 10 GSO sinngemäß im Abschnitt 7: Schlußbestimmungen, Art. 153, übernommen. So bestand also kein Anlaß zur Befürchtung, daß § 10 GSO beseitigt werden sollte²⁰⁹.

Art. 153 der Vorlage stellte die KO unter den Schutz der Verfassung in dem Sinne, daß ihre Vorschriften, soweit sie Sonderbestimmungen enthielten, an die Stelle von Abschnitt 1 und 2 sowie an die Stelle des ersten Unterabschnittes von Abschnitt 3 der Verfassung traten.

Der Artikel bestimmte weiter, daß jede der beiden Provinzialsynoden die KO durch kirchliches Provinzialgesetz ändern könne. Diese Bestimmung war bedenklich, weil Rheinland und Westfalen an der gemeinsamen KO und ihrer gleichmäßigen Fortbildung festhalten wollten.

Vorgesehen war, daß ein landeskirchliches Gesetz nur dann nicht entgegen der KO für die Provinzen galt, wenn sich beide Synoden übereinstimmend gegen die Bestimmungen äußerten. Das wurde im Westen kritisiert, weil auf diese Weise landeskirchliche Gesetze gegen die Gesamtmehrheit der Synodalen in beiden Provinzen Gesetz werden konnten.

Der Verfassungsausschuß legte in zweiter Lesung in der Sitzung vom 18. September den alten § 10 GSO als Art. 162 des neuen Entwurfes vor²¹⁰. Berichterstatter war D. Dr. Stutz²¹¹. Art. 162 gebe im großen

²⁰⁸ Erster Teil, Beschl. 35, S. 1488.

²⁰⁹ Zweiter Teil, S. 162.

²¹⁰ KGVBl 1922, S. 81.

²¹¹ Erster Teil, S. 986; Ulrich Stutz, 1917–1930 Prof. (f. deutsches Recht u. Kirchenrecht) in Berlin.

und ganzen nur das geltende Recht wieder. Die Organisation der Provinzialkirchen und der Landeskirche werde auch für Rheinland und Westfalen durch die Verfassung geregelt. Das Reservat beziehe sich nur auf die Presbyterialverfassung und auf die Synodalverfassung der Mittelinstanz und auf die Provinzialsynode. Es solle zwar respektiert, aber nicht ausgeweitet werden.

Besonders zu erwägen sei Abs. 3, der mit § 10 GSO übereinstimme: „Werden Bestimmungen der KO durch ein Kirchengesetz betroffen, so sind die Provinzialsynoden der beiden Kirchenprovinzen vorher zu hören. Äußern sie sich übereinstimmend gegen die Änderung, so verbleibt es bei den Bestimmungen der KO.“ Im Verfassungsausschuß sei angeregt worden, diese Bestimmung dahin abzuändern, daß in den beiden Provinzialsynoden die Stimmen durchgezählt würden. Der Ausschuß habe sich nicht imstande gesehen, den Antrag anzunehmen, zunächst weil das Reservatrecht nicht noch weiter ausgedehnt werden solle, sodann müsse die kleinere Provinz gegen die Möglichkeit der Übereinstimmung durch die größere geschützt werden. Es bestehe ein Interesse daran, jede Provinzialsynode als selbständige Größe zu behandeln.

Es lag jedoch ein Abänderungsantrag von Synodalen der westlichen Gliedkirchen zu 162 vor²¹²:

„Anstelle von ‚Sonderbestimmung‘ soll die Bezeichnung ‚Sonderrecht‘ treten.

Der Absatz 2, der eine Abänderung der KO für eine der beiden Provinzialkirchen durch Beschluß der Provinzialsynode vorsieht, soll gestrichen werden.

In Abs. 3 soll Satz 2 folgende Fassung erhalten:

Das Ergebnis ihrer Abstimmung wird festgestellt, indem die Stimmen beider Synoden durchgezählt werden. Dabei ist den rheinischen und westfälischen Stimmen entsprechend der Gesamtzahl der Mitglieder jeder Synode ein verschiedenes Gewicht zu geben.“

Die Begründung gab Wolff:

Sonderrecht sei deutlicher als Sonderbestimmungen.

Abs. 2 solle gestrichen werden, weil er in die KO, nicht in die Verfassung gehöre. Außerdem werde Wert darauf gelegt, daß die Weiterbildung der KO gemeinsame Aufgabe der beiden Provinzialsynoden sei.

Die Änderung in Abs. 3 werde erbeten, weil die bisherige Bestimmung als unzulänglich und unzureichend, der Sache nicht entsprechend empfunden worden sei. Um die Majorisierung der einen Synode durch die andere zu vermeiden, sollten die Stimmen bei der Durchzäh-

²¹² Zweiter Teil, S. 206.

lung verschiedenes Gewicht nach der Kopfstärke der Synoden erhalten.

Ihm entgegnete Kapler, weltlicher Vizepräsident des EOK: Er befürchte eine exzessive Interpretation, wenn Sonderbestimmungen durch Sonderrecht ersetzt würden.

Mit der Streichung von Abs. 2 werde die einzelne Provinz ihre Selbständigkeit verlieren.

In dem Abänderungsvorschlag zu Abs. 3 sehe er eine erhebliche Erweiterung der bisherigen Rechtsstellung. Dafür läge jedoch kein Anlaß vor. Zudem werde die Rechtsstellung jeder einzelnen Provinzialsynode geschwächt werden. Wolff wiederholte, daß es sich nicht um eine Erweiterung der Ablehnungsmöglichkeiten handele, sondern um eine gesündere Gestaltung dessen, was eigentlich als Prinzip, als Recht den beiden Kirchenprovinzen zugiebilligt worden sei.

Nachdem sich auch Zöllner und Kockelke für den Abänderungsvorschlag ausgesprochen hatten, beharrte der Berichterstatter bei dem Ausschußantrag, weil die Sonderstellung durch die Abänderung erweitert werde²¹³.

Bei der Abstimmung wurde aber den rheinisch-westfälischen Wünschen entsprochen²¹⁴.

In der abschließenden dritten Lesung vom 29. 9. 1922 wurde der Artikel in der Fassung der zweiten Lesung angenommen. Er erhielt die Ziffer 161²¹⁵.

11. Die Arbeit an einer erneuerten Kirchenordnung

Die Westfalen und die Rheinländer hatten mit der Verfassungsurkunde das Erreichbare erreicht und konnten zufrieden sein. Die Kirchenordnung in der Fassung von 1908 hatte über die Kirchengemeinde- und Synodalordnung hinaus schon auf die Gestaltung der ersten Entwürfe der Verfassung aufs stärkste eingewirkt, in gewissem Umfange auch der Entwurf von 1919²¹⁶. Zwar war er in wesentlichen Punkten nicht genehmigt worden, und gerade der Hauptwunsch, die Gestaltung der provinzialkirchlichen Behörde durch die Provinzialkirche selbst, war nicht erfüllt. Aber Grundgedanken des Entwurfs waren aufgenommen, indem auf allen Stufen der Verfassung das synodale Element Einfluß auch auf die kirchlichen Behörden und ihre Gestaltung bekommen hatte. Waren die Provinzialkirchen auch nicht autonom geworden, so war doch ihre Selbständigkeit bedeutend ausgeweitet. Das Ergebnis war befriedigend, zumal man in der Verfassung den nötigen

²¹³ Erster Teil, S. 992.

²¹⁴ Erster Teil, S. 998.

²¹⁵ Erster Teil, S. 1466.

²¹⁶ S. S. 171.

Freiheitsraum behalten hatte, das von der Geschichte Überkommene nach eigenem Wesen zu entwickeln.

Das hatte in den Grenzen des Artikels 161 zu geschehen²¹⁷. Innerhalb seiner Grenzen lagen die Abschnitte: Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Kirchenprovinz, Abschnitt I: Die Provinzialsynode. Da für diese Gebiete die Kirchenordnung galt, war man aufgrund der Verfassung frei in der Gestaltung.

Die Verfassungsurkunde verpflichtete nicht zu einer Änderung der Kirchenordnung, legte aber eine Revision nahe, da sie Bestimmungen enthielt, die auch für die Kirchenordnung eine Verbesserung des bisherigen Rechtes waren.

Änderungen konnten nur vollzogen werden, wenn die Provinzialsynoden übereinstimmende Beschlüsse faßten²¹⁸, so gingen die Verfassungsausschüsse der beiden Provinzialsynoden von neuem gemeinsam an die Arbeit.

Durch die Erfahrungen der Vorjahre gewarnt, trat Wolff frühzeitig mit dem Referenten im EOK, Karnatz, in Verbindung. Der dankte ihm unter dem 19. Dezember 1922²¹⁹ für die Mitteilungen über die Absichten bezüglich der Umgestaltung der KO und teilte mit, daß der Präsident des EOK, Moeller, zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten für erwünscht hielt, daß ein Weg gesucht werde, der in einem möglichst frühen Stadium, wenn auch unter der Hand und in einer persönlichen Form, eine Fühlungnahme zwischen den synodalen Kreisen und dem EOK ermögliche.

Karnatz bat um Zusendung eines Entwurfs an ihn persönlich; er werde ihn durchsehen und sich äußern. Er bot ein Zusammentreffen mit Wolff, Kockelke und anderen Vertrauensmännern aus den Synoden an, wenn sich im weiteren Verlauf der Vorarbeiten ein Bedürfnis zu einer mündlichen Aussprache ergeben würde.

Wolff übersandte unter dem 4. Januar 1923²²⁰ vertraulich den Entwurf in der Gestalt, wie er den Ausschüssen vorgelegt werden sollte; entgegen seiner Ankündigung äußerte sich Karnatz nicht, sondern überwieß ihn unter dem 20. März zu den Akten mit dem Vermerk, daß die Vorlage durch einen neuen Entwurf überholt sei.

Die Ausschüsse kamen schnell voran. Im Januar 1923 lag der Entwurf der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, aufgestellt durch die Verfassungsausschüsse beider Provinzialsynoden, vor.

²¹⁷ S. S. 174.

²¹⁸ Art. 161 VU.

²¹⁹ Ev. Zentralarchiv EO Generalia III. Abt. Nr. 27, Bd. IV zu EO I 4555, S. 255; Dr. jur. Bernhard Karnatz, Mitglied des EO 1919, Dirigent im EO 1929, in den Ruhestand versetzt 1934.

²²⁰ Bd. EO V, S. 1.

Im Unterschiede zu den beiden Entwürfen des Jahres 1919, vor allem zu Entwurf II²²¹, enthielt er nur kurze Vorbemerkungen; nur der wichtigste Punkt, in dem der Entwurf in einen Gegensatz zur VU trat, die Wahl und Zusammensetzung der Provinzialsynode, bot Anlaß, in den Vorbemerkungen längere Ausführungen zu machen²²².

Die Verfassungsurkunde sah die Wahl durch die Gemeindekörperschaften vor und die Drittelung der Provinzialsynode: ein Drittel Ordinierte, zwei Drittel Nichtordinierte. Die Superintendenten waren als solche nicht vertreten²²³.

Demgegenüber blieb im Entwurf die Wahl der Provinzialsynode durch die Kreissynoden aufrechterhalten; die Drittelung war abgelehnt. Grund für die Ablehnung der Übernahme der Verfassungsurkunde an dieser Stelle war das Herkommen und die besondere Stellung der Kreissynoden und der Superintendenten.

Die Vorbemerkungen enthielten zur völligen Klarstellung eine Einzelübersicht über die Neugestaltung der Kirchenordnung im Verhältnis zur preußischen Kirchenverfassung²²⁴.

A. Ergänzungen, die aus der Verfassung in den Entwurf der Kirchenordnung aufgenommen wurden.

(hier: Bestimmungen über den Provinzialkirchenrat und seine Befugnisse; die Provinzialsynode kann provinzialkirchliche Gesetze beschließen.)

B. Änderungen von Bestimmungen der alten Kirchenordnung aufgrund der Verfassung.

(hier: Das Wahlverfahren [Gemeindewahlgesetz]; Tagung der Provinzialsynode alle zwei Jahre.)

C. Bestimmungen der alten Kirchenordnung, die entgegen der Verfassung aufrechterhalten werden.

(hier: Die alten Bekenntnisparagraphen I–III; der organische Aufbau entsprechend dem synodalen Charakter; Ersatzwahl der Presbyter durch das Presbyterium; keine Drittelung der Kreissynode; Mitglieder der Kreissynode nur Presbyter und Gemeindeverordnete; Wahl des Superintendenten; Zusammensetzung der Provinzialsynode, keine Drittelung; Provinzialsynode nimmt an der landeskirchlichen Gesetzgebung teil; der auf acht Jahre gewählte Präses muß immer Pfarrer sein.)

D. Gänzlich neue Bestimmungen.

(hier: Gemeindeverordnete können Mitglieder der Kreissynode werden und von dieser zur Provinzialsynode entsandt werden.)

²²¹ S. S. 131.

²²² Entwurf zur Umgestaltung, S. 4.

²²³ Art. 87 (3).

²²⁴ Entwurf, S. 7.

Am 6. Februar berichtete Wolff Karnatz über die erfolgreiche Tagung der Ausschüsse. Den Entwurf fügte er bei. Wie die früheren Entwürfe ginge er zur Stellungnahme an die Presbyterien und Kreissynoden²²⁵. Karnatz erwiderte am 17. Februar, andere Arbeiten hätten genötigt, den Entwurf zurückzulegen. Er regte eine Aussprache an²²⁶ und machte am 28. März einen Vermerk, daß der Entwurf eingehend mit Wolff und Kockelke besprochen worden sei²²⁷. Der Entwurf wurde von den beiden Präsidien am 21. (Wolff) und 27. März (Kockelke) dem EOK offiziell eingereicht.

Über die Amtsblätter²²⁸ wurde eine Anzahl Fragen an die Kirchengemeinden und Kreissynoden gerichtet, die die Verfassungsausschüsse über die Präsidien stellten, um die Wünsche und eventuell nötigen Änderungsvorschläge zum Entwurf kennenzulernen und um die Verringerung der Tagungskosten für die Provinzialsynode durch Abkürzung der Verhandlungen möglich zu machen.

Hier wurden die kritischen Punkte berührt, vor allem das sog. „Sondergut“ der Kirchenordnung, z. B.

2. Soll für die Gemeindekörperschaften die Ergänzungswahl im Turnus wegfallen?
7. Soll die Wahlfähigkeit für die Kreissynoden und die Provinzialsynode auf derzeitige und frühere Presbyter und Gemeindeverordnete beschränkt werden?
8. Soll die Gleichzahl von Pfarrern und weltlichen Abgeordneten auf den Kreissynoden erhalten bleiben, um die Mitgliederzahl der Kreissynoden nicht zu sehr anschwellen zu lassen?
9. Bleibt die Wahl zur Provinzialsynode den Kreissynoden vorbehalten und soll die Art der Zusammensetzung der Provinzialsynode unter Ablehnung der Drittelung erhalten bleiben?

Am 11. Mai forderte der EOK die beiden Konsistorien auf, bis spätestens 10. Juni sich zum Entwurf zu äußern²²⁹.

Zur vertraulichen Kenntnis war die Abschrift einiger Bemerkungen des Referenten zum Entwurf beigelegt. Verfasser der „Anmerkungen zu dem Entwurf der revidierten KO für Rheinland und Westfalen“ vom Januar 1923 (Entwurf der Verfassungsausschüsse der beiden Provinzialsynoden)²³⁰ war Karnatz.

In einer Vorbemerkung stellte er voraus, daß der Entwurf von ihm

²²⁵ EO Bd. V, S. 4.

²²⁶ EO Bd. V, S. 5.

²²⁷ EO Bd. V, S. 4.

²²⁸ KABI Münster 1923, S. 59; KABI Coblenz 1923, S. 39.

²²⁹ EO Bd. V, EO I 1842 zu EO I 1770, S. 18.

²³⁰ EO Bd. V, S. 13.

unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit der Kirchenverfassung und der allgemeinen kirchlichen Gesetzgebung durchgesehen sei. Die wichtigsten Fragen, die zu lösen seien, d. h. die Fragen der Zusammensetzung der Kreis- und Provinzialsynoden, seien in der Aufzeichnung absichtlich nicht berührt.

Die sehr sorgfältigen Anmerkungen gingen vor allem der Frage nach, was unter „Sonderrecht“ der KO zu verstehen sei, das durch Art. 161 VU erhalten bleibe und in dessen Grenzen auch die Möglichkeit einer Abänderung der KO ohne weiteres gegeben sei. Unzweifelhaft und unbestritten dürfte nach Ansicht des Verfassers sein, daß der vorliegende Entwurf die Sonderrechte nicht immer eingehalten habe. Er nahm an, daß die Überschreitung der verfassungsmäßigen Grenzen absichtlich erfolgt sei, und zwar in dem begreiflichen Wunsche, in der KO das geltende Recht auf dem Gebiete der Gemeinde- und der Kreis- und der Provinzialsynodalverfassung möglichst erschöpfend zu kodifizieren. Verfasser meinte, daß dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden sei, wenn nur der tatsächliche Rechtsbestand klar und deutlich herausgestellt werde.

Es würde dann der Versuch gemacht, die Bestimmungen des Entwurfs, die nicht als Sonderrecht anzusehen wären, systematisch zusammenzufassen, wobei die Kategorien nicht immer scharf voneinander abgegrenzt werden könnten.

- I. A. Im allgemeinen werde als Sonderrecht gelten können, was in der KO von 1908 geregelt sei. Jedoch sei der Bestand des Sonderrechts mittlerweile durch allgemeine kirchengesetzliche Bestimmungen eingengt, so durch das kirchliche Gemeindevahlgesetz vom 19. Juni 1920, das in der gesamten Landeskirche gelte.

Soweit der Entwurf in den die Wahlen innerhalb der Gemeinde betreffenden Bestimmungen von der VU und den Gesetzen abweiche, werde Übereinstimmung herbeigeführt werden müssen.

- B. Die KO wäre bisher im allgemeinen auf das Gebiet der Selbstverwaltung der Gemeinde- und Synodalkörper beschränkt, erstreckte sich also nicht auf die Handhabung des Kirchenregiments; Sonderrecht sei daher nicht als gegeben vorauszusetzen bei Vorschriften auf dem Gebiete der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, die der Entwurf aus der Verfassung übernommen habe.
- C. Sonderrecht könne nicht in Frage kommen bei den Materien, für die bisher gemeines Kirchenrecht allgemeiner landeskirchlicher Gesetze oder allgemeiner landeskirchlicher Verwaltungsvorschriften galt.

- D. Als Sonderrecht kämen nicht in Betracht neue Rechtsnormen, für die es in der bisherigen KO keine Parallelen gab.
- E. Sonderrecht seien nicht allgemeine Sätze der Verfassung, die Grundprinzipien des Aufbaues der Gesamtkirche zum Ausdruck bringen. . . .
- III. Einige Bestimmungen könnten nicht Sonderrecht sein, weil sie auf Verfassungsbestimmungen außerhalb des 1. und 2. und Unterabschnitt I des 3. Abschnittes der Verfassung beruhten.
- IV. Hier würde geprüft, ob die Kodifizierung des künftig geltenden Rechtes für Rheinland und Westfalen ausreichend ausgeführt sei.
- V. Zum Schlusse würden die Bestimmungen aufgeführt, die nach dem angewandten Verfahren als rheinisch-westfälisches Sonderrecht anzusehen seien.

Da die einschlägigen Paragraphen der KO jeweils benannt waren, ergab sich auf diese Weise eine vollständige Analyse des Materials der zukünftigen KO. Dabei gab der Verfasser zu, daß die Kategorien sich nicht scharf voneinander abgrenzen ließen und sich manche Bestimmungen daher vielleicht ebensogut in die eine wie in die andere Kategorie einordnen ließen.

Das Konsistorium Coblenz berichtete unter dem 6. Juni (I Nr. 1941)²³¹ auf die Verfügung des EOK vom 11. Mai. Es konnte sich den Bemerkungen des Referenten im allgemeinen anschließen. – „Seine Gedanken decken sich im großen und ganzen mit den Erwägungen, die sich uns bei vorläufiger Prüfung des Entwurfs ergeben haben.“ –

Ungemein wichtig erschien es dem Konsistorium für die Praxis, daß das künftig geltende Recht für Rheinland und Westfalen, auch soweit es nicht Sondergut sei, in der revidierten Kirchenordnung möglichst erschöpfend zusammengefaßt werde. Dies werde sich durch entsprechende Änderungen der Übernahme der Bestimmungen des kirchlichen Gemeindewahlgesetzes, durch Hineinarbeitung der Vorschriften der Verfassung, sofern sich nur die Provinzialsynoden die in den „Anmerkungen“ hervorgehobenen Gesichtspunkte zu eigen machen könnten, unschwer erreichen lassen.

Im übrigen enthält der Bericht eine Fülle von Bemerkungen zu den „Anmerkungen“ wie auch zu den Einzelbestimmungen des Entwurfs.

Das Konsistorium in Münster äußerte sich unter dem 13. Juni (Nr. 8015) vertraulich²³².

Wie früher²³³ beklagte es, daß der Entwurf von den Verfassungsausschüssen der beiden Synoden aufgestellt sei, ohne daß ihm in irgendei-

²³¹ EO I 2959, S. 33.

²³² EO I 3042, S. 39.

²³³ S. S. 126.

nem Stadium die Gelegenheit zur Äußerung oder Mitwirkung gegeben worden wäre, wie es auch seit Jahren von jeder Mitarbeit auf dem Gebiet der Kirchenverfassung von Rheinland-Westfalen durch die provinzialsynodalen Instanzen ausgeschaltet worden sei, trotzdem der Herr Generalsuperintendent dringend um Zuziehung gebeten habe. Pflichtmäßig müsse darauf hingewiesen werden, daß es in dem vorgerückten Stadium, in dem sich der Entwurf der Kirchenordnung befinde, und nach den großen Erfolgen der Vorkämpfer für rheinisch-westfälische Sonderfreiheit und Sonderrecht in der verfassungsgebenden Kirchenversammlung schwer sein werde, das Sonderrecht auch nur in den Grenzen zu halten, welche ihm durch Art. 161 der Verfassungsurkunde gesteckt seien.

Mißmutig urteilte das Konsistorium, schon Art. 161 stelle gegenüber dem Entwurf zur Verfassungsurkunde eine erhebliche Verstärkung des Sonderrechts und seiner Entwicklungsmöglichkeiten dar. Es werde aus diesem Grunde auch keine Aussicht haben, die theoretisch gewiß zutreffenden oder beachtenswerten Gedanken des Geheimen Justizrats Förster in Hamm²³⁴ den beiden westlichen Provinzialsynoden oder ihren Organen gegenüber praktisch zur Geltung zu bringen. Die Synoden würden mit Zähigkeit daran festhalten, ihre eigene, beide Kirchenprovinzen verbindende Kirchenordnung auch weiterhin als Kodifikation zu behalten – auch soweit einzelne Stücke derselben nicht mehr kraft Provinzialrechts, sondern kraft gemeinen und landeskirchlichen Rechts gelten würden.

Dann endlich kam die vertrauliche Äußerung zur Sache. Das Konsistorium würde es an sich für erwünscht halten, wenn die Kirchenordnung, die ihre geschichtliche Mission zu einem guten Teil erfüllt habe, sich darauf beschränken würde, als Ergänzungsprovinzialgesetz zur VU diejenigen Bestimmungen und Grundsätze aufzustellen, die sie als Sonderrecht gemäß Art. 161 VU abweichend von dem gemeinen Rechte der VU aufrechterhalte, also möglichst hinter dem gemeinsamen Recht der VU zurücktreten würde. Ein derartiges Ansinnen würden indes die beiden Provinzialsynoden um so entschiedener ablehnen, als sie in ihrer Zusammensetzung und ihrem Aufbau nach dem Siebssystem zähle an ihrer KO als der historischen Magna Charta hingen. Praktisch könnte es sich z. Zt. nur darum handeln, eine Kodifikation des Verfassungsrechtes zwar zuzulassen, dabei aber einmal zu verhindern, daß Bestimmungen hineinkämen, die nicht mehr zu Recht bestünden, zum anderen aber klar zum Ausdruck zu bringen, welche Bestimmungen nicht mehr Sonderrecht, sondern gemeines landeskirchliches Recht darstellten.

²³⁴ S. S. 183.

Den „Anmerkungen“ wurde im großen und ganzen zugestimmt. Einzelheiten können hier übergangen werden. Außerhalb des Bereichs des Gutachtens des Referenten des EOK hielt es das Konsistorium für außerordentlich wichtig, daß der Versuch gemacht werde, sich hinsichtlich der Zusammensetzung der Kreis- wie der Provinzialsynoden möglichst der landeskirchlichen Regelung in der VU anzuschließen und auf das Siebssystem zu verzichten. Es würde sehr bedauerlich sein, wenn die von den östlichen Provinzialsynoden gewählten Mitglieder der Generalsynode in die Provinzialsynoden zu einem erheblichen Teil aus Wahlen unmittelbar durch die Mitglieder der Gemeindekörperschaften gelangten, während die meisten Vertreter der beiden westlichen Provinzialsynoden erst durch ein dreifaches Siebssystem hindurch in die Generalsynode kommen könnten. Außerdem sei die Ablehnung des bedeutsamen Grundprinzips der Verfassungsurkunde und aller oder der meisten deutschen Kirchenverfassungen, daß die Synoden zu einem Drittel aus Geistlichen, zu zwei Dritteln aus nichtgeistlichen Mitgliedern bestehen sollten, ein verhängnisvoller Fehler des Neuentwurfs der Kirchenordnung, der, wenn er Gesetz würde, die Folgen haben würde, daß das Laienelement auch weiterhin auf den Synoden in deren geistiger Arbeit kaum eine Rolle spielen und völlig hinter den geistlichen Mitgliedern zurücktreten würde, die an Sachkunde in kirchlichen Dingen fast durchgehend den Laien überlegen seien und die dann sogar den Ausschlag geben würden in den wichtigen neuen wirtschaftlichen und finanziellen Dingen der Kirche. Auch in diesem Punkte das alte System der Pastorenkirche aufrechterhalten zu wollen, bedeute die Heraufbeschwörung einer schweren Gefahr für die gesunde Entwicklung des Kirchenlebens, was besonders in den sozial empfindenden Kreisen, z. B. der evangelischen Arbeiterführer und -sekretäre, lebhaft bedauert werde.

Das Verhältniswahlssystem dürfe nicht auf die Einzelgemeinde beschränkt, sondern müsse auch auf die Synoden zur vollen Wirksamkeit übertragen werden. Bei der Beurteilung der vorliegenden Fragen müsse besonders berücksichtigt werden,

- a) bei der Kreissynode, daß der durch sie gewählte Superintendent und der Kreissynodalvorstand bedeutsame Funktionen in der laufenden kirchlichen Verwaltung und Führung ausübten,
- b) bei der Provinzialsynode, daß dem durch sie gewählten Präses und dem Provinzialkirchenrat eine ebenso wichtige Tätigkeit in der Führung und Verwaltung in der Provinz obliege. Daß nach dem Entwurf der KO der Kreissynodalvorstand nach wie vor mehr geistliche als nichtgeistliche Mitglieder behalten solle, sei unhaltbar.

Aus diesem Grunde hielt es das Konsistorium für dankenswert, wenn der EOK in letzter Stunde den Versuch machen würde, durch

kommissarische Verhandlungen mit den Organen der beiden westlichen Provinzialsynoden auf Beseitigung der schwersten Anstöße in dem neuen Entwurf der KO zu dringen.

Verfasser der Stellungnahme des Konsistoriums war Dr. Koch, von dem auch das frühere Gutachten für den EOK stammte²³⁵. Der kommissarische Präsident Dr. Richter, der es unterzeichnete, war nur wenige Monate in Münster²³⁶. Koch, langjähriger Mitarbeiter im Konsistorium der Westfälischen Kirche, hätte wissen müssen, daß der Versuch, in die für die beiden westlichen Kirchen unaufgehbaren Verfassungsgrundsätze einzugreifen, einen schweren Konflikt heraufbeschworen hätte. Der EOK ließ sich auf die konsistorialen Wünsche nicht ein. Immerhin zeigte der Versuch des Konsistoriums, daß – anders als im Rheinland – die Basis für ein vertrauensvolles Miteinander von landeskirchlicher Verwaltung und provinzialkirchlicher Selbstverwaltung jedenfalls zur Zeit nicht vorhanden war.

Das Konsistorium berief sich in seiner Stellungnahme auf zwei Presseveröffentlichungen:

Der Westfälische Anzeiger in Hamm²³⁷ brachte einen Artikel des Geh. Justizrats R. Foerster: Zum Entwurf der neuen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden Rheinlands und Westfalens.

Der Artikel befaßte sich mit dem „Sonderrecht“ und urteilte, die Gesetzgebungsgewalt der Provinzialsynoden umfasse nur die von der VU abweichenden Vorschriften des Provinzialrechts.

Dieser Gesichtspunkt sei bei der Aufstellung des Entwurfs der KO außer Auge gelassen worden. Wollte man die Bestimmungen herauschälen, welche wirklich ein Sonderrecht der Provinzen regelten, so würden die Abschnitte des Entwurfs auf knapp ein Drittel ihres Umfangs zusammenschrumpfen. Foerster fragte: „Ist es nicht ein hohes, erstrebenswertes Ziel, die Einheitlichkeit der Landeskirche auch durch eine einheitliche Verfassung nach außen kundzutun?“ Viel richtiger wäre es gewesen, wenn die KO sich auf die Bestimmungen beschränkt hätte, welche abweichend von denen der VU wirklich als ein bewährtes Sonderrecht noch Anspruch auf Weitergeltung hätten (z. B. Wahl der Superintendenten statt der Ernennung). Es erschien ihm notwendig, alle mit der VU übereinstimmenden Vorschriften der KO aus letzterer zu streichen.

Noch viel krasser und zweifelloser zeigte sich dem Verfasser ein Übergriff bezüglich des Bekenntnisvorspruchs. Die Präambel der VU

²³⁵ S. S. 158.

²³⁶ KAbI Münster 1923, S. 113; Dr. Richter, Konsistorialrat 1906–1915, vom 19. 2.–30. 9. 1923 als Oberkonsistorialrat mit der Führung der Geschäfte des Konsistorialpräsidenten in Münster beauftragt.

²³⁷ Nr. 113 vom 16. 5. 1923 in EO Bd. V, S. 19.

gelte auch in Rheinland und Westfalen, und deshalb müßten die §§ I–III der KO gestrichen werden. Die Landeskirche brauche ein einheitliches Bekenntnis; alle Sonderregelungen müßten zurücktreten vor dieser Notwendigkeit.

Abschließend meinte der Verfasser, es sei voreilig, jetzt schon Bestimmungen über die Pfarrwahl in der KO festzulegen.

Der Reichsbote²³⁸ veröffentlichte eine Erklärung der Führer der Christlich-nationalen Arbeiterbewegung zum Entwurf der KO. Die bisherige standesmäßig einseitige Zusammensetzung der Synoden habe bewiesen, daß bei dem bisherigen System des „Siebens“ und „Filterns“ nicht nur die evangelische Arbeiterschaft, sondern überhaupt die unteren Volksschichten von der Teilnahme an der kirchlichen Selbstverwaltung und Gesetzgebung in den Synoden praktisch so gut wie ausgeschlossen waren. Nun solle in der rheinischen und westfälischen Kirche das „Siebsystem“ durch Wahl der Provinzialsynoden seitens der Kreissynoden weiter behalten werden. Das wäre sehr zu bedauern, zumal die VU die Wahl der Provinzialsynoden durch die Gemeindekörperschaften vorsehe. Rheinland und Westfalen wolle also gegenüber den anderen Kirchenprovinzen zurückbleiben und dem Kirchenvolk im Westen vorenthalten, was im Osten bereitwilligst gewährt werde. Eine staatsfreie Kirche, die tief im Volke wurzele, müsse jedoch alle Volkskreise, auch die Arbeiterschaft, zur verantwortlichen Mitarbeit heranziehen und dürfe nicht die Entwicklung durch Beibehaltung eines unzeitgemäßen Siebsystems hemmen.

Ebenso müsse entschieden mit dem falschen Schlagwort von der „Pastorenkirche“ aufgeräumt und Ernst mit dem Grundsatz vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen gemacht werden. Dazu sei erforderlich, daß die Kreis- und Provinzialsynoden nicht wie bisher zur Hälfte, sondern zu etwa zwei Dritteln aus Nichtgeistlichen zusammengesetzt werden.

Man forderte mit aller Entschiedenheit: „Räumt gänzlich auf mit dem Siebsystem und zieht das Laienelement in stärkerem Maße zu verantwortlicher Mitarbeit in der Kirche durch entsprechende Zusammensetzung der Synoden heran.“

Spürbare Wirkungen hatten diese Erklärungen nicht.

Am 24./25. Juli 1923 fand die abschließende Sitzung der Verfassungsausschüsse zur Revision der KO in Barmen statt²³⁹. Vom EOK nahm am 25. Karnatz teil, vom rheinischen Konsistorium Präsident Freiherr von der Goltz, vom westfälischen Richter und Koch.

Die Ausschüsse waren darüber einig, daß ihre Aufgabe keine andere sei als die ihnen durch die Kirchenversammlung in ihrer Schlußsitzung

²³⁸ Nr. 130 v. 12. 6. 1923 in EO Bd. V, S. 21.

²³⁹ EO I 3705, S. 49.

zugewiesene, nämlich eine Revision der KO vorzunehmen, zu der die neue Kirchenverfassung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union Material abgab. Dabei seien die Grenzen innezuhalten, die die Verfassung vorschreibe; also sei eine Änderung nur innerhalb des Sonderrechts der Westprovinzen möglich. Es sei einmütige Überzeugung, daß bei der Revision nicht eine Überstimmung der einen Provinz durch die andere in Frage kommen könne, sondern, daß nur eine Einigung der beiden Provinzen über eine etwaige Änderung zustande kommen könne, widrigenfalls verbleibe es bei dem in der alten KO niedergelegten Recht. Seien aus der Verfassung Bestimmungen aufgenommen über Dinge, über die die alte KO schon Bestimmungen enthielt, so werde von den beiden Ausschüssen einmütig erklärt, daß durch diese Übernahme Rheinland – Westfalen sein Sonderrecht nicht gekürzt sei; beide Provinzen sich also nicht des Rechtes begeben hätten, zu etwaigen Änderungen solcher Bestimmungen der Landeskirche erneut Stellung zu nehmen. Ebenso wurde festgestellt, daß Rheinland und Westfalen durch das von der außerordentlichen Kirchenversammlung erlassene Gemeindewahlgesetz nicht endgültig gebunden seien, sondern das Recht hätten, noch dazu Stellung zu nehmen.

Beide Ausschüsse waren der festen Überzeugung, daß die einfache Übernahme der Verfassungsbestimmungen in bezug auf die Zusammensetzung der Provinzialsynode für die beiden Westprovinzen unmöglich sei. Auch war man der Überzeugung, daß der Superintendent geborenes Mitglied der Provinzialsynode bleiben müßte.

Nach eingehender Beratung waren die Ausschüsse der Meinung, daß es für die Wahl der Provinzialsynode bei den Vorschlägen des § 54 des Entwurfs bleiben solle mit der Abänderung in bezug auf stärkere Vertretung der größeren Kreissynoden. Am 25. Juli ging es bei Anwesenheit von Karnatz erneut um die Bestimmung des „Sonderrechts“:

„Es ist zu scheiden zwischen dem Sonderrecht von Rheinland – Westfalen und den Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts im vorliegenden Entwurf der KO. Es erhebt sich die Frage, ob landeskirchliches Recht, das auf rheinisch-westfälisches Recht übergreift, damit dieses Sonderrecht einengt und schließlich aufhebt oder ob Rheinland – Westfalen bei einer etwaigen Abänderung dieser landeskirchlichen Bestimmungen dazu erneut Stellung zu nehmen haben. Es ergibt sich für Rheinland – Westfalen die Aufgabe, bei jedem neuen landeskirchlichen Gesetz künftig darauf achtzuhaben, daß nicht sein Sonderrecht dadurch eingeschränkt wird. Der Komplex des rheinisch-westfälischen Sonderrechts, wie es zur Zeit des Zustandekommens der Verfassung bestand, wird dadurch nicht verändert, daß die beiden Provinzen sich in einzelnen Punkten dem landeskirchlichen Recht akkomodieren.“

Es wurde den Vertretern der Kirchenbehörden eröffnet, daß die

Ausschüsse glaubten, nichts ändern zu können an den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Abgeordneten zur Kreis- und Provinzialsynode mit Ausnahme der stärkeren Vertretung der größeren Kreissynoden auf der Provinzialsynode und der Ermöglichung der Drittelung auf Beschluß der einzelnen Kreissynoden. Geheimrat Karnatz versicherte, daß die Behörde keinen Anlaß nehmen würde, deswegen gegen die KO Einspruch zu erheben.

Jetzt konnte der Entwurf in der Fassung, die er am 24./25. Juli erhalten hatte, den beiden Provinzialsynoden vorgelegt werden.

Die Tagung der 37. Rheinischen Provinzialsynode fand vom 27.–31. August 1923 in Barmen statt²⁴⁰.

Sie stimmte dem Entwurf am 31. August in dritter Lesung zu²⁴¹.

Die zur gleichen Zeit in Soest versammelte 30. Westfälische Provinzialsynode nahm den Entwurf am 31. August gegen eine Stimme an²⁴².

Der Evangelische Landeskirchenausschuß erließ das Kirchengesetz betr. Änderung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1815/5. Oktober 1908. Vom 6. November 1923²⁴³. Dieses Kirchengesetz trat am 1. Oktober 1924 durch Verordnung vom 16. September 1924 in Kraft²⁴⁴.

Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923²⁴⁵

Inhaltsübersicht zur Kirchenordnung

	§§
Einleitung. Von dem Bekenntnisstand der evangelischen Kirche in Westfalen und der Rheinprovinz	I–III
Erster Abschnitt. Von den Kirchengemeinden, Presbyterien und den größeren Gemeindevertretungen	1– 35
I. Die Kirchengemeinden	1– 6
II. Die Gemeindekörperschaften	7
A. Das Presbyterium	8– 13
B. Die größere Gemeindevertretung	14– 19
C. Gemeinsame Bestimmungen	20– 35

²⁴⁰ Verhdlg. d. 37. rhein. Provinzialsynode 1923.

²⁴¹ Beschl. 67, S. 22.

²⁴² Verhdlg. Beschl. 177, S. 20.

²⁴³ KGVBl 1924, S. 165.

²⁴⁴ KGVBl 1924, S. 247.

²⁴⁵ KGVBl 1924, S. 165.

Zweiter Abschnitt. Von der Kreisgemeinde (Kirchenkreis)	36– 51
I. Die Kreisgemeinde	36– 37
II. Die Kreissynode	38– 46
III. Der Kreissynodalvorstand	47– 50
IV. Der Superintendent	51
Dritter Abschnitt. Von der Provinzialgemeinde (Kirchenprovinz)	52– 65
I. Die Provinzialgemeinde	52– 53
II. Die Provinzialsynode	54– 65
Vierter Abschnitt. Vom Pfarramt	66– 91
I. Die Pflichten und Rechte des Pfarrers	66– 79
II. Die Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramtes	80– 91
Fünfter Abschnitt. Von dem öffentlichen Gottesdienste und anderen heiligen Handlungen	92–110
I. Die Feier des öffentlichen Gottesdienstes	92– 94
II. Die Feier der Sakramente	95– 97
III. Der kirchliche Unterricht und die Konfirmation	98–104
IV. Die Ordination	105
V. Die Einsegnung der Ehe	106
VI. Die kirchliche Beerdigung	107
VII. Die Sonn- und Festtagsfeier	108
Sechster Abschnitt. Von der Kirchendisziplin	109–113
Siebenter Abschnitt. Von den Kirchengemeindebeamten	114–119
Achter Abschnitt. Von der Kirchenvisitation	120–121
Neunter Abschnitt. Von dem Kirchenvermögen und dessen Verwaltung	123
Zehnter Abschnitt. Schlußbestimmungen	124

Die der KO vorangestellte „Einleitung. Von dem Bekenntnisstande der evangelischen Kirche in Westfalen und der Rheinprovinz“²⁴⁶ gehörte nicht zu dem durch Art. 161 Abs. 1 VU geschützten Sonderrecht, da sie nicht Bestandteil der Abschnitte Kirchengemeinde, Kirchenkreis

²⁴⁶ Ihre Entstehung s. Danielsmeyer, S. 128 ff.

und Kirchenprovinz war. Da aber die verfassunggebende Kirchenversammlung erklärt hatte, daß durch Verfassung und Namen der Kirche an dem zu Recht bestehenden Verhältnis von Bekenntnisstand und Union in der Kirche, den Kirchenprovinzen und Gemeinden nichts geändert werde²⁴⁷, galt neben der Präambel der VU in Westfalen und Rheinland auch die Einleitung der KO.

Das Sonderrecht war im Ersten bis Vierten Abschnitt kodifiziert, doch fanden sich hier auch Bestimmungen des für die ganze Kirche gültigen Rechts. § 124 (2) KO lautete daher: „Art. 161 Abs. 1 der Verfassung erstreckt sich nicht auf solche Bestimmungen der Kirchenordnung, die über die Grenzen des Art. 161 Abs. 1 der Verfassung hinaus um des Zusammenhangs willen in die Kirchenordnung mit aufgenommen worden sind.“

Die Provinzialsynoden des Jahre 1923 hatten diese Bestimmungen nach Paragraphen, Absätzen und Sätzen bezeichnet und einzeln aufgeführt.

Über die landeskirchliche Verwaltung durch Provinzialkirchenrat, Konsistorium und Generalsuperintendent machte die KO keine Aussagen, weil hier die Bestimmungen der VU galten. Beim Provinzialkirchenrat war das mehr als ein Schönheitsfehler, weil er gleichzeitig Organ der Selbstverwaltung war.

Beim Fünften bis Neunten Abschnitt handelte es sich im großen und ganzen um Sonderrecht, weil die VU keine Bestimmungen dieser Art enthielt. Es war alte rheinisch-westfälische Tradition, die „Kirchliche Lebensordnung“ in die KO aufzunehmen.

Die Ordnung des kirchlichen Lebens war in den anderen Kirchenprovinzen statt dessen durch Kirchengesetz außerhalb der VU geregelt²⁴⁸.

Die Kirchenordnung war Ergebnis des Zusammenwirkens der Landeskirche und der beiden Provinzialsynoden. Sie und die Verfassungsurkunde hatten sich gegenseitig beeinflusst. Mit dem Ergebnis konnten beide Teile zufrieden sein.

Gedruckte Quellen

Entwürfe zur Revision der Kirchenordnung

Entwurf zur Umarbeitung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung aufgrund der Beschlüsse der 34. – außerordentlichen – Rheini-

²⁴⁷ Entschließung 1 (KGVBl 1924, S. 130).

²⁴⁸ S. Kirchliches Provinzialgesetz für die Provinz Westfalen zur Ergänzung der Bestimmungen der Kirchenordnung über das kirchliche Leben vom 16. 9. 1932 (KGVBl 1933, S. 1; KABl 1933, S. 37).

schen und der 28. außerordentlichen Westfälischen Provinzialsynode, ohne Ort und Jahr (Barmen, den 22. Mai 1919).

Entwurf zur Umgestaltung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz – aufgestellt von den Ausschüssen der beiden Provinzialsynoden, Aachen 1919.

Entwurf der revidierten Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz – aufgestellt durch die Verfassungsausschüsse der beiden Provinzialsynoden, Januar 1923, Aachen.

Verhandlungsniederschriften der Provinzialsynoden

Verhandlungen der 28. außerordentlichen Westfälischen Provinzialsynode zu Soest vom 4. bis 7. März 1919, 1919 Dortmund.

Verhandlungen der zweiten außerordentlichen 28. Westfälischen Provinzialsynode zu Schwelm vom 4. bis 12. November 1919, 1919 Dortmund.

Verhandlungen der 29. Westfälischen Provinzialsynode zu Soest vom 28. August bis einschließlich 9. September 1920, 1920 Dortmund.

30. Westfälische Provinzialsynode Hagen (Westf.), 27.–31. August 1923, ohne Jahr und Ort.

Verhandlungen der vierunddreißigsten Rheinischen Provinzialsynode in ihrer Tagung zu Barmen vom 4. bis 6. März 1919, Essen o. J.

Verhandlungen der fünfunddreißigsten außerordentlichen Rheinischen Provinzialsynode in ihrer Tagung zu Barmen vom 4. bis 12. November 1919, Aachen 1920.

Verhandlungen der sechsunddreißigsten Rheinischen Provinzialsynode in ihrer Tagung zu Neuwied a. Rh. vom 1. bis 10. September 1920, Neuwied 1920.

Verhandlungen der siebenunddreißigsten Rheinischen Provinzialsynode in ihrer Tagung zu Barmen vom 27.–31. 8. 1923, Neuwied 1923.

Verhandlungsniederschrift der Generalsynode

Verhandlungen der außerordentlichen Versammlung der siebenten Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens, eröffnet am 10. April 1920, vertagt am 24. April 1920, geschlossen am 4. September 1920.

Erster Teil, enthaltend die Sitzungsverhandlungen, Verzeichnisse der Beschlüsse, Sachverzeichnis zu Teil I und II.

Zweiter Teil, enthaltend die Beilagen zu den Sitzungsberichten, Berlin 1920.

Verhandlungsniederschrift der verfassungsgebenden Kirchenversammlung

Bericht über die Verhandlungen der außerordentlichen Kirchenversammlung zur Feststellung der Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens vom 24. bis 30. September 1921 und vom 29. August bis 29. September 1922.

Erster Teil: Sitzungsverhandlungen, Berlin 1923.

Zweiter Teil: Anlagen zu den Sitzungsverhandlungen, Berlin 1923.

Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen, KGVBl 1924 S. 165.

Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, KGVBl 1924 S. 59.

Ungedruckte Quellen:

Archiv der Evangelischen Kirche der Union, Berlin.

Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf.

Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld.

Bauks, F. W. Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980.

Bredt, J. V. Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. Zweiter Teil: Die Rechtslage nach 1918, Berlin 1922.

Danielsmeyer, W. Die evangelische Kirche von Westfalen, zweite Auflage, Bielefeld 1978.

Elliger, W. Die evangelische Kirche der Union, Witten 1967

Grothues, J. Das Sonderrecht der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung und seine geschichtliche Entwicklung, Münster 1929.

Jacke, J. Kirche zwischen Monarchie und Republik, Hamburg 1966.

Kirchliches Jahrbuch, 46. Jahrgang, Gütersloh 1922.

Köhler, G. Die Auswirkung der Novemberrevolution von 1918 auf die altpreußische Landeskirche, Diss. theol., Berlin 1967.

- Lüttgert, G. Evangelisches Kirchenrecht für Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905, Nachtrag 1908.
 Die evangelischen Kirchengesetze der preußischen Landeskirche bes. in Rheinland und Westfalen, Neuwied 1911.
- Motschmann, G. Evangelische Kirche und Preußischer Staat in den Anfängen der Weimarer Republik, Lübeck/Hamburg 1969.
- Noetel, H. Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 mit Erläuterungen, Dortmund 1928.
- Oxenius, H. G. Die Entstehung der Verfassung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union, Diss. phil., Köln 1959.
- Rosenkranz, A. Das evangelische Rheinland II. Band: Die Pfarrer, Düsseldorf 1957.
- Sellmann, M. Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung in der Fassung vom 6. November 1923, Berlin 1929.
- Wolff, W. Die Verfassung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union, Berlin 1925.

Abkürzungsverzeichnis

EKdAPU	=	Evangelische Kirche der Altpreußischen Union
EOK	=	Evangelischer Oberkirchenrat
GS	=	Generalsynode
GSO	=	Generalsynodalordnung
GSV	=	Generalsynodalvorstand
KABl	=	Kirchliches Amtsblatt
KG	=	Kirchengesetz
KGVB1	=	Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
KO	=	Kirchenordnung
PKR	=	Provinzialkirchenrat
PS	=	Provinzialsynode
PSV	=	Provinzialsynodalvorstand
VU	=	Verfassungsurkunde